Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung
zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

XXtes bis XXVIItes Buch
nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1784.

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung
zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

XX^tes bis XXVII^tes Buch
nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1784.

Versuch
eines Auszuges
der
römischen Gesetze.

Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Vom Pfand, Hypotheken und damit verbundenen Verträgen.

§. 1.

Es gehet an, daß man nicht allein sein gegenwärtiges sondern auch künftiges Vermögen pfandsweise verschreiben kann. S. 1. Anm. L. 1. 15.

§. 2. Es ist erlaubt überein zu kommen, daß der Gläubiger den Ertrag des Pfand-Stückes statt der Zinsen der Pfand Schuld erheben solle. L. 1. §. 3.

§. 3. Eine gesetzwidrige Verpfändung von Weiber-Guth gilt nur in so weit, als der Mann an das Pfand z. B. wegen Verbesserungs-Kosten rc. eigenthümliche Ansprüche hat. L. 1. §. 4.

§. 4. Wann der Bürge durch Zahlung ein Pfand-Stück einlöset, so tritt er in alle Rechte und Pflichten des abgefundenen Gläubigers. L. 2.

§. 5. Gesetzt, der Pfand-Schuldner würde über das Eigenthum des Pfand-Stücks in Anspruch genommen, er versäumete den rechtlichen Beweis und würde sachfällig, der Pfand-Gläubiger hingegen vermöchte darzuthun, daß sein Schuldner würklich zur Zeit der Pfand-Verschreibung rechtmäßiger Eigenthümer gewesen, so kann jener Urtels-Spruch sein Pfand-Recht nicht vernichten. L. 3.

§. 6. Im Gegenteil kann das Pfand-Recht des Pfand-Gläubiger nie weiter gehen als das Recht des Pfand-Schuldners am Pfand-Stück. L. 3. §. 1.

§. 7. Alle Arten von Schuld-Verbindlichkeiten und Pflichten, sie mögen Nahmen und Ursprung haben, welchen sie wollen, können durch Verpfändung gedeckt werden. L. 5.

S. 2. Anm. §. 8. Pfand und Hypothek sind im Grunde gleich bedeutende Worte. L. 5. §. 1.

§. 9. Auch für fremde Schuld kann ein Mann Pfand-Versicherung geben, so gut als für seine eigene. L. 5. §. 2.

S. 3. Anm. §. 10. Unter einer General-Verpfändung sind die nothwendigsten Kleidungs-Stücke und Hausrath

rath nicht begriffen, weil wahrscheinlich keinem vernünftigen Menschen beyfallen wird, sich so weit entblößen zu wollen. L. 6.

§. 11. Alle die Sachen die ein Gegenstand von Handel und Wandel sind, können auch ein Gegenstand von Pfand-Versicherungen werden. L. 9. §. 1.

§. 12. Ein richtig Pfand-Recht schlüßet jeden dritten von dem Anspruch an das Pfand aus, bis der Pfand-Gläubiger befriedigt ist. Wann mehrere Personen an einer Sache wissentlich gleiches Pfand-Recht haben, so nehmen sie verhältnißmäßig an der Deckung Teil. Weiß einer von dem Pfand-Recht des andern nichts, so hat derjenige den Vorzug, der sich in dem Besitz der verpfändeten Sache befindet. L. 10.

§. 13. Ein rechtmäßiger Verwalter von Staats-Einkünften kann selbige verpfänden, wann er zum Besten des Staats Gelder aufzunehmen genöthigt ist. L. 11.

§. 14. Wer ein Guth dergestalt Pfandweise im Besitz empfängt, daß er den Ertrag statt der Zinsen des Darlehns erhebt, kann das Guth verpachten, wann er es nicht selbst bewirtschaften will. L. 11. §. 1.

§. 15. Der Eigenthümer kann nichts dawider haben, wann der Nutzungs-Herr sein Nutzungs-Recht verpfändet. L. 11. §. 2.

§. 16. Bey einer verpfändeten Heerde erstreckt sich das Pfand-Recht auf den Zuwachs und auf die Stücke wodurch der Abgang ersetzt wird. L. 13. S. 4. Anm.

§. 17. Wer ein Pfand hat kann selbiges wieder zu Pfande geben, in so weit sein Pfand-Recht geht. L. 13. §. 2.

§. 18. Das Pfand-Recht behält so lange seine Kraft bis der Pfand-Gläubiger bezahlt oder sonst annehmlich befriedigt ist. L. 13. §. 4.

S. 5. Anm. §. 19. Bey einer zinsbaren Capital Schuld erstreckt sich das Pfand-Recht auf Capital und Zinsen. L. 13. §. 6.

§. 20. Man kann eine Pfand Versicherung bedingungsweise oder auch über Schuld die von einer Bedingung abhangt geben; so lange der Erfolg der Bedingung möglich ist, dauret das Pfand-Recht. L. 13. §. 5.

§. 21. Sonach kann man auch auf fremdes Eigenthum Pfand-Recht geben, auf den Fall, wenn man selbst ein Recht daran erhalten sollte. L. 16. §. 7.

§. 22. Der Pfand-Gläubiger ist befugt sein Pfand-Recht gegen alle Beeinträchtigung zu vertheidigen, wann gleich die gedeckte Schuld noch nicht zahlbar ist. L. 14.

§. 23. Wer eine Special Pfand-Versicherung erhalten, muß im Fall eines Einspruchs erweisen können, daß sein Schuldner zur Zeit der Abschlüssung des Pfand-Contracts Eigenthümer des Pfand-Stücks gewesen; bey einer General-Pfand-Verschreibung aber ist dieses nicht nöthig. L. 15. §. 1.

§. 24. Wann das Pfand-Stück mehrern Gläugern zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden, so erstreckt sich das Pfand-Recht des zweyten u. s. w.

nur

nur auf das was nach Bezahlung des ersten Pfand-Gläubigers übrig bleibt. Hat aber der Schuldner den ersten Gläubiger aus seinem sonstigen Vermögen abgefunden, so wird das Pfand-Recht des folgenden auf das ganze Pfand-Stück erweitert. L. 15. §. 2.

§. 25. Alle Pertinenz-Stücke die einem verpfändeten Guthe zuwachsen, fallen unter das Pfand-Recht. L. 16.

§. 26. Wann jemand auf fremdes Guth ohne Vorbewust des Eigenthümers Pfand-Versicherung gegeben, nach der Hand aber der Eigenthümer seine Einwilligung nachbringt, ist es eben so gut als ob er von Anfange die Pfand-Versicherung ertheilt hätte. L. 16. §. 1.

§. 27. Das Pfand-Recht leidet durch keinerley Veränderungen des Pfand-Stückes so lange die Substanz bleibet; z. B. Wann die Gebäude oder die Anlage eines Grund-Stücks ganz oder zum Teil abgeändert worden. L. 16. §. 2.

§. 28. Der Pfand-Gläubiger kann sein Pfand-Recht gegen jeden Besitzer und gegen jeden der listiger Weise das Pfand-Stück bey Seite geschaft so lange verfolgen, bis er wegen der Pfand-Schuld gänzlich befriedigt ist. L. 16. §. 3.

§. 29. Wann das Pfand-Stück zu Befriedigung des Pfand-Gläubigers an sich nicht hinreicht, kan der Gläubiger fordern, daß der Pfand-Besitzer überdieß den Ertrag vertrete, welchen er vom Anfange der erhobenen Klage davon genossen. L. 16. §. 4.

§. 30. Wann mehrere Gläubiger an einerley Pfand-Stück ein durchaus gleiches Pfand-Recht aber ungleiche Schuld-Forderungen haben, so wird ihnen ihre Deckung und Befriedigung nach arithmetischen Verhältnis gegeben. L. 16. §. 8.

§. 31. Wer wegen Forderung auf mehrere Sachen seines Schuldners ein Pfand-Recht hat, ist nicht verbunden, einen Theil derselben ehender loszugeben, als er völlig befriedigt ist; selbst alsdann nicht wann Forderung und Pfand in ein Erbe fallen, weil bey Pfand-Contracten auf das Pfand-Stück und nicht auf die Person des Pfand-Innhabers gesehen wird. L. 2. Cod. Si unus ex plur. hered. L. 19. h. t.

§. 32. Der Schuldner kann das Pfand-Stück mit der beygefügten Bedingung verpfänden, daß selbiges kaufsweise in das Eigenthum des Pfand-Gläubigers übergehen solle, wann die Zahlung nicht zu bestimmter Zeit geleistet wird, nur muß der Gläubiger den Schuldner nicht am wahren Werth der Sache verkürzen. L. 16. §. 9.

§. 33. Pfand-Contracte kann man nicht allein persönlich, sondern auch durch Bevollmächtigte schlüssen. L. 21.

§. 34. Bey Pfand-Stücken fället zufälliger Gewinn oder Verlust am Pfand-Stück auf den Schuldner als Eigenthümer. L. 21. §. 2.

§. 35. Der Innhaber des Pfand-Stückes muß selbiges gegen den Pfand-Gläubiger vertreten, wann er es betrüglich bey Seite geschaft, oder aus der Hand gelassen, und zwar in der Art: Ist es der Schuldner selbst, so muß er vollständige Zah-

lung

lung verschaffen oder ein ander gleichwürdiges Pfand. Ist es ein dritter, so kann der Gläubiger durch den Schätzungs-Eyd den Werth des Pfandes bestimmen und sich davon bezahlt machen. Bleibt etwas übrig, so fällt es an den Schuldner. L. 21. §. 3.

§. 36. Wann ich Güther meines muthmaßlichen Erben mit einer Pfand-Versicherung belegt und dieser würklich mein Erbe wird, so erlangt das Pfand-Recht dadurch die von Anfange ermangelnde Verbindlichkeit. L. 22.

§. 37. Personen welchen die eigenthümliche Besitzfähigkeit versagt ist, können nichts destoweniger pfandsweise besitzen. L. 24.

§. 38. Der Bürge kann fordern, daß ihm der Besitz der Pfand-Stücke gegen Zahlungs-Antrag eingeräumt werde, aber sobald der Schuldner selbst oder dessen Erbe Zahlung leistet, muß er selbige wieder herausgeben. L. 26.

§. 39. Es hat sich zugetragen, daß ein Vater S. 6.
von seinem großjährigen Sohn verlangt, er möchte Anm.
in seinem Nahmen eine Schuld-Verschreibung aufsetzen. Der Sohn vollzog den Auftrag und fügte nach Anweisung des Vaters eine Pfand-Versicherung auf verschiedene Stücke, unter andern auch auf ein Grund-Stück, so ihm dem Sohn, zugehörig war, hinzu, jedoch ohne deßfalls in seinem Nahmen etwas zu sagen, oder zu unterzeichnen. Modestinus hat entschieden, daß der Sohn dennoch durch diese Handlung seine Einwilligung in die Ver-

pfändung hinlänglich an den Tag gelegt und das Pfand-Recht anerkennen müsse. L. 26. §. 1.

§. 40. Der Gläubiger ist zur Schadloshaltung verbunden, wann er das Pfand-Stück am Werth verringert. L. 37.

§. 41. Die Gläubiger einer Verlassenschaft haben kein Pfand-Recht auf die Güther, welche die Erben anders woher als aus dem Erbe besitzen. L. 29.

§. 42. Gesetzt, ein verpfändetes Haus wäre abgebrannt, ein dritter hätte die Baustelle erkauft und ein neues Gebäude aufgeführt; sodann wollten die Gläubiger ihr Pfand-Recht geltend machen. Die Gesetze gestatten ihnen solches, doch nicht anders als wann sie dem neuen Besitzer die Bau-Kosten vergüten. Wird aber das Gebäude von dem Schuldner selbst wieder hergestellt, so bleibet die vorige Pfand-Verbindlichkeit ohne Abänderung dieselbe. L. 29. §. 2. L. 35.

§. 43. Wer eine mit Pfand gedeckte Schuld-Forderung kauft, muß sich den Verlust am Pfand-Stück gefallen lassen, ohne daß ihm der Verkäufer etwas vertritt. L. 30.

§. 44. Ein Zins-Guth kann von dem Innhaber verpfändet werden. Im Fall aber der Eigenthümer und Grund-Herr berechtigt ist das Guth einzuziehen, wann der Zins nicht richtig abgeführt wird, und weder der Zins-Mann noch dessen Gläubiger den Grund-Herrn befriedigt, so ist dieser befugt das Guth an sich zu nehmen und das Pfand-Recht erlischt. L. 31.

§. 45.

§. 45. Ein Kaufmanns-Laden nebst Waaren-Vorrath kann verpfändet werden, ohne daß der Kaufmann gehindert wird Waaren abzusetzen und andre anzuschaffen. Stirbt er, so werden alle beym Todes-Fall vorräthige Bestände als Pfand-Stücke geachtet. L. 34.

§. 46. Pfand-Gläubiger können, wann sie nicht gesetzmäßig befriedigt werden, nach dem Besitz des Pfand-Stücks greiffen, es muß aber nicht eigenmächtig sondern vermittelst richterlicher Hülfe geschehen. L. 3. Cod. de pign. et hypoth.

§. 47. Wann der Gläubiger das Pfand-Stück in Händen hat, ist er unter Vertretung gehalten, solches redlich, fleißig und bewahrsam in Acht zu nehmen; Beschädigung durch übermächtigen Zufall hingegen trifft den Eigenthümer. L. 19. Cod. eod.

§. 48. Eine General-Pfand-Verschreibung gilt sowohl auf das gegenwärtige als zukünftige Vermögen des Schuldners, wenn gleich solches in der Verpfändungs-Urkunde nicht ausdrücklich gesagt worden. L. 3. C. quae res pig. obl.

§. 49. Verabredungen, daß das Pfand-Stück dem Gläubiger verfallen seyn solle, wann der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit Zahlung leistet, sind ungültig und durch die Gesetze verbothen, weil die Erfahrung gelehrt, daß solche zu unbilligen Bedrückungen Gelegenheit gegeben. L. 3. Cod. de pig. pact.

§. 50. Denen Gerichts-Höfen ist erlaubt, nach Befund der Umstände einem Gläubiger auf das un-

unbeweglich oder bewegliche Vermögen, ingleichen auf außenstehende Capitalien des Schuldners Pfand-Rechte zu ertheilen. L. 1. Cod. de Praet. pign.

Zweytes Kapitel.

Vom stillschweigenden oder gesetzlichen Pfand-Recht.

§. 1.

Nach einem unter dem Kayser Marcus gefaßten Rathsschluß hat derjenige welcher zu Aufführung eines Gebäudes oder Anbauung eines Grund-Stückes auf Anschaffung des Bau-Herrn Gelder vorgeschossen, ein stillschweigend Pfand-Recht auf das Gebäude oder Grund-Stück. L. 1.

S. 7. Anm. §. 2. Der Vermiether hat gegen seinen Miether an die Sachen welche letzterer in den Bezirk des gemietheten Platzes eingebracht, sowohl in Ansehung des Mieth-Zinses als auch der erweislichen Beschädigungen ein Pfand-Recht. L. 2. 3.

§. 3. Dieses Pfand-Recht des Eigenthümers aber erstreckt sich nicht auf die Sachen eines bey dem Miether befindlichen Hausmannes, besonders wann selbiger freye Wohnung hat. L. 5.

§. 4. Es gilt, wann der Schuldner etwas aus dem Vermögen seines Bürgen seinem Gläubiger zu Pfand giebt, denn in der eingeschrittenen Bürgschaft liegt eine stillschweigende Einwilligung. Jedoch

doch hat eine nachherige ausdrückliche von dem Bürgen selbst vollzogene Verpfändung vor jener Vorzug. L. 5. §. 2.

§. 5. Bey Land-Güthern hat der Verpächter in Ansehung aller und jeder Pacht-Schuldigkeiten des Pächters ein stillschweigend Pfand-Recht auf die Früchte und sonstigen Ertrag. L. 7.

§. 6. Landes-Herrliche-Cassen haben ein stillschweigend Pfand-Recht wegen aller Gefälle in Ansehung der Güther, worauf sie ausgeschrieben sind. L. 1. 2. Cod. h. t.

§. 7. Wann eine Wittib zur zweyten Ehe schreitet, ohne vorerst ihren Kindern erster Ehe Vormünder erbethen, sich mit ihnen berechnet und das väterliche Vermögen ausgehändigt zu haben, so haftet der Stief-Vater denen Stief-Kindern mit dem Seinigen und sie erlangen ein stillschweigend Pfand-Recht auf dessen Güther. L. 2. Cod. quando mul. tut. off. fung. pot.

Drittes Kapitel.

Was für Sachen nicht unter das Pfand-Recht gezogen oder damit belegt werden können.

§. 1.

Ein Mündel kann seine Güther ohne Einwilligung seines Vormundes nicht verpfänden. L. 1.

§. 2.

§. 2. In allen Fällen, wo die Gesetze das Verkaufen nicht zulassen, ist auch verpfänden unerlaubt. L. 1. §. 2.

§. 3. In allen Fällen, wo die Gesetze eine Bürgschaft für unverbindlich erklären, ist auch Verpfändung unverbindlich. L. 2.

§. 4. Wer Gelder zu Abfindung eines Pfand-Gläubigers vorschüßet, erlangt das Pfand-Recht des Abgefundenen nicht stillschweigend, sondern nur wann und in so fern er sich selbiges ausdrücklich bedungen. L. 3.

§. 5. Gesetzt, ich hätte ein Darlehn besprochen und dafür gewisse bestimmte Güther aus meinem Vermögen zu Pfand zu geben zugesagt, vor dem Empfang des Darlehns aber hätte ich einen Teil dieser Güther verkauft, so ist rechtens, daß der Kauf frey gilt und das Pfand-Recht nur auf diejenigen Güther gelegt werden kann, welche zur Zeit des Geld-Empfangs mein sind. L. 4.

§. 6. Bey Auspfändung eines Landwirths muß man sich nicht an denjenigen Sachen vergreifen, welche als Inventarien-Stücke zur Bestellung der Wirthschaft erforderlich sind, damit man den ordnungsmäßigen Fortgang derselben nicht hindere. L. 7. 8. Cod. h. t.

Viertes Kapitel.

Vom Vorzugs- und Folge-Recht der Gläubiger unter sich.

§. 1.

Wenn jemand einer Frauens-Person Heuraths-Guth verspricht und dagegen zu dessen Sicherstellung eine Pfand-Verschreibung erhält, so kann kein anderer fort an zum Nachtheil dieser Versicherung auf das Pfand versichert werden, wann gleich die Zahlung des Heuraths-Guths ganz oder zum Teil später geschehen, denn das Heuraths-Guth muß dem Versprechen gemäß bezahlt werden und der Mann kann keine Minderung desselben nachgeben, weil die Frau darunter leiden würde. L. 1.

§. 2. Das ältere General-Pfand-Recht gehet dem jüngern Special-Pfand-Recht vor, ohne Rücksicht, ob die Vermögens-Masse zu Bezahlung beyder Pfand-Schulden hinreichend sey oder nicht. L. 2.

§. 3. Da hingegen bestehet die jüngere Special-Verpfändung neben der ältern Special-Verpfändung, wann gleich letzterer zur Ergänzung eine General-Verpfändung angehängt ist. L. 2.

§. 4. Umsetzung der Schuld-Verbindlichkeit ändert nichts an dem Pfand-Recht. L. 3.

§. 5. Das ältere General-Pfand-Recht hat Vorzug vor dem jüngern, wann gleich der Pfand-

Schuld-

Schuldner erst mittler Zeit zum Besitz des Pfand-Stücks gelanget. L. 3. §. 1.

§. 6. Theilungs-Verträge über ein gemeinschaftlich Guth können denen Vorzügen der vor der Theilung darauf haftenden Pfand-Rechte nichts benehmen. L. 3. §. 2.

§. 7. Das Pfand-Recht erlischt, so bald der Pfand-Gläubiger durch Zahlung oder Berechnung befriedigt ist, mithin wird dadurch der folgende Pfand-Gläubiger eines Vorgängers los. L. 4.

§. 8. Wer Gelder zu Rettung oder wesentlicher Besserung eines Pfand-Stücks vorgeschossen und die Verwendung dazu beweisen kann, dessen Pfand-Recht hat Vorzug vor andern nach der Zeit-Ordnung älteren Verpfändungen. L. 5. 6.

§. 9. Ingleichen gehet eine jüngere Special-Verpfändung der älteren General-Verpfändung vor, wann das Pfand-Stück erweislich mit dem Darlehn des Pfand-Gläubigers bezahlt worden und dieser sich das Pfand recht ausdrücklich bedungen. L. 7. h. t. L. 17. Cod. de pign. et Hypoth.

§. 10. Der Vorzug der Zeitordnung kommt nicht in Rücksicht, wann der Pfand-Schuldner auf bloße Anwartschaften Versicherung gegeben. L. 7. §. 1.

§. 11. Alles was die Gesetze über das Vorzugs-Recht der Pfand-Gläubiger unter einander vestgesetzt haben, gilt auch gegen den Fiscus, wann selbiger etwas als Gläubiger zu fordern hat. L. 8. L. 21. §. 1.

§. 12.

§. 12. Es macht keinen Unterscheid, ob eine Pfand-Schuld früher zahlbar ist als die andre, wann sonst die Schuld-Verbindlichkeit ihre vollständige Richtigkeit hat. L. 9.

§. 13. Ingleichen bestimmet die Zeitordnung der Pfand-Bestellung das Vorzugs-Recht, wann gleich die Forderung des ältern Pfand-Gläubigers anfänglich von einer Bedingung abgehangen, welche erst nach der zweyten Pfand-Bestellung in Erfüllung gegangen, nur muß diese Erfüllung nicht ganz von der Willkühr des Schuldners abgehangen haben. L. 9. §. 1. 2. L. 11. §. 1.

§. 14. Eine Weibsperson hatte ein Grund-Stück worauf sie zur Zeit bloße Anwartschaft hatte zum ersten und zweyten verpfändet, sogleich aber als sie zum würklichen Eigenthum gelangt, solches als Heuraths-Guth eigenthümlich an ihren Mann abgetreten. Afrikan hat für Recht erkannt, daß der Mann nicht verbunden sey die Schuld als Pfand-Schulden anzunehmen, weil das Grund-Stück an ihn mit Kaufs-Recht übergegangen, ehe die Gläubiger ihr Pfand-Recht bestätigen lassen. Doch muß der Mann keinen vorsetzlichen Schwindel gegen jene Gläubiger gespielt haben. L. 9. §. 3.

§. 15. Das Vorrecht der Zeit findet auch bey gerichtlichen Auspfändungen statt. L. 10.

§. 16. Das Pfand-Recht desjenigen Gläubigers, welcher dem Schuldner gegen Pfand-Versicherung würkliche Zahlung geleistet, hat Vorzug vor dem Pfand-Recht desjenigen, der früher

das Pfand-Recht besprochen aber später gezahlt, weil der Haupt-Contract später vollzogen worden und beyden Theilen frey stund ihr Versprechen zurück zu nehmen. L. 11.

§. 17. Wann der jüngere Pfand-Gläubiger dem älteren seine Schuld-Forderung vollständig bezahlt, so tritt er in dessen Rechte. Der ältere Pfand-Gläubiger ist auch verbunden, Zahlung anzunehmen und wann er sich dessen weigert, kann die Schuld-Summe auf seine Gefahr gerichtlich deponirt werden. L. 11. §. 4. L. 1. Cod. h. t.

§. 18. Dahingegen erlangt ein dritter der nicht Pfand-Gläubiger ist, ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfand-Schuldners kein Pfand-Recht, wann er auch die Pfand-Schuld bezahlt. L. 21. Cod. de pign. et Hypoth.

§. 19. Gesetzt, der erste Gläubiger hätte von dem Schuldner auf 1000 Thaler Pfand-Versicherung erhalten, nach ihm ein zweyter auf 500. Denn hätte der erste neuerdings 500 vorgeschossen; so kann der erste Gläubiger nur auf 1000 Thaler Vorzugs-Recht verlangen, mit denen 500 Thalern aber geht er dem zweyten Gläubiger nach. L. 12. §. 5.

§. 20. Wann der zweyte Gläubiger den ersten mit Capital und Zinsen abfindet, hat er von dem Vorschuß der Zinsen keine Zinsen zu fordern, damit dem Schuldner nicht eine Beschwerde aufgebürdet werde, die er zuvor nicht hatte. L. 12. §. 6.

§. 21. Wann der dritte Mann zu Abzahlung des ersten Pfand-Gläubigers das Geld hergiebt,

und

und sich dessen Pfand-Recht bedinget, so kann der zweyte Pfand-Gläubiger ihm den verhältnismäßigen Vorzug auf keine Weise streitig machen. L. 12. §. 8.

§. 22. Der zweyte Pfand-Gläubiger kann das Pfand-Stück ohne Einwilligung des ersten Pfand-Gläubigers nicht zum Verkauf bringen, es sey denn, daß er ihn gänzlich abfindet. L. 12. §. 10.

§. 23. Gesetzt, der Eigenthümer eines verpachteten Grund-Stücks hätte selbiges unter der Bedingung verkauft, daß der Ertrag des ersten Jahres dem Verkaufer verbleiben, in der Folge aber dem Kaufer zufallen solle. Beyde Theile hätten sich das gegen den Pächter habende Pfand-Recht vorbehalten und der Gegenstand davon wäre zuletzt zu beyder Befriedigung unzulänglich, so hat der Verkaufer ein Vorzugs-Recht vor dem Kaufer, falls nicht ausdrücklich das Abkommen anders bestimmt ist. L. 13.

§. 24. Grund-Zinsen haben jederzeit Vorrecht vor allen andern gegebenen Pfand-Versicherungen. L. 15.

§. 25. Gesetzt, es träten drey Pfand-Gläubiger auf. Der dritte in der Zeit-Ordnung machete dem ersten das Pfand-Recht strittig und der Richter spräche es ihm wirklich ab, so erhält dennoch der dritte keineswegs den ersten Platz, weil der obsiegliche Rechtsspruch nur die Ansprüche des ersten, aber nicht die Rechte des zweyten vernichtet. L. 16.

§. 26. Das Vorzugs-Recht des Capitals erstreckt sich auch auf alle verfallene und laufende Zinsen. L. 18.

§. 27. Wann die Pfand-Versicherung dergestalt gefasset ist, daß dem Pfand-Gläubiger gewisse bestimmte Pfand-Stücke insonderheit und im übrigen das sämmtliche Vermögen Pfandsweise verschrieben worden, so ist der Gläubiger schuldig zuerst sich an die besondern Pfand-Stücke zu halten und selbige ordnungsmäßig verkaufen zu lassen; Er darf also nicht ehender zum Nachtheil des Schuldners oder anderer Gläubiger das übrige Vermögen angreifen, als bis sich zeiget, daß die Special-Bedeckung zu seiner Befriedigung nicht hinreichend ist. L. 2. Cod. de pign. et hypoth. L. 9. Cod. de distract. pign.

§. 28. Wann zwey Pfand-Gläubiger in allen übrigen Umständen gleiche Rechte haben, so gehet der ältere dem jüngern vor. L. 2. Cod. qui pot. in pign.

§. 29. Pfand-Gläubiger gehen allen übrigen Gläubigern vor, die eine blos persönliche Forderung haben. L. 9. cod. eod.

30. Wann ein aufgenommenes Darlehn zu Tilgung einer Pfand-Schuld verwendet worden, ohne ausdrücklich zu bedingen, daß dagegen das Pfand-Recht dem neuen Gläubiger übertragen werden solle, so folget aus der blos erweislichen Verwendung kein Pfand-Recht. L. 1. Cod. de his qui in prior. Credit.

§. 31.

§. 31. Auch der Fiscus muß seine Vorzugs-Rechte ausdrücklich demjenigen abtreten, der an ihn für Rechnung eines dritten Zahlung leistet; aufserdem erlöschen die Vorzugs-Rechte und die geleistete Zahlung bewürket blos eine gemeine Schuld-Forderung. L. 2. Cod. eod. L. 3. 7. Cod. de Priv. Fisc.

§. 32. Der Kaufer eines Pfand-Stücks tritt in die Rechte derjenigen Pfand-Gläuber, welche er auf Rechnung der Kauf-Gelder bezahlt. L. 3. Cod. de his qui in prior. Credit.

Fünftes Kapitel.

Vom Verkauf der Pfand-Stücke.

§. 1.

Ein Pfand-Gläubiger, der einen andern Pfand-Gläubiger vor sich hat, kann die Pfand-Güther nicht eigenmächtig zum Nachtheil des ältern verkaufen. Geschieht es, so behält der ältere Pfand-Gläubiger sein Recht gegen den Kaufer. L. 1.

§. 2. Wann der Bürge den ersten Pfand-Gläubiger bezahlen muß und ihm dagegen das Pfand-Guth eigenthümlich zugeschlagen wird, so kann der folgende Pfand-Gläubiger vortreten und durch Vergütung an Capital und Zinsen das Pfand-Guth an sich lösen. L. 2.

§. 3. Dahingegen kann der zweyte Pfand-Gläubiger nicht vortreten, wann ein Fremder ordnungsmäßig aus der Hand des ersten Pfand-Gläubigers gekauft hat; denn der Bürge nimmt das Pfand nur an um aus der Sache zu kommen, der Fremde hingegen kauft zum Bedürfniß. L. 3.

§. 4. Wann der Schuldner das Pfand eigenmächtig ohne Vorbewust der Gläubiger für eine mindere Summe als sämmtliche Pfand-Schulden betragen, verkauft, so kann der Gläubiger, welchen der Ausfall trift, in den Kauf treten, denn der Schuldner kann ohne seine Einwilligung nicht losschlagen. L. 3. §. 1.

§. 5. Bewilligter Aufschub des Zahlungs-Termins enthält stillschweigend Aufschub des Verkaufes. L. 4.

S. 8. Anm. §. 6. Der Schuldner kann das Pfand-Stück von dem Gläubiger oder dem Bürgen durch vollständige Zahlung der Schuld einlösen, wann es auch einem oder dem andern kaufsweise zugeschlagen worden. L. 5. 6.

§. 7. Wann der Gläubiger das Pfand-Stück mit dem Vorbehalt verkauft, daß ihm frey stehen soll, binnen einer bestimmten Zeit selbiges wieder einzulösen, so hat um so mehr der Schuldner das Recht sich dieses Vorbehalts gegen den Kaufer zu bedienen. L. 7.

S. 9. Anm. §. 8. Es gilt, wann der Gläubiger dem Schuldner zusagt, die Forderung an keinen dritten zu verkaufen. L. 7 §. 2.

§. 9.

§. 9. Wer zu Deckung seiner Forderung mehr als ein Pfand-Stück hat, kann nach Gutdünken zu seiner Befriedigung welches er will, zum Verkauf bringen lassen. L. 8.

§. 10. Wann der Käufer eines Pfand-Stücks nicht bezahlen kann und der Pfand-Gläubiger bey dem Verkauf kein Versehen begangen, so bleibt seine Forderung verhältnismäßig gegen den Schuldner gültig. L. 9.

§. 11. Die Vertretung der Eigenthums-Rechte bey dem Verkauf eines Pfand-Stücks kann nicht gegen den Pfand-Gläubiger gesucht werden, doch ist auch diesem nicht zu gestatten, daß er selbst den Kaufer mit Ansprüchen auf ein Guth, so er aus seinen Händen empfangen, behellige. L. 10.

§. 12. Erbtheilung kann die Pfand-Rechte eines Gläubigers nicht verkürzen. L. 11.

§. 13. Es gilt, wann der Gläubiger dem Schuldner ehrlicher Weise das Pfand-Stück abkauft. L. 12.

§. 14. Gesetzt, der Schuldner hätte fremdes Guth versetzt, der Gläubiger hätte selbiges treuerweise verkauft und sein Geld erhalten, so ist der Gläubiger und Schuldner auseinander gesetzt. Der Eigenthümer hingegen, oder der Kaufer, nachdem er das Guth herausgeben müssen, können den Schuldner auf vollständige Entschädigung belangen. L. 12. §. 1.

§. 15. Ein Pfand-Innhaber kann sich durch das Pfand-Stück bezahlt machen, ohne vorgängige

Executions Verfügung gegen des Schuldners Person abzuwarten. L. 24. Cod. de pign.

§. 16. Wann ein dritter das Pfand-Stück im Besitz hat und der Gläubiger neben bey durch Bürgschaft gedeckt ist, so muß der Gläubiger vorerst den Schuldner, dann den Bürgen verklagen, ehe er den dritten Pfands-Besitzer anfertigen kann; und wann der Haupt-Schuldner sowohl als der Bürge Pfand gegeben, muß er sich zuerst an das Pfand des Schuldners und zuletzt an das Pfand des Bürgen halten. Nov. 4. Kap. 2.

§. 17. Der Pfand-Gläubiger kann auf Verkauf des Pfand-Stücks dringen, wann er auch bereits den größesten Theil der Schuld bezahlt erhalten. L. 6. 14. Cod. de distract. pign.

§. 18. So kann auch ein Erbe eines Schuldners nicht hindern, daß das Pfand-Stück zum Verkauf gebracht werde, wann er gleich seinen verhältnismäßigen Beytrag zu Berichtigung der Schuld zu bezahlen bereit ist, seine Miterben aber nicht folgen. L. 16. Cod. eod.

§. 19. In dergleichen Fall ist sogar der Gläubiger nicht verbunden, den verhältnismäßigen Teil des Pfandes heraus zu geben. L. 1. Cod. de luit. pign.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Auf was Art Pfand-Rechte erlöschen.

§. 1.

Wann jemand statt seines abwesenden Freundes Pfand-Schuld bezahlt, so erlischt das Pfand-Recht zu Gunsten des Abwesenden. L. 1.

§. 2. Gesetzt, ich unterziehe mich statt meines abwesenden Freundes einem Geschäft und gebe, durch Bürgen oder Pfand, Versicherung, daß ich es ausmachen werde, der Freund kommt wieder und übernimmt die Ausführung selbst, so erlischt Bürgschaft und Pfand-Recht. L. 1. §. 2.

§. 3. Wer ein Guth erkauft und in Besitz genommen, dabey aber sich zur Rückgabe und Losstehung des Kaufes verbindlich gemacht, falls sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Kaufer fände, kann zwar immittelst das Guth verpfänden; allein, sobald der Fall kommt, daß der Kauf rückgängig wird, sogleich erlischt auch das Pfand-Recht wieder. L. 3.

§. 4. Dahingegen hebt sich das Pfand-Recht ohne Willen des Pfand-Gläubigers nicht auf, sobald der Schuldner ein vollständig freyes Eigenthum des Pfand-Stücks erlangt, wann gleich derselbe kurz darauf willkührlich, aus was Ursache es immer sey, den Kauf rückgängig macht. L. 4.

§. 5. Sobald der Pfand-Gläubiger wissentlich und ohne Vorbehalt geschehen lässet, daß der

Schuldner das Pfand-Stück verkauft oder sonst veräußert, sogleich lässet er das Pfand-Recht fahren; wann jedoch die Veräußerung rückgängig wird, so lebt auch das Pfand-Recht wieder auf. L. 4. §. 1. 2. L. 8. §. 6.

§. 6. Das Pfand-Recht erlischt, wann der Gläubiger selbiges ausdrücklich lossteheт, wann er dem Schuldner die ganze Schuld schenkt, wann er sich statt des Pfandes Bürgschaft bestellen lässet, wann ihm das Pfand-Recht rechtskräftig abgesprochen wird. Verkauft er aber seine Forderung, so bleibet die Pfand-Verbindlichkeit ohnverkürzt, ohnerachtet er befriedigt ist, weil der Kaufer in seine Rechte tritt. L. 5.

S. 10. Anm. §. 7. Vollständige Zahlung und alle andre annehmliche oder gesetzmäßige Tilgung der Schuld tilgt unmittelbar das Pfand-Recht; aber Vertauschung des Pfandes gegen ander Pfand oder Bürgschaft ist der Gläubiger wider Willen anzunehmen nicht schuldig. L. 6. 13.

§. 8. Ein Mündel kann ohne Billigung des Vormundes, und ein Geschäftsträger ohne Special-Vollmacht das Pfand-Recht nicht aufgeben, so lange die Schuld selbst nicht getilgt ist. L. 7.

§. 9. Pfand-Rechte, welche auf einer gemeinschaftlichen Sache liegen, können bey erfolgter Theilung ohne Bewilligung des Gläubigers nicht auf einen Teil allein angewiesen werden. L. 7. §. 4.

S. 11. Anm. §. 10. Wann der Pfand-Gläubiger aus Güte den Verkauf des Pfand-Stücks nachgegeben und der Schuldner als Erbe des Kaufes oder auf an-

dre rechtliche Art wiederum Eigenthümer davon wird, so würde es betrüglicher Undank seyn, wann der Schuldner ihm das Recht bestreiten wolte, sein ehmalig Pfand-Recht gegen ihn geltend zu machen. L. 8. §. 7.

§. 11. Wann der Gläubiger zum Behuf des Verkaufs sein Pfand-Recht losgestanden und der Besitzer solches anderweit verpfändet, kann er dem neuen Pfand-Gläubiger nicht weiter vortreten, wenn gleich der Schuldner die Einwilligung von ihm erschlichen. L. 8. §. 9.

§. 12. Wann der Gläubiger welcher den Verkauf des Pfand-Stücks zulässet, sicher gehen will, so muß er von dem Kaufer Zusage nehmen, daß er so viel als die Schuld beträgt, von denen Kauf-Geldern zurückhalten und an niemand andern als ihn zahlen werde. L. 8. §. 10.

§. 13. Das Pfand-Recht erlischt, so bald der Kauf geschlossen ist, wann auch nicht die Uebergabe sofort erfolgt, denn der Kaufer hat selbige zu fordern. L. 8. §. 12.

§. 14. Alle Arten von Veräußerungs-Fällen haben mit dem Verkaufs-Fall einerley Regel, jedoch mit der Einschränkung: wann der Gläubiger die Veräußerung in der Absicht verstattet, um dadurch von dem Schuldner befriedigt zu werden, so darf er selbige nicht verschenken oder verspielen, denn dieß ist dem Sinn und Endzweck der Zulassung entgegen. L. 8. §. 11. 13.

§. 15. Wann der Gläubiger den Verkauf mit Einschränkung auf einen bestimmten Preiß zulässet,

kann

kann der Schuldner nicht zum Nachteil seiner Forderung niedriger verkaufen. L. 8. §. 14.

§. 16. Die stillschweigende Zulassung des Verkaufs von einem verpfändeten Grund-Stück, vernichtet das Pfand-Recht nicht, denn es ist außer Zweifel, daß der Pfand-Gläubiger sein Pfand in der Hand eines jeden Besitzers verfolgen kann. L. 8. §. 15.

§. 17. Es gilt nicht zum Nachteil des Pfand-Gläubigers als Veräußerung, wenn der Pfand-Schuldner wider Wissen oder Willen den Besitz des Pfand-Stücks verliehrt. L. 8. §. 17.

§. 18. Wann der Schuldner von dem Gläubiger Erlaubniß hat, binnen 4 Wochen zu verkaufen und binnen dieser Zeit von der Erlaubniß nicht Gebrauch macht, kann er weiter hin nicht aus freyer Hand verkaufen. L. 8. §. 18.

§. 19. Gesetzt, ich hätte auf einem Grund-Stück eine vorzügliche Hypothek; mein Schuldner wolte weitere Pfand-Versicherung geben; der neue Gläubiger fragte um meine Einwilligung an; ich verleugnete meine Hypothek oder Vorzugs-Recht, so verliehre ich dadurch das wirkliche Vorrecht gegen den neuen Gläubiger schlechterdinges. L. 9. §. 1.

§. 20. Wann der Verkauf eines Pfand-Stücks rückgängig wird, so kommt alles sowohl in Ansehung der Pfand-Rechte des Gläubigers als der Eigenthums-Rechte des Schuldners im vorigen Stand. L. 10.

§. 21. Gesetzt, eine Frau hätte für ihr zugebrachtes Vermögen Pfand-Versicherung auf ein ihrem

ihrem Mann zugehöriges Grund-Stück. Der Mann statte eine Tochter aus, übergäbe dem Schwieger-Sohn das Grund-Stück als Heuraths-Guth und die Mutter wäre es zufrieden. Nach der Hand stürbe der Vater verschuldet. In solchem Fall kann die Mutter zwar ihr zugebrachtes Vermögen bey der Concurs-Masse fordern, aber ihr ehmalig Pfand-Recht ist erloschen; Tochter und Schwieger-Sohn sind ihr nichts schuldig. L. 11.

§. 22. Wann der erste Pfand-Gläubiger zu Gunsten des dritten sein Pfand-Recht aufgiebt, so bekommt der zweyte Pfand-Gläubiger den ersten Platz und nicht der dritte. L. 12.

§. 23. Der dritte Besitzer eines Pfand-Stücks hat nicht nöthig, gegen den Pfand-Gläubiger sein Besitz-Recht auszuweisen, so bald er bereit ist, die Pfand-Schuld zu bezahlen. L. 12. §. 1.

§. 24. Ein jeder Schuldner muß nach der Regel unzertrennte Zahlung leisten. Gesetzt aber, ich hätte Forderung an den Titius wegen eines von mir empfangenen Capitals. Ich erbete ein ander Capital bey dem Titius ausstehend, so bin ich schuldig Zahlung anzunehmen, wann mir Titius auch nur eines von beyden Capitalien zur Verfallzeit abtragen will. L. 15.

Ein

Ein und zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von dem römischen Policey-Gesetz die Fehler der Kauf-Waaren betreffend.

§. 1.

Die Billigkeit erfordert und das Gesetz befiehlt, daß im Handel und Wandel der Verkaufer dem Kauflustigen alle Mängel und Fehler der verkäuflichen Waare aufrichtig anzeige. Thut er es nicht, so ist er schuldig, die Waare wieder zurück zu nehmen. L. 1. §. 1.

§. 2. Dieß Gesetz hat bey allen Arten von Kauf-Güthern beweglichen sowohl als unbeweglichen Anwendung. L. 1.

§. 3. Es verstehet sich jedoch, wann der Kaufer auf die Rückgabe anträgt, daß er die Waare ohne alle Verschlimmerung und mit allem Ertrag gewähren müsse. L. 1. §. 1.

§. 4. Der Endzweck des Gesetzes gehet dahin, die Kaufer gegen alle Hintergehungen der Verkaufer zu decken; und da allen Verkaufern obliegt die Eigenschaften ihrer Kauf-Waaren genau zu untersuchen, so machet das Gesetz keinen Unterschied, ob der Verkaufer wissentlich und vorsetzlich

oder

oder aus Unwissenheit die Fehler verschwiegen. L. 2. §. 2.

§. 5. Der Fiscus ist von dergleichen Vertretung durch das Gesetz ausdrücklich ausgenommen, aber Communitäten und Vormundschaften nicht. L. 1. §. 3. 4. 5. S. 12. Anm.

§. 6. Wann sich der Fehler der Waare aus untrüglichen äußerlichen Kennzeichen auf der Stelle sichtbar zeigt, hat das Gesetz nicht statt, denn ein unvorsichtiger Kaufer betrügt sich selbst. L. 1. §. 6.

§. 7. Es kommt ferner darauf an: ob der Fehler den bestimmten Gebrauch der Sache hindert? denn auf geringen unerheblichen Tadel ist nicht zu achten. L. 1. §. 8. S. 13. Anm.

§. 8. Ein Fehler, den ein Thier vor Zeiten gehabt hat, kommt nicht in Rücksicht, wann nur das Thier zur Zeit des Handels völlig hergestellt ist. L. 1. §. 10. L. 16.

§. 9. Scheue und Unbändigkeit eines Thiers kommt nicht in Rücksicht, denn es ist kein körperlicher Fehler. L. 4. §. 3.

§. 10. Ueberhaupt hat das Gesetz nur Fehler der Maschine zum Gegenstand; doch muß der Verkaufer auch Gewohnheits-Fehler eines Thieres vertreten, wann er ausdrücklich versichert, daß das Thier davon frey sey. L. 4. §. 4.

§. 11. Das Gesetz hat statt, sobald der Fehler zur Zeit des Handels wirklich da ist, wann er auch mit der Zeit und durch Mittel gehoben werden kann. L. 6.

§. 12.

§. 12. Es ist ein Gebrechen, wann ein Thier wegen innerlicher Fehler immer verwirft. L. 14.

§. 13. Wann der Verkaufer dem Kaufer die Fehler der Kauf-Waare anzeigt und der Kaufer nichts daraus macht, so kann er nach der Hand sich nicht auf das Gesetz berufen. L. 14. §. 9.

§. 14. Wann der Kauflustige ausdrücklich um die Eigenschaft der Waare fragt und der Verkaufer unwahr darüber versichert, so findet das Gesetz Anwendung, wann gleich sonst nach der Regel der Mangel dieser Eigenschaft kein Haupt-Fehler wäre. L. 18.

§. 15. Allgemeine Empfehlungen der Kauf-Waare, dergleichen sich jeder Verkaufer bedient, ziehen keine Verbindlichkeit nach sich. L. 19.

§. 16. Dagegen ist Maxime: was der Kaufer vermöge ausdrücklichem Innhalt des Kaufs fordern kann, berechtigt ihn auch zum Gebrauch des gegenwärtigen Gesetzes, wann es Fehler oder Güte der Waare betrift. L. 19. §. 2.

§. 17. Noch ist zu bemerken, daß die bedungene Güte nur von Mittel-Gattung der Güte zu verstehen ist, wann der Contract keinen besondern Maasstab vestsetzt. L. 19. §. 4.

§. 18. Das Gesetz hat die Befugnis des Kaufers zur Rückgabe auf 6 Monath eingeschränkt. L. 19. §. 6.

S. 14. Anm. §. 19. Gesetzt, ich frage heunte um Kauf-Waare und derselben Eigenschaften an; der Verkaufer versichert mir wesentliche Güte; in dreyen Tagen rc. darauf schlüsse ich in dieser Voraussetzung den Kauf;

Kauf; so ist der Verkaufer verbunden, mir sein vor drey Tagen gegebenes Wort zu vertreten. L. 20.

§. 20. In jedem Fall dieses Gesetzes muß Kaufer und Verkaufer, so weit es möglich und nicht Zufall hindert, die nemliche Lage herstellen, welche in Ansehung des Kauf-Guths vor dem Verkauf war. L. 23. §. 1. L. 60.

§. 21. In Fällen dieses Gesetzes können auch Erben klagen, und belanget werden. L. 23. §. 5.

§. 22. Der Kaufer, wann er auf den Grund des Gesetzes die Waare wiedergeben und sein Geld zurück haben will, muß sofort bereit seyn die Waare Zug vor Zug abzuliefern. L. 26.

§. 23. Der Kaufer muß gänzlich entschädigt werden; er hat so nach von dem Verkaufer zu fordern: 1) den Kauf-Preiß; 2) Zinsen davon; 3) die erforderlichen und verwandten Unterhaltungs-Kosten; 4) die bezahlten Zoll- und andere Gefälle. L. 27 29.

§. 24. Wann ein erkauftes Vieh dem Kaufer immittelst Dienste gethan hat, kann er das gegebene Futter nicht in Rechnung bringen. L. 30. §. 1.

§. 25. Wann der Verkaufer erböthig ist, dem Kaufer sein Kauf-Geld nebst Zinsen zurück zu stellen und sein Recht auf die Waare fahren zu lassen, so darf er keine weite Schaden- und Kosten-Rechnung annehmen. L. 31. S. 15. Anm.

§. 26. Wann ein Stück-Vieh, welches erweislicher Mängel halber dem Verkaufer zurückgegeben werden soll, vor ausgemachter Sache fällt,

so muß der Richter genau untersuchen und erwägen, ob der Kaufer oder dessen Leute mittelbar oder unmittelbar, zum Beyspiel: durch Verabsäumung gehöriger Pflege ꝛc. zu dem Tode des Thieres beygetragen? denn in diesem Fall muß der Kaufer den Verlust des wahren Werths auf sich nehmen. L. 31. §. 11. 12. 13.

§. 27. Dem Kaufer stehet auch frey wegen erweislicher Mängel der Kauf-Waare auf Herabsetzung des Kauf-Preißes zu klagen. Entdeckt er die Mängel nicht alle zugleich, so kann er auch wiederholt klagen; doch nie darf er so weit gehen, daß die Minderung ihm Gewinn bringe. L. 31. §. 16.

§. 28. Wann der Verkaufer gutwillig das Kauf-Stück wieder nimmt, so muß er schlechterdinges den Kauf-Preiß zurück geben. Es bedarf sodann keiner Untersuchung: ob Kaufer mit oder ohne Grund Ausstellungen gemacht? die Annahme des Verkaufers ist Anerkennung des Fehlers. L. 31. §. 17.

S. 16. Anm. §. 29. Der Richter muß in Fällen des gegenwärtigen Gesetzes auch dasjenige in Rücksicht nehmen, was nach Orts Gebrauch rechtens ist. L. 31. §. 20.

§. 30. Wann der Kaufer ausdrücklich Waare aus einer bestimmten Gegend verlangt oder der Verkaufer ausdrücklich die ursprüngliche Gegend angiebt, weil darinnen eine vorzügliche Empfehlung liegt; z. B. ein Hollsteinisch Pferd, Levantischen Coffee ꝛc. und die Angabe sich falsch findet, so ist der Fall des gegenwärtigen Gesetzes da. L. 31. §. 21.

§. 31.

§. 31. Ein unbestimmter Vorbehalt die Kauf-Waare, wann sie nicht anständig, zurückgeben zu können, muß, wo nicht sehr erhebliche Ursachen vorhanden, nicht über einen Zeitraum von vollen zwey Monathen ausgedehnt werden. L. 31. §. 22.

§. 32. Zu dergleichen erheblichen Ursachen gehört vorzüglich, wann der Verkaufer abwesend ist; oder dem Kaufer geflißentlich ausweicht, um die Rückgabe zu hindern. L. 31. §. 23.

§. 33. Wann der Kaufer ein Kauf-Stück, nebst Zugehör, kauft und sich dieses Zugehör nicht ausdrücklich nachweisen lässet, so ist der Verkaufer nicht schuldig, die Güte oder Mängel des Zugehörs zu vertreten. Jedoch versteht sich, wann die Haupt-Sache als fehlerhaft anerkannt wird, daß der Kauf auch in Ansehung des Zugehörs nicht bestehen kann, wann gleich dieses noch so untadelhaft wäre. L. 23. S. 17. Anm.

§. 34. Es kommt oft viel darauf an: ob mehrere Stücke Waaren überhaupt oder einzeln, z. B. eine Heerde Rind-Vieh von 50 Stück oder 50 Stück einzeln behandelt und verkauft worden? Denn im ersten Falle kann der Kauf auch nur im Ganzen, im letztern nur einzeln aufgesagt werden. L. 34.

§. 35. Doch leidet diese Regel alsdann Ausnahme, wann absichtlich ein Stück um des andern willen erkauft worden, wie z. B. bey einem gleichen Zug Pferde, wann die Stücke einzeln behandelt werden, geschieht. L. 34. §. 1. L. 35.

§. 36. Wann ein fehlerhaft Thier gefallen, ehe es möglich gewesen, die Rückgabe zu vollziehen, so

kann der Kaufer auch die Zurücknahme des Aases verlangen. L. 38. §. 3.

§. 37. Einem verkauften Roß oder andern Thier folget der Putz und das Geschirr, womit es zum Verkauf belegt und ausgestellt worden, wann die Auszierung nicht erweislich aus Ursachen geschehen, die auf den Verkauf keine Beziehung haben oder etwas anders ausdrücklich verabredet worden. L. 38. §. 11.

§. 38. Vieh, was Paarweise oder als Zug verkauft worden, wird bey dem Fall des gegebenen Gesetzes nicht getrennt, denn dieß könnte entweder dem Kaufer oder Verkaufer zur Ungebühr schaden; aber was Heerden- oder Koppel-Weise gekauft und nach dem Stück behandelt wird, leidet Auswurf des fehlerhaften, dem Kauf-Handel im Ganzen unbeschadet. L. 38. §. 14.

S. 18. Anm.

§. 39. Die römischen Policey-Gesetze verbieten auch, einen Löwen, Bären, Wolf, falschen Hund oder ander gefährlich Thier auf Plätzen zu halten, wo Fremde hinkommen und Schaden nehmen können. L. 40. 41. 42.

§. 40. Auch ein stößiger Ochse oder ein Pferd, das ungereitzt beißt und schlägt, ist vor fehlerhaft zu erkennen. L. 43.

§. 41. Die Redlichkeit der Roßtäuscher und Vieh-Händler ist in zweifelhaften Fällen verdächtig. L. 44. §. 1.

§. 42. Es ist dem Kaufer nicht Gehör zu versagen, wann er über Mängel der Kauf-Waare klagt, und doch darauf anträgt, selbige zu behalten,

weil

weil nicht jeder Haupt=Fehler den Gebrauch gänzlich sondern nur verhältnißmäßig hindert. L. 48. §. 1.

§. 43. Das Gesetz ist nicht auf Fälle anzuwenden, wo der Kaufer die Fehler der Waare beym Kaufs=Abschluß irgend vorher gewust, wann gleich die Anzeige des Verkaufers ermangelt. L. 48. §. 4.

§. 44. Die Schuldigkeit des Verkaufers, Kauf-Waaren wegen beträchtlicher Haupt=Fehler zurück zu nehmen, findet auch bey Grund-Stücken statt, wann ein dergleichen Fehler in ihrer natürlichen Beschaffenheit liegt. L. 48. L. 4. Cod. de Aedilit. Act.

§. 45. Wann der Verkaufer meinen Schafner angeführt, so kann ich mich grade zu an den Verkaufer halten, es sey daß der Schafner um den Fehler gewust oder nicht. L. 51. §. 1.

§. 46. Im Fall der Verkaufer für den Kauf-Handel einen Bürgen bestellet, so kann der Kaufer in Abwesenheit des Verkaufers auch diesen auffordern, die fehlerhafte Waare zurück zu nehmen. L. 56.

§. 47. Wann bey einem Grund-Stück der Fehler in einem verschwiegenen Servitut-Recht liegt, so kann der Kaufer blos verhältnißmäßige Herabsetzung des Preißes verlangen, aber nicht den ganzen Kauf rückgängig machen. L. 61.

§. 48. Bey Schenkungen kann der Fall des Policey=Gesetzes nur alsdann vorkommen, wann der Geber dem Empfänger eine schädliche Sache aus

bößlicher Absicht in die Hände gespielt. Der Empfänger hat dabey blos Schaden-Vergütung zu fordern, denn Wiedererstattung läßt sich bey der Schenkung nicht denken. L. 62.

Zweytes Kapitel.

Von Gewähr-Leistungen.

§. 1.

Wann der Kaufer über das Eigenthums-Recht der Kauf-Waare, ganz oder zum Teil, von einem dritten aus Gründen welche das Eigenthums-Recht des Verkaufers bestreiten, angefertigt wird, und durch Urtel und Recht verliehrt, so muß ihm der Verkanfer verhältnißmäßig allen erweislich wahren Verlust ersetzen oder, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, Gewähr leisten. L. 1.

§. 2. Ein Mündel ist gleich dem Großjährigen zur Gewährleistung für dasjenige verpflichtet, was der Vormund für seine Rechnung verkauft, weil die Gesetze Vormünder berechtigen, Kauf und Verkauf zu schlüssen. L. 4. §. 1.

§. 3. Bey Sicherstellung der Gewähr muß dasjenige beobachtet werden, was nach jeden Orts Provinzial-Verfassung üblich ist. L. 6.

§. 4. Auch in Ansehung der Servitut-Rechte findet nach Umständen die Gewährleistung statt. L. 10.

§. 5.

§. 5. Es hat sich zur Zeit der römischen Regierung zugetragen, daß in einer Gegend von Deutschland Güther erkauft, übergeben und ein Teil der Kauf-Summe bezahlt worden. Nach der Zeit forderte Verkaufer von denen Erben des Kaufers die übrigen Kauf-Gelder. Die Erben verweigerten die Bezahlung, weil ihnen diese Güther durch Eroberung entrissen und teils verkauft teils an verdiente Soldaten verschenkt worden. Es wurde aber durch Urtel und Recht entschieden: daß Beklagte zu bezahlen schuldig wären, weil Unglücks-Fälle, so sich nach vollzogenem Kauf ereignen, dem Verkaufer nicht zur Last gelegt werden können. L. 11.

§. 6. Wann der Kaufer mit einem von mehreren gemeinschaftlichen Erben über gemeinschaftliche Erbgüther Kauf vollziehet, die übrigen Erben davon Wissenschaft haben, und die Kauf-Gelder zur Theilung bringen, so sind sie zur Gewährleistung sämmtlich verbunden. L. 12.

§. 7. Wann der Gegenstand der Gewährleistung nicht das Ganze, sondern nur einen Teil der Substanz oder den Ertrag, oder ein Servitut-Recht betrift, so muß der Betrag des Ersatzes nach dem verhältnißmäßigen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Kaufs-Abschlusses und nicht nach der Kauf-Summe oder dem Zeit-Punct, da Kaufer weichen müssen, ausgemessen werden. L. 13. 14. 15.

§. 8. Der Kaufer ist gegen den Verkaufer allezeit durch den Kauf-Handel gedeckt. Gesetzt also: der Verkäufer wäre zur Zeit des Verkaufs nicht wahrer

Eigenthümer gewesen, es wäre ihm aber das Eigenthum nach der Zeit zugefallen, so hebt sich das Anspruchs-Recht durch die Vertretungs-Pflicht, und es ist nicht zu gestatten, daß Kaufer aus seiner fälschlichen Handlung ein Recht zu klagen hernehme. L. 17.

§. 9. Wann ein Kaufer vermöge rechtlichem Ausspruch das Kauf-Guth räumen muß, so fragt sich vor allen Dingen: aus was für Ursachen der Richter auf die Räumung erkannt? und wessen Person diese Ursachen betreffen? Treffen die Ursachen den Verkaufer, so trift ihn auch die Gewähr-Pflicht; treffen sie aber seine Person nicht, so ist er davon frey. L. 27. 28.

§. 10. Wann der Kaufer sich mit dem wahren Eigenthümer auf Abstands-Gelder vergleicht, folglich im Besitz bleibt, so wird der Verkaufer keinesweges von der Gewährs-Pflicht frey, denn des Kaufers Recht beruhet auf einer neuen Erwerbung. L. 29.

§. 11. Wann eine Anfertigung, die Rechte des Verkaufers betreffend, erfolgt, so muß der Kaufer bey Zeiten, ehe etwas versehen werden kann, den Verkaufer davon benachrichtigen. Falls er dieses verabsäumt und sachfällig wird, weil er die Gegengründe des Verkaufers nicht beygebracht, so macht er sich seines Rechts auf die Gewährleistung verlustig. L. 29. §. 2. L. 53. §. 1.

§. 12. Wer sich zu Vertretung gewisser Eigenschaften eines Kaufs-Stücks, die es nicht hat, und die ihm niemand nicht geben kann, verpflichtet, dessen

dessen Verbindlichkeit gehet auf Vertretung des Werths. L. 31.

§. 13. Wer kauft und wieder verkauft, muß seinem Kaufer die Gewähr vertreten, wann gleich nicht er selbst, sondern sein Verkaufer Schuld hat, daß es bey dem Kauf nicht bleibt. L. 33.

§. 14. Ein Gläubiger der vermöge Pfand-Recht verkauft, darf zwar nicht für das Stück Gewähr leisten, aber er muß dem Kaufer alle seine Rechte an dem Schuldner übertragen. L. 38.

§. 15. Im Fall bey dem Verkauf eines Grund-Stücks der Verkaufer bey Verabredung des Handels die Größe des Landstrichs auf 100 Ruthen angiebt, dann bey Vollziehung des Handels Gränzen anweiset, welche einen Bezirk von 120 Ruthen einschließen, so muß er die Gewähr auf den Grund der Gränz-Anweisung vertreten. Verkauft er aber blos nach richtigen Reinen und Gränzen, so vertritt er nachherige Gränz-Streitigkeiten nicht. L. 45. L. 10. Cod. h. t.

§. 16. Servitut-Rechte kann niemand als der Grund-Eigenthümer einräumen. Wer also Servitut-Rechte auf fremdem Eigenthum anweiset, der muß den auszumittelnden Werth dieses Rechts vertreten. L. 46. §. 1.

§. 17. Eine falsche Angabe in Neben-Umständen wird in so fern vertreten, als der Kaufer darunter Schaden leidet. L. 46. §. 2. 3.

§. 18. Wer ein Gespann Zug-Vieh verkauft, muß nicht nur für den Zug im Ganzen,

sondern auch für jedes Stück einzeln nach seinem wahren Werth Gewähr leisten. L. 47.

§. 19. Gesetzt, ich verkaufte ein Grund-Stück als frey von allen erdenklichen Lasten und Beschwerden; es findet sich aber, daß es mit einer Servitut-Pflicht belastet ist; ich vergüte also dem Käufer den Werth dieser Beschwerde. In der Folge aber wird dem Kaufer in Rücksicht meiner das ganze Grundstück abgestritten, so muß bey Vestsetzung der Vertretungs-Summe auf dasjenige Rücksicht genommen werden, was Kaufer wegen des Servitut-Rechts bereits von mir empfangen. L. 48.

§. 20. Jedermann weiß, daß ein Ausrufer, der auf gerichtlichen Befehl Güther versteigert, denen Kaufern nichts zu vertreten hat. Allein, wann er gefährlicher Weise zu Gunsten des Kaufers voreilig zuschlägt, so kann ihn derjenige, für dessen Rechnung verkauft wird, zur Verantwortung ziehen. L. 50.

§. 21. Wann ein Richter aus offenbarer Bosheit oder Dummheit dem Kaufer zur Ungebühr das Kauf-Guth abspricht, ist der Verkaufer zur Gewährleistung nicht verbunden, denn fremde Schuld hat er nicht zu verantworten. L. 51.

§. 22. Wann das Kauf-Guth Stücke, Gattungen oder Abtheilungen von verschiedener Güte in sich begreift, z. B. abgetheilte Acker-Stücke von ungleichem Boden rc. so ist bey Schätzung der Gewähr, wann selbige nur einige Stücke zum Gegenstand hat, darauf zu achten: ob zu dem Haupt-Kauf-Preiß die Stücke einzeln oder im Ganzen in

Anschlag genommen worden? Im letztern Fall muß die besondere Güte verhältnißmäßig geschätzt werden, im ersten muß man dem Anschlags-Preiß folgen. L. 53. L. 64. §. 3.

§. 23. Wann die Verjährungs-Zeit die Rechte des Kaufers sicher gestellet hat, so hat kein Gewähr-Leistungs-Gesuch weiter statt. L. 54.

§. 24. Wann der Kaufer blos darum sachfällig worden, weil er auf richterliche Vorladung weder selbst, noch durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter erschienen und seine Vertheidigung angebracht, so macht er sich muthwillig des Rechts der Gewähr-Forderung verlustig. L. 55.

§. 25. Der Kaufer muß dem Verkaufer nach der Regel benachrichtigen, wann er mit Anspruch an das Kauf-Guth angefertigt wird. Wann aber Verkaufer vorsetzlich hindert, daß der Kaufer mit Bekanntmachung der Anfertigung nicht an ihn kommen kann, oder dessen Aufenthalt nicht auszuforschen ist, so wird er von der Gewährleistung nicht frey. L. 55. §. 1. L. 56. §. 6.

§. 26. Wann der Kaufer durch den Ausspruch eines, ohne Einwilligung des Verkaufers, willkührlich angenommenen Schieds-Richters sachfällig wird, so kommt ihm keine Gewähr-Forderung zu. L. 56. §. 1.

§. 27. Wann der Kaufer sich mit dem Verjährungs-Recht schützen kann und solches nicht thut, so verliehrt er das Recht Gewährleistung zu fordern. L. 56. §. 3.

S. 19. Anm. §. 28. Wann der Kaufer zwar sachfällig worden, aber dennoch den Besitz und das sichre Eigenthum des Kauf-Guthes durch zufällige Umstände, z. B. durch Entsagung auf die Ansprüche, Schenkung, Vermächtniß ꝛc. behält; so hat das Gewährleistungs-Gesuch nicht statt. L. 57.

S. 20. Anm. §. 29. Im Fall der Erblasser einen Legatarius ein Pferd aus seinem Stall, eine Uhr ꝛc. ohne ausdrückliche Bezeichnung eines besondern Stücks vermacht, und der Erbnehmer ein Stück gegeben, was nicht zur Erbmasse gehört, muß er dafür Gewähr leisten. L. 58.

§. 30. Wann der Erblasser das zum Legat bestimmte Stück ehrlicher Weise gekauft hat, so gehet das Recht Gewährleistung zu fordern von dem Haupt-Erben an den Legatarius über. L. 59.

§. 31. Wann bey dem Kauf-Handel wegen dem Gewährs-Fall und der davon abhangenden Entschädigung nichts besonders abgehandelt worden, so hat der Kaufer den wahren Werth des ihm abgesprochenen Kauf-Guths nebst allen Verbesserungs-Kosten, doch letztere nur nach Berechnung des Ertrags zu fordern. L. 60. ff. L. 9. 16. Cod. h. t.

§. 32. Wann der Kaufer sofort das Kauf-Stück von seinem Verkaufer einem zweyten Kaufer übergeben lassen, so hat er dennoch die Gewährs-Vertretung zu fordern, als ob er es selbst in Gewähr genommen. L. 61.

§. 33. Wann sich der Gewährs-Fall nach dem Tode des Verkaufers äußert, so muß der Kaufer denen sämmtlichen Erben von der Anfertigung Meldung

dung machen. Gesetzt, daß nur einer oder der andere von denen Erben sich auf den Proceß einlassen wolte, so müssen dennoch sämmtliche Erben sich dem Erkänntniß und dessen Folgen unterwerfen. L. 62. §. 1.

§. 34. Die Verbindlichkeit des Kaufers dem Verkaufer die Anfertigung des dritten in der Zeit bekannt zu machen, kann durch ausdrückliche Verabredung erlassen werden. L. 63.

§. 35. Wann der Kaufer dem Verkaufer die erforderliche Meldung in erster Instanz gemacht und dann ein widriger Rechtsspruch erfolgt, so ist Kaufer nicht schuldig zu appelliren, wann er auch rechtliche Gründe dazu bey der Hand hätte. Appellirt er aber und setzt die Appellation wozu er Grund hat nicht fort, so macht seine Verabsäumung den Verkaufer Vertretungs-frey. L. 63. §. 1. 2.

§. 36. Zufälliger Schaden und Minderung des Kauf-Guths nach der Uebergabe, fället schlechterdings auf den Kaufer, auch in Rücksicht auf den Gewährs-Fall. Z. B. das Kauf-Guth bestünde in 10 Huben Landes; zwey davon hätten Fluthen weggeschwemmt; dann würden zwey andre durch Urtel und Recht dem Kaufer abgenommen; so ist dennoch nur ein Fünfteil des Ganzen Gegenstand des Gewähr Falles und nicht ein Vierteil. Dieß gilt auch umgekehrt bey zufälligem Zuwachs. L. 64.

§. 37. Ein Erbschafts-Stück muß vor dem Verkauf von dem darauf haftenden Pfand-Recht ganz frey gemacht werden, wann der Gewährs-Fall vermieden werden soll; denn das Pfand-Recht ist unteil-

teilbar. Wann sonach auch ein Erbe ohne den andern den verhältnißmäßigen Schuld-Anteil berichtigt, so wird dadurch weder dem Gläubiger die Klage auf das ganze Pfand-Stück noch dem Kaufer die Rückklage gegen sämmtliche Erben verschränkt. Die Ausgleichung haben die Erben unter einander auszumachen. L. 65.

§. 38. Wann zwischen Erben und dem Curator eines abwesenden Mit-Erben Erbschicht geschehen und der abwesende nach seiner Ankunft die Theilung genehm gehalten, ihm sodann aber durch die Ansprüche eines dritten ein Erbstück abgestritten worden, so stehet auch ihm die Vertretungs-Forderung an seine Mit-Erben offen, und zwar nach dem Betrag des wahren Werths zur Zeit der Abtretung, ohne Rücksicht auf den Werth zur Zeit der Erbsonderung. L. 66. §. 3.

§. 39. Gesetzt, der Gewährs-Fall wäre abgeurtelt und die Entscheidungs-Summe bestimmt; Verkaufer gelangete indeß zu dem Recht an das Kauf-Guth und trüge es dem Kaufer an; so ist letzterer dasselbe anzunehmen nicht verbunden. L. 67.

§. 40. Wann der Gläubiger ein Pfand-Stück verkauft, so muß der Kaufer schlechterdings den Preiß bezahlen, denn der Gewährs-Fall trift nie den Pfand-Gläubiger. L. 68.

§. 41. Bey Gewährs-Fällen muß der Verkaufer den gegenwärtig wahren Werth vertreten; Zugang und Abgang fället auf des Käufers Seite. L. 70.

§. 42.

§. 42. Es gilt, wann Kaufer und Verkaufer ausdrücklich übereingekommen, was für eine Entschädigungs-Summe auf den Gewährs-Fall gegeben werden solle. L. 74.

§. 43. Wer etwas bey einer gerichtlichen Versteigerung kauft, kann bey dem Gewährs-Fall von dem Eigenthümer nicht den wesentlichen Werth des Guthes, sondern nur den bezahlten Preiß nebst Zinsen zurück verlangen. Hat ihm das Guth immittelst Ertrag gebracht, so kommt derselbe auf die Zinsen in Abrechnung. L. 74. §. 1.

§. 44. Der Kaufer kann nicht sogleich, wann er angefertigt wird, Vergütung des Werths fordern, sondern er muß erst abwarten, ob ihn der Verkaufer schützen und den Anspruch abfertigen wird. L. 74. §. 2.

§. 45. Wer eine Schuld-Forderung ohne besondere Bedingung über den Gewährs-Fall, kauft, hat blos die Richtigkeit derselben und die Redlichkeit beym Handel zu vertreten, nicht aber den Verfall des Schuldners. L. 74. §. 3.

§. 46. Wer ein Grund-Stück erkauft und selbiges wider Erwartung mit Servitut-Pflichten belastet findet, hat darüber nur alsdann Gewährs-Forderung, wann Freyheit davon eine ausdrückliche Bedingung des Handels gewesen; ein gleiches ist auch bey eingebildeten Servitut-Rechten rechtens. L. 75.

§. 47. Wann der Kaufer das Kauf-Guth vorsetzlich wegwirft, so vertritt ihm der Verkaufer nichts,

nichts, sollte auch ein dritter Recht daran gehabt haben. L. 76.

§. 48. Bey Schenkungen findet der Gewährs-Fall nie anders als auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens statt. L. 2. Cod. de Evict.

§. 49. Der Kaufer kann nicht ehender gegen seinen Verkaufer auf Gewähr klagen, als bis er selbst angefertigt worden, wann auch der Ruf wäre, daß er Anfertigung zu besorgen hätte. L. 3. Cod. eod.

§. 50. Jeder Verkaufer ist nach der Natur der Sache zur Gewähr verbunden, wann er solche auch nicht besonders beym Handel versprochen hat. L. 6. C. eod.

§. 51. Bey Gewährs-Fällen muß der Verkaufer oder dessen Erben nicht blos den Kauf-Preyß, sondern den wahren erweislichen Werth des Kauf-Guthes, folglich auch die Verbesserungs-Kosten gut thun. L. 9. C. eod.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von einigen Fällen, in welchen Kauf und Uebergabe den Kaufer schlechterdings schützt.

§. 1.

Kauf und Uebergabe schützt schlechterdings gegen den Verkaufer, wann auch das Kauf-Guth zur Zeit des Verkaufs nicht sein gewesen, sondern erst nachhero sein worden. L. 1.

§. 2. Es schützt, wann der wahre Eigenthümer unbedingt Erbe des Verkaufers worden. L. 1. §. 1.

§. 3. Es schützt gegen den Eigenthümer, wann der Handel mit dessen Bevollmächtigtem, dem Vollmachts-Auftrage gemäß geschlossen und vollzogen worden. L. 1. §. 2. 3.

§. 4. Gesetzt, es wäre ein doppelter Kauf von einem und eben demselben Verkaufer geschlossen und vollzogen worden, der erste zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer des Kauf-Guthes war, der zweyte nachdem er es geworden, so gilt dennoch der erste Kauf vor dem letzten. L. 2.

§. 5. Die im gegenwärtigem Capitel vestgesetzten Schutz-Gründe sind von dem Kaufer, dessen Erben und sonstigen rechtmäßigen Nachfolgern, gegen den Verkaufer und dessen Nachfolger zu gebrauchen. L. 3.

Zwey und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Zinsen, Ertrag, Schäden, Kosten und Verzögerungen.

§. 1.

S. 21. Anm. Zinsen von Capitalien können nicht willkühr-lich bedungen und gefordert werden, sondern wer Zinsen bespricht, muß sich dabey nach denen Einschränkungen der allgemeinen Landes-Gesetze oder Provincial-Verfassungen richten; so auch der Richter, wann er auf Zinsen erkennet. L. 1.

§. 2. Wann ein Mitglied einer Gespanschaft ohne Vorbewust und ohne Billigung der übrigen Mitglieder Gelder aus der gemeinschaftlichen Casse genommen und in seinen Nutzen verwendet, so ist er schuldig Zinsen zu bezahlen und zwar von der Zeit an, da er die Casse angegriffen, ohne Rücksicht, wann er darüber in Anspruch genommen worden. L. 1. §. 1.

§. 3. Eben dieß gilt bey Mündel-Geldern in Ansehung der Vormünder; daher liegt ihnen ob, vorräthige Mündel-Gelder unter gerichtlichem Siegel verwahrlich aufbehalten zu lassen, wann sie gegen Vertretung gedeckt seyn wollen. L. 1. §. 3.

§. 4.

§. 4. Wann über ein Stück was Ertrag bringt Klage erhoben worden und Beklagter sachfällig wird, so kommt dem Kläger auf alle Fälle der Ertrag von der Zeit an zu, da Einlassung und Antwort auf die Klage geschehen. L. 2.

§. 5. Wann ein Legat streitig ist und der letzte Wille keinen Zahlungs-Termin besagt, so ist der Erbe nur verbunden von der Zeit an, welche der Rechtsspruch zur Zahlung bestimmt, Zinsen zu bezahlen. L. 3.

§. 6. Nach erfolgter Einlassung auf eine angebrachte Klage können in allen Schuld-Sachen Verzögerungs-Zinsen gefordert werden. L. 3. §. 1. L. 35.

§. 7. Bey Vermächtnissen muß auch auf den Sinn des Erblassers Rücksicht genommen werden; z. B. ich bin Erbe, ich soll die Erbmasse berichtigen, sodann den vierten Teil oder eine gewisse Summe für mich behalten und das übrige dem Titius herausgeben, so versteht sich, daß ich den wirklich erhobenen Ertrag oder Zinsen in Rechnung bringen muß. L. 3. §. 2.

§. 8. Es hat sich zugetragen, daß eine Mutter welche eine unmündige Tochter hatte einen Verwandten zum Erben eingesetzt, mit dem Ersuchen, das sämmtliche Vermögen der Tochter, wann sie ein bestimmtes Alter erreicht haben würde, folgen zu lassen. Sie hatte als Ursache beygefügt, daß sie das Vermögen lieber in denen Händen eines Verwandten als unter vormundschaftlicher Verwaltung wissen wolle; und endlich hatte sie ein gewisses Erbschafts-Stück dem gedachten Verwandten zum

freyen Eigenthum vermacht. Es wurde über diesen Fall rechtlich befunden: daß der Verwandte schuldig sey, an die Tochter seiner Zeit das mütterliche Vermögen nebst allem davon erhobenen Ertrag auf Treu und Glauben auszuhändigen und die Erblasserinn ihm eigentlich mehr nicht als das besondere Erbstück zugedacht habe. L. 3. §. 3.

§. 9. Wer Silber-Geschirr und dergleichen als ein Vermächtniß zu fordern hat, würde einen niedrigen Geiz verrathen, wann er wegen einer Verzögerung Zinsen des Werths fordern wollte; denn der vermuthliche Sinn des Erblassers war, daß der Empfänger selbiges zum Andenken aufbewahren und ohne Veräußerung gebrauchen solle. L. 3. §. 4.

§. 10. Die Gesetze mißbilligen alle Forderungen, die ins unsittliche und unanständige fallen. L. 5.

S. 22. Anm. §. 11. Wer beweisen kann, daß er von mir durch zehn Jahr Zinsen empfangen, der hat die Vermuthung vor sich, daß ich ihm ein verhältnißmäßig Capital schuldig sey. L. 6.

§. 12. Wann der Gläubiger ohne rechtsgültige Ursache die ihm angebothene Zahlung eines zinnsbaren Capitals anzunehmen verweigert und der Schuldner solches ordnungsmäßig deponirt, so hört die Verbindlichkeit Zinsen zu zahlen auf, so lange das Geld liegt. L. 7.

§. 13. Alle Arten von Verträgen und Versprechungen Zinsen-Zahlung betreffend gelten lediglich

in

in so ferne, als sie den Betrag gesetzmäßig erlaubter Zinsen nicht überschreiten. L. 9.

§. 14. Wann der Schuld-Contract auf die höchsten erlaubten Zinsen lautet, der Schuldner aber durch mehrere Jahre niedrigere Zinsen bezahlt und der Gläubiger damit zufrieden gewesen, so können auch die Erben des Gläubigers höhere Zinsen nicht fordern. L. 13.

§. 15. Wer als Stellvertreter oder Bevollmächtigter fremde Gelder in Händen hat und selbige ohne gefährliche Absicht müßig liegen lässet, ist Interessen zu vertreten nicht schuldig. L. 13. §. 1.

§. 16. Der Ertrag giebt nicht Zinsen in denen S. 23. Fällen, wo auf dessen Aushändigung erkannt wor- Anm. den, wann gleich der Beklagte selbigen zur Ungebühr erhoben und hinterhalten. L. 15.

§. 17. Verzinsung von Kauf-Geldern findet nicht eher statt, als von der Zeit an, da der Käufer durch vollzogene Uebergabe in den Genuß des Ertrags gesetzt worden. L. 16.

§. 18. Gesetzt, der Gläubiger hätte ein Capital auf 5 Procent ausgelehnt, dabey aber von dem Schuldner das Versprechen genommen, daß er das 6te Procent nachzuzahlen schuldig seyn solle, wann er auch nur einmahl die Zinsen mit dem Tage der Verfallzeit nicht abführen würde; der Schuldner hätte drey Jahr lang zur Stunde gezahlt, das vierte Jahr aber wäre er rückständig geblieben, so haben die Gesetze der Billigkeit gemäß vestgesetzt, daß der Schuldner dennoch mit der Nachzahlung

des sechsten Procents auf die drey ersten Jahre verschont bleiben solle. L. 7.

§. 19. Im Fall der Gläubiger durch 10 Jahr von seinem Schuldner keine Zinsen verlangt, so wird vermuthet, daß er ihn aus Freundschaft mit der Zinsen-Zahlung ganz verschonen wollen und ist nicht zu gestatten, daß am Ende der Schuldner mit Forderung angeschwollener Zins-Reste gedrückt werde. L. 17. §. 1.

§. 20. Verzögerungs-Zinsen finden nicht statt, sobald der Schuldner ein wahres Hinderniß aufweisen kann, so ihm gegen die Zahlungs-Leistung im Wege gestanden; z. B. Abwesenheit des Gläubigers, Mangel eines Vormundes bey einem Minderjährigen ꝛc. und kein Begünstigungs-Gesetz deckt dagegen. L. 17. §. 2. L. 21. 22.

S. 24. Anm. §. 21. Der Fiscus bezahlt keine Zinsen, von dem was die Staats-Casse schuldig ist, und er nimmt Zinsen von dem was sie zu fordern hat. Jedoch wann er in die Rechte eines Privat-Mannes tritt, binden ihn auch alle Gesetze unter welchen der Privat-Mann stehet schlechterdinges. L. 17. §. 5.

§. 22. Wann zinsbare Capitalien an den Fiscus fallen, so müssen die Schuldner von der Zeit an die Zinsen nach dem höchsten landüblichen Satz bezahlen, wann sie auch zuvor auf einen niedrigern Satz gestanden. L. 17. §. 6.

§. 23. Alle diejenigen welche Verwaltung öffentlicher Anstalten haben sind zur Zinsen-Zahlung von Cassen-Geldern verbunden, wann sie selbige zu eignem

eignem Gebrauch oder sonst bestimmungswidrig angreifen. L. 17. §. 7.

§. 24. Im Fall ein Verkaufer nach der Uebergabe eines Kauf-Guths, so Ertrag bringt, stirbt und man nicht weiß, wer dessen Erbe sey? folglich der Kaufer die Zahlung der Kauf-Gelder nicht anbringen kann, so muß er selbige gerichtlich deponiren, sonst lauft die Verzinsung derselben fort. L. 18. §. 1.

§. 25. Wann der Gegenstand einer Forderung von der Art ist, daß er seiner Natur und Bestimmung nach keinen Ertrag bringt, so findet auch keine Zinsen- oder Ertrags-Forderung statt, sondern nur allenfalls Vergütung des erweislich und gewissen Verlusts. L. 19.

§. 26. Wann gesetzwidrige Zinsen zum Capital geschlagen worden, so müssen selbige abgeschrieben und die Schuld auf den wahren Betrag gesetzt werden. L. 20. S. 25. Anm.

§. 27. Verzögerung wird entschuldigt, wann ein zufällig unüberwindlich und schuldloses Hinderniß Ursache ist. L. 23.

§. 28. Wer aus rechtlich gegründeten Ursachen mit einer gefälligen Zahlung zurück hält und ohne Chicanessich auf rechtliche Erkänntniß beruft, fällt nicht in Verzögerungs-Zinsen. L. 24.

§. 29. Der Bürge muß für die Verzögerungs-Zinsen haften, welche dem Haupt-Schuldner zur Last fallen. L. 24. §. 1.

§. 30. Der Körner-Ertrag wird als eine Nutzung des Feldes und nicht des Saat-Korns angesehen.

sehen. Daraus folgt: wann ich zur Hälfte Eigenthümer des Feldes bin, daß mir die Häfte des Körner-Ertrags zufällt, wann gleich mein Mitgenosse den Saamen allein vorgeschossen. L. 25.

§. 31. Wer ein Grund-Stück nach seinem Wissen und Willen rechtmäßig besitzt, der wird in Ansehung des Ertrags als rechtmäßiger Eigenthümer geachtet. L. 25. §. 1.

§. 32. Diese Regel findet bis zu dem Zeitpunct statt, da dem Besitzer die Räumung auf den Grund einer rechtlichen Entscheidung anbefohlen worden. L. 25. §. 2.

§. 33. An Orten, wo keine natürlich freye Jagd statt hat, gehört die Jagdnutzung zum Ertrag. L. 26.

§. 34. Ein säumender Zahler gegen einen Erblasser bleibt gegen dessen Erben in ununterbrochener Folge zu Verzögerungs-Zinsen pflichtig. L. 27.

§. 35. Bey Zug- und Nutz-Vieh wird die Zucht so gut als Milch, Wolle u. d. g. zu dem Ertrag gerechnet und fället dem treuen Innhaber zu. L. 28.

§. 36. Wer vermöge Vertrag Zinsen haben will, muß verständlich bestimmen, wie viel? und auf wie lange? L. 31. L. 41. §. 2.

§. 37. In der Saumseligkeit des Schuldners zu gebührender Zeit und Stelle Zahlung zu leisten, nachdem er darum angegangen worden, liegt die Verzögerung, welche die Gesetze mit dem Zinsenlauf belegen. L. 32.

§. 38.

§. 38. Der Gläubiger muß aber dabey seines Orts gleichfalls gefaßt seyn, Zahlung anzunehmen, wann der Schuldner zur Zahlung gefaßt ist. L. 32. §. 1.

§. 39. Wann zwey oder mehrere Personen für einerley Schuld haften, so muß jeder um die Zahlung angegangen werden, außerdem macht die Verzögerung des einen dem andern keinen Nachtheil. L. 32. §. 4.

§. 40. Aus öffentlichen Cassen muß nie ohne vollständige Sicherstellung gelehnt werden. Die Zinsen-Zahlung muß über die Verfallzeit nicht gestundet werden. Dagegen muß die Beytreibung derselben mit menschenfreundlicher Bescheidenheit geschehen, und ohne dringende Ursachen muß man nicht Capitalien aufkündigen. L. 33.

§. 41. Bey Geldern und Capitalien sind die Zinsen eben das, was bey fruchtbringenden Sachen der Ertrag ist. L. 34.

§. 42. Bey städtischen Grund-Stücken machen die Mieth-Zinsen den Ertrag aus. L. 36.

§. 43. Wer ungefordert aus freundschaftlicher Absicht sich fremder Geschäfte unterzieht, kann, wann es Noth thut, zum Behuf derselben zinsbare Gelder aufnehmen. Borgt er sie von einem dritten um mindere als landübliche Zinsen, so darf er auch nicht höhere Zinsen in Rechnung bringen. Giebt er sie aus seiner eigenen Casse, so kann er landübliche Zinsen berechnen; doch muß er sich in allen Fällen ausweisen, daß seine Vorkehrungen wirthschaftsmäßig zur Ersparung angelegt gewesen. L. 37.

§. 44. In Ansehung der Rückgabe des Ertrags können folgende Sätze zur Regel dienen: 1) wer in Voraussetzung eines gehoften Erfolgs, z. B. in Rücksicht einer bevorstehenden Heurath, Todes-Falles etc. empfangen, giebt das Empfangene nebst dem Ertrag auf alle Fälle wieder, wann der gehofte Erfolg aussenbleibt. So auch 2) wer aus Irrthum ein Guth übernommen, woran er gar kein Recht hatte; 3) wer vermöge rechtlichen Erkänntnis schuldig ist die Lage einer Sache gegen Thathandlungen in vorigen Stand zu setzen; 4) wer nach erfolgter Einlassung und Antwort im Proceß ein Guth zur Ungebühr hinterhält; 5) wer vermöge Contract Besitz und Genuß einzuräumen schuldig ist; 6) wer gemeinschaftlich Guth zur Theilung einbringen soll; 7) wer Güther für fremde Hand und Rechnung inne hat; z. B. der Sequester etc. diese alle sind schuldig den Ertrag folgen zu lassen, den sie gehoben. L. 38.

§. 45. Der Pfand-Gläubiger mag dem Schuldner bis zu dem Tage, da das Pfand-Stück verkauft und bezahlt worden, Zinsen berechnen. L. 40.

§. 46. Wer aus Chicane gegen einen widrigen Urtelsspruch appellirt, muß fortlaufende Zinsen bezahlen. L. 41.

§. 47. Wer ein zahlbares Capital in zertheilten Posten dem Gläubiger aufdringen will und bey erfolgter Verweigerung der Annahme nicht das Ganze deponirt, muß aufs Ganze fortlaufende Zinsen bezahlen. L. 41. §. 1.

§. 48.

§. 48. Wer nach Erfolgs-Ordnung in das Eigenthums-Recht eines Land-Guths vor Ablauf des Wirthschafts-Jahres eintritt, mag den Ertrag auf das ganze Wirthschafts-Jahr fordern. L. 42.

§. 49. Wer eine zinsbare Schuld ohne Vorbehalt an sich bringt, kann die Zinsen einfordern, so weit sie rückständig sind. L. 43.

§. 50. Der Satz, welchen die Gesetze denen Zinsen bestimmen, darf durch keinerley Wendungen überschritten werden. L. 44.

§. 51. Ertrag setzt allemahl Abzug des Aufwandes auf Hervorbringung des Ertrags voraus und wird sodann reiner Ertrag genannt. L. 46

§. 52. Wann ein Erbe mit Ungrund einem Legatarius sein Recht auf ein Ertrag bringendes Erbstück strittig macht und durch Proceß die Uebergabe verzögert, so muß er den immittelst erhobenen Ertrag herausgeben. L. 49.

§. 53. Gebrauch zur Verpfändung ist gewissermaßen Nutzung. L. 49.

§. 54. Gerichtliche Niederlegung von Kauf-Geldern macht von der Verzinsung nicht frey, ausser wann der Verkaufer die Zahlungs-Annahme ohne Ursache verweigert, denn wann der Kaufer das Kauf-Guth richtig empfangen, muß er dem Verkaufer die Zahlung antragen. L. 2. Cod. de Usuris.

§. 55. Wann eine Capitals-Forderung durch Ablauf der Verjährungs-Zeit erloschen ist, so können auch keine Zinsen von denen Jahren, die auf die Verjährung berechnet worden, gefordert werden. L. 25. Cod. eod.

§. 56.

§. 56. Alle Verschreibungen und Versprechungen, wodurch Zinsen zu Capital geschlagen worden, um solche wieder mit Zinsen zu belegen, sind unverbindlich; denn es ist immer die Absicht dabey dem Gesetz auszuweichen, welches Zinsen von Zinsen zu nehmen verbiethet. L. 28. Cod. eod.

§. 57. Nach römischen Gesetzen ist die Schuld als getilgt anzusehen, wann der Schuldner zweymal so viel an Zinsen bezahlt hat, als das Capital beträgt und die Zinsen-Rückstände können durch keinen Zeitlauf höher anwachsen, als bis zur Summe des Capitals. Nov. 121. und 138.

Zweytes Kapitel.

S. 26. Anm. Von Fällen wo es erlaubt ist höhere als landübliche Zinsen zu nehmen.

Hat nicht Anwendung.

Dritttes Kapitel.

Von Beweisen und Vermuthungen.

§. 1.

S. 27. Anm. Jedermann ist seine Abstammung zu erweisen verbunden, wann die Frage darüber in einer Rechts-Sache etwas entscheiden soll. L. 1.

§. 2.

§. 2. Der Beweis eines Satzes wird von demjenigen gefordert, der selbigen bejaht, nicht von dem, der verneint. L. 2. 21.

§. 3. Wann ein Erblasser verschiedene Testamente hinterlässet, und in dem ersten sowohl als dem letzten in gleichen oder ungleichen Summen einen Erben benennt, und erweißlich oder bekannt ist, daß er denselben bey Errichtung des ersten Testaments mit einem geheimen Fideicommiß belegt, so muß der Erbe das Fideicommiß halten, oder beweisen, daß der Erblasser bey Errichtung des folgenden Testaments deßfalls seinen Willen geändert; denn das Fideicommiß ist wahrscheinlich die Ursache der Wahl, die er in Ansehung des Erben getroffen. L. 3.

§. 4. Nicht nur Thathandlung und Vorgang sondern auch Rechts-Satz, wann solcher bezweifelt werden kann, muß von demjenigen, der sich darauf beruft, erwiesen werden. L. 5. S. 28. Anm.

§. 5. Alle angebliche Standes-Veränderungen müssen erwiesen werden. L. 8.

§. 6. Bey Contracten ist gemeiniglich der Sinn derer Partheyen für sich und ihre Erben zu schlüssen. Es wird daher für bekannt angenommen, daß Contracte für und wider die Erben gelten, wann gleich der Contract solches nicht ausdrücklich besagt. Beweis darüber wird nicht gefordert. L 9.

§. 7. Vermerke und Denkmähler, unter den Augen der Regierungen und des Publicum errichtet, sind zuverläßigere Beweis-Mittel als Zeugen. L. 10.

§. 8.

§. 8. Bey Vormundschaften lieget der Beweis, daß die von dem Vormund bestellte Caution zur Zeit der Bestellung sicher gewesen sey, demjenigen ob, der von Amts wegen die Caution angenommen. L. 11.

§. 9. Der Gläubiger muß als Kläger die Richtigkeit der Schuld beweisen, und der Beklagte, wann er Zahlung vorschützt, muß seine Behauptung dagegen beweisen. L. 12.

S. 29. Anm. §. 10. Wann mir ein Erblasser in seinem Testament 100 Thaler und in seinem Nachzettel 100 Thaler vermacht, so habe ich aus der Erbmasse 200 Thaler zu fordern, oder der Erbe muß gegen mich beweisen, daß der Erblasser durch den Nachzettel lediglich das erste Vermächtniß wiederholen und bestätigen wollen. L. 12.

§. 11. Wann verschiedene Urkunden einander widersprechen, so kommt es darauf an: welche davon? alle Umstände wohl erwogen, vorzüglich Glauben verdient. L. 13.

S. 30. Anm. §. 12. Gesetzt, mein nächster Freund wäre gestorben. Ein Fremder hätte sich für seinen Sohn und Erben ausgegeben, das Erbe erhoben und ein angeblich Fideicommiß an mich bezahlt. Ich hätte ihm geglaubt, das Fideicommiß angenommen und quittirt; so fragt sich: deckt diesen Fremden meine Quittung, wann ich erfahre, daß er meines Freundes Sohn nicht ist? Modestin entscheidet: Nein; aber ich muß beweisen, daß die angebliche Verwandschaft falsch sey. L. 15.

§. 13.

§. 13. Das Anerkänntniß der Mutter und Grosältern kann bey entstandenem Zweifel über Anverwandschaft zum Beweis gebraucht werden. L. 16.

§. 14. Wann der Erbe den Abzug des Falcidius nehmen will, so muß er beweisen, daß der Erbfall in der Lage ist, wie das Gesetz des Falcidius voraussetzt. L. 17.

§. 15. Wer einen andern eines Betrugs beschuldigt, muß allemahl seine Beschuldigung beweisen, er mag Kläger oder Beklagter seyn. L. 18. §. 1.

§. 16. Wer sich auf ein gerichtlich Zugeständniß seines Gegners beruft, muß solches beweisen. L. 18. §. 2.

§. 17. Der Beklagte muß die bejahenden Sätze, worauf er seine Vertheidigung gründet, erweisen, so gut als der Kläger die bejahenden Sätze seiner Klage. z. B. wann er einräumt, er sey schuldig, aber Vergleich vorschützt, so muß er den Vergleich beweisen. L. 19.

§. 18. Wer Entschuldigungs-Ursachen wegen Verabsäumung seiner Pflichten und Verbindlichkeiten anführt, muß die angeführten Ursachen beweisen. L. 19. §. 1. 2.

§. 19. Wer gegen ein Testament behauptet, daß der Erblasser seinen Willen geändert, muß beweisen. L. 22.

§. 20. Wer ein Pfand-Recht behauptet, muß beweisen, nicht nur daß ihm Pfand-Recht gegeben worden, sondern auch daß solches von dem

rechtmäßigen freyen Eigenthümer des Pfand-Stücks oder mit dessen Bewilligung geschehen. L. 23.

§. 21. Wann das Schuld-Document caßirt worden, so entstehet daraus die Vermuthung, daß die Schuld getilgt sey; wann aber der Gläubiger durch anderweitige Mittel klar darthun kann, daß dennoch seine Forderung ganz oder zum Teil bestehe, so muß er gehört werden. L. 24.

§. 22. Wann auf die Rückzahlung einer angeblich aus Irrthum ohne rechtliche Verbindlichkeit geleisteten Zahlung geklagt wird, so sind zwey Fälle: entweder der Beklagte räumet den Empfang ein und widerspricht blos dem angeblichen Irrthum; dann muß Kläger beweisen, denn von einem ordentlichen Mann ist nicht zu vermuthen, daß er ohne Vorsicht zahlen werde; oder Beklagter leugnet den Empfang; dann ist Kläger schuldig, die Zahlung zu beweisen; wird er überwiesen, so macht ihn sein Leugnen verdächtig; Kläger darf daher den Irrthum nicht beweisen, sondern Beklagter muß sich durch Gegen-Beweis ausführen, daß er Zahlung zu fordern gehabt, sonst wird er sachfällig. L. 25.

S. 31. Anm. §. 23. Ein Unmündiger, ein Weib, ein Soldat, ein Bauer oder sonst ein Mann, der offenbar von schwachem Verstande und keiner Erfahrung ist, wird billig mit dem Beweis des Irrthums verschont; es muß daher im Klage-Fall der Beklagte gegen ihn die Ursache des Empfangs beweisen. L. 25. §. 1.

S. 32. Anm. §. 24. Wer einen Schuld-Schein ausstellt und darinnen deutlich bezeuget, was er schuldig sey? und

und woher die Schuld entstanden? sodann aber leugnen will, daß die Schuld wahr sey, muß schriftlichen Gegen-Beweis haben. Beweis-Mittel anderer Art werden nicht zugelassen. L. 25. §. 4. L. 13. Cod. de non num. pec.

§. 25. Unter der Regierung des Commodus hat sich zugetragen, daß eine gewisse Procula bey der Erbsonderung über die Verlassenschaft ihres Bruders denen Mit-Erben einen beträchtlichen Anspruch an den Erblasser auf ein Fideicommiß in Rechnung brachte. Die Erben machten erweislich, daß sie diesen Anspruch bey Lebzeiten ihres Bruders nie gerügt, dagegen aber mehrmahlen an denselben Zahlung geleistet. Der Kayser hat diesen Umständen nach entschieden, daß der Anspruch als abgethan zu achten sey. L. 26. S. 33. Anm.

§. 26. Wann das Gesetz die Fähigkeit einer Person Erbe zu nehmen auf eine gewisse Summe einschränkt und der Erblasser derselben die bestimmte Summe vermacht, überdieß aber noch mehrere Summen für denselben auswirft, unter dem Vorwand, daß er solche dem Erbnehmer aus dieser oder jener Ursache schuldig worden, so muß der Erbnehmer anderweitig beweisen, daß diese Angabe Grund habe; außerdem vermuthet man, daß der Erblasser blos dem Verboth des Gesetzes durch falsches Vorgeben ausweichen wollen. L. 27. S. 34. Anm.

§. 27. Wann eine auszumittelnde Begebenheit so uralt ist, daß sie das längste Menschen-Alter übersteigt, so ist ein Zeugniß was sich auf glaubwürdige Erzählung gründet, nicht ganz verwerflich;

 ausser-

außerdem macht Zeugniß vom Hörensagen keinen Beweis. L. 28.

§. 28. In häuslichen Familien-Angelegenheiten wird unverdächtige Familien-Correspondenz als ein Beweis-Mittel angenommen. L. 29.

§. 29. Es schadet der ehrlichen Geburt eines während der Ehe empfangenen, aber nach der Ehescheidung gebornen Kindes nicht, wann die Mutter selbiges aus Unwillen für unehrlich erklärt, im Fall der Vater selbiges anerkennet und keine andere Beweise dagegen sind. L. 29. §. 1.

§. 30. Wann einem bestimmten Schuld-Schein die unbestimmte Clausul angehängt wäre: und was ich sonst schuldig bin; so ist selbige unnütz und kein Beweis daraus zu nehmen. L. 31.

§. 31. Wer den ruhigen Besitzer einer Sache über das Eigenthums-Recht anfertigen will, muß Beweis ausführen, sonst darf der Besitzer nicht weichen. L. 2. Cod. de prob.

§. 32. Der Richter muß keinen andern als deutlichen und überzeugenden Beweis annehmen. L. 25. Cod. eod.

§. 33. Vermuthungen haben nach Umständen in so fern Beweis-Kraft, als richtige Vernunft-Schlüsse oder gesetzliche Verordnungen selbige unterstützen. L. 19. Cod. de R. V.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von Urkunden und was rechtens, wann selbige verlohren worden.

§. 1.

Wer sich vor Gericht auf Urkunden gründet, muß nicht blosse Auszüge oder Abschriften, sondern Originale vorzuzeigen haben, ausserdem verdient er nicht Gehör, wäre es auch selbst der Fiscus. L. 2.

§. 2. Ein unrichtiges Datum ist zwar ein Fehler, aber wann der Aussteller und Innhaber wissentlich deßfalls übereinkommen, so wird es nicht als Verfälschung der Urkunde geachtet, wann unter ihnen Gebrauch davon gemacht wird. L. 3.

§. 3. Schriftlicher Beweis ist nicht schlechterdings nothwendig. Alle Verbindlichkeit der Contracte beruhet auf der Uebereinkunft des Willens. Schrift darüber ist blos Zeugniß, daß diese Uebereinkunft getroffen worden. Wahrheit gilt um ihrer selbst, nicht um der Urkunde willen. L. 4. 5. S. 35. Anm.

§. 4. Wann die Frage ist: wem soll man die Aufbewahrung eines Testaments oder anderer Urkunde anvertrauen? so muß man den ältern dem jüngern, den angesehenen Mann dem Geringeren, eine männliche Person einer weiblichen vorziehen. L. 6.

§. 5. Weder der Fiscus, noch sonst jemand, kann seine eigene Rechnungen, Vermerke und Auf- S. 36. Anm.

säße als Documente zum Beweis gebrauchen, und Erben können keine Ansprüche auf die Erklärung des Erblassers, daß er diese oder jene Forderung habe, gründen. L. 6. 7. Cod. de prob. Nov. 48. c. 1.

§. 6. Wann vorgegeben wird, daß Documente bey einer Feuers-Brunst rc. verlohren gegangen, so muß solches bescheinigt werden und dann kann man sich anderer zur Sache dienlicher Beweis-Mittel gebrauchen. L. 5. c. de Fide Instrum.

§. 7. Eine aufrichtig und vollständig vollzogene Theilung kann von darum, daß kein Document darüber aufgenommen worden, nicht umgestossen werden. L. 9. Cod. eod.

§. 8. Wann der Beweisführer selbst zweyerley Documente vorlegt, deren Innhalt widersprechend ist, so verdienen beyde keinen Glauben. L. 14. Cod. eod.

§. 9. Documente, welche über Kauf, Darlehn, Vergleich und andere Contracte errichtet werden, haben ehender keine Beweis-Kraft, als wann sie in gewöhnlicher Form ausgefertigt, geschlossen und unterschrieben sind. L. 17. Cod. eod.

§. 10. Wann Zeugen oder Documente sich ausser der Gerichtsbarkeit des Richters, vor welchem der Proceß schwebt, befinden, so kann der Richter des Processes den Richter der auswärtigen Gerichtsbarkeit ersuchen, daß selbiger ordnungsmäßig die Documente untersuchen oder die Zeugen abhören, sodann aber die darüber aufgenommene Acten ihm zu fernerem Gebrauch zufertigen lassen möchte. L. 18. C. eod.

§. 11.

§. 11. Wer eine Quittung giebt, kann eine Gegen-Quittung verlangen, wann es ihm beliebt. L. 19. Cod. eod. S. 37. Anm.

Fünftes Kapitel.

Von Zeugen.

§. 1.

Zeugniß ist oft nothwendig und unentbehrlich; die erste Eigenschaft der Zeugen aber ist, sie müssen glaubwürdig seyn. L. 1.

§. 2. Zeugen-Aussagen sind ein gültig Beweis-Mittel sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen, wann anders die Zeugens-Personen nicht durch ein Gesetz von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind. L. 1. §. 1. S. 38. Anm.

§. 3. Der Richter muß dahin sehen, daß vorkommenden Umständen nach die Anzahl der vorgeschlagenen Zeugen nicht ohne Noth übertrieben werde, weil solches nur Weitläuftigkeiten, Kosten und Chicane nach sich ziehen würde. L. 1. §. 2. S. 39. Anm.

§. 4. Bey gerichtlichen Zeugnissen muß der Richter auf den Stand, die bürgerlichen und moralischen Sitten, die daraus folgende Glaubwürdigkeit der Personen und die Gleichförmigkeit ihrer Aussagen Rücksicht nehmen. L. 2.

§. 5. Der Richter muß ferner nach Umständen mit Klugheit und Fleiß erwägen, ob von denen Zeugen zu vermuthen sey, daß sie in ihren Aussagen

von Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft oder andern Leidenschaften geleitet worden, weil alle dergleichen menschliche Gebrechen die Wahrheit verdunkeln können und auf die Glaubwürdigkeit Einfluß haben. L. 3.

§. 6. Die Regeln der Glaubwürdigkeit können durch kein allgemeines Gesetz vollständig angegeben werden, sondern der Richter muß in zweydeutigen Fällen durch genaue und kluge Erwägung aller Umstände, welche zu Aufklärung des Falles beytragen können, das Beste thun und sodann seinen Glauben nach seiner Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung bestimmen. L. 3. §. 1. 2.

§. 7. Der Richter muß die Zeugen selbst abhören oder gerichtlich abhören lassen; ausgestellte Privat-Zeugnisse taugen zu keinem Beweis. L. 3. §. 3. 4.

S. 40. Anm. §. 8. Die Gesetze verbiethen, Unmündige, überwiesene Verbrecher und die welche als solche in Verhaft sind, Huren-Wirthe und Leute von ihrer Bande, Personen die gerichtlich für ehrlos erklärt worden und die erweislich sich für ihr Zeugniß bezahlen lassen, als Zeugen anzunehmen. L. 3. §. 5.

§. 9. Der Richter muß so viel möglich die Zeugen mit weiten Reisen und Verzögerungen verschonen. L. 3. §. 6.

§. 10. Die Verwandten in grader Linie oder im ersten Grad der Seiten-Linie, desgleichen Schwieger-Eltern und Kinder, Braut-Leute und ihre Eltern können in Untersuchungen über Verbrechen zur Zeugenschaft nicht gezwungeu werden. L. 4. 5.

§. 11.

§. 11. Personen, welche unter denen Befehlen des Beweisführers stehen, sind in Sachen, die dessen Interesse betreffen, nicht leicht zum Zeugniß zuzulassen. L. 6. L. 20. §. 3. qui test. fac. poss.

§. 12. Abgelebte Personen, Kranke, Soldaten und diejenigen, welche in wichtigen Geschäften abwesend sind, können wider Willen, zum Nachteil ihrer Gesundheit oder Geschäfte nicht zu Ablegung eines Zeugnisses vorgefordert werden. L. 8.

§. 13. Vater und Sohn können für einander nicht bündig zeugen. L. 9.

§. 14. Zeugniß in eigner Sache lässet sich nicht denken. L. 10.

§. 15. Im Proceß ist die gerichtliche Aufforderung des Zeugens nicht schlechterdings nothwendig, sondern die Parthey kann ihn allenfalls selbst gestellen. L. 11.

§. 16. Zwey untadelhafte Zeugen machen nach ihren Aussagen einen vollständigen Beweis. L. 12.

§. 7. Das Gesetz überlässet in zweifelhaften Fällen die Frage: ob eine Person die nicht von Capital-Verbrechen überwiesen, doch auch von geringeren Verbrechen nicht frey ist, zum Zeugniß zuzulassen sey? der Klugheit und dem Gewissen des Richters. L. 13.

§. 18. Ein überwiesener Ehebrecher kann nicht als Testaments-Zeuge gebraucht werden. L. 14.

§. 19. Wer durch Urtel und Recht überführt ist, daß er in Amts-Sachen Bestechungen gegeben oder genommen, kann weder Testaments- noch Proceß-Zeuge seyn. L. 15.

§. 20. Wer erweislich und vorsetzlich falsches Zeugniß abgelegt, muß nach Wichtigkeit der Sache willkührlich bestraft werden. L. 16.

§. 21. Vater und Sohn, ingleichen Bruder und Bruder, können neben einander in einer fremden Angelegenheit als Zeugen angenommen werden. L. 17.

§. 22. Frauens-Personen sind zum Zeugniß in Proceß-Sachen nicht unfähig. L. 18.

§. 23. Wer durch Urtel und Recht vor einen Pasquillanten erklärt worden, ist kein glaubwürdiger Zeuge. L. 21.

§. 24. Gerichts-Personen können zur Zeugenschaft aufgefordert werden, wann ihnen von der Sache etwas aussergerichtlich bekannt ist. L. 21. §. 1.

§. 25. Wann die Aussagen mehrerer Zeugen nicht übereinstimmen, so muß der Richter demjenigen folgen, was die glaubwürdigsten sagen, wären sie auch minder an der Zahl. Sind sie von beyden Seiten gleich glaubwürdig, muß er sich an das halten, was nach der Natur des Gegenstandes das wahrscheinlichste ist. L. 21. §. 3.

§. 26. Wer Zeugen zu einem Testament oder andern Geschäft bedarf, kann sich bey der Gerichts-Obrigkeit taugliche Personen dazu ausbitten. Sie müssen ihm gegeben werden, damit die Ausmittelung der Wahrheit befördert werde. L. 22.

§. 27. Wann ein Ankläger in Straf-Sachen sich auf das Zeugniß der Hausgenossen des Angeklagten beruft, soll der Richter dergleichen Beweis-Mitel nicht annehmen. L. 24.

§. 28. Das Zeugniß eines Rechts-Freundes über eine Sache, wozu er Rath gegeben oder wobey er Aufträge vollzogen, ist nicht zuläßig. L. 25.

§. 29. Ein Zeugniß was schriftlichen Urkunden widerspricht, ist unerheblich. L. 1. Cod. de Testib.

§. 30. Die Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Zeugnisses erfordert, daß die Zeugen vor der Abhörung vereydet werden. L. 9. Cod. eod.

§. 31. Die Aussage eines einigen obgleich untadehaften Zeugens kann niemahlen als ein vollständiger Beweis gelten. L. 9. §. 1. Cod. eod.

Sechstes Kapitel.

Was rechtens, wann Partheyen von der Lage ihrer Sache oder denen darauf folgenden Rechten keine richtige Kenntniß haben.

§. 1.

Der Mensch hat nicht allemahl von der Lage seiner Umstände im Verhältniß mit andern oder auch von seinen Rechten eine richtige Kenntniß. Jenes ist historische, dieses rechtliche Unwissenheit. So ist historische Unwissenheit, wann ich nicht weiß, daß mein Erblasser gestorben, rechtliche Unwissenheit, wann mir der Todes-Fall bekannt, aber mein Erbrecht unbekannt ist. L. 1.

§. 2. Historische Wahrheiten kann man nicht immer wissen, aber um die Gesetze kann und soll

man sich bekümmern; daher hat eine und die andre Unwissenheit verschiedene Folgen. L. 2. 3. L. 12. Cod. h. t.

§. 3. Dieß gilt besonders bey Fällen, wo der Besitzer sein Eigenthums-Recht auf verjährten Besitz gründet. L. 4.

§. 4. Die rechtlichen Folgen der Unwissenheit haben keinen Einflus auf Recht und Pflicht einer dritten Person. L. 5.

§. 5. Die Zurechnung der historischen Unwissenheit ist nach Graden verschieden. Grobe Sorglosigkeit ist nie verzeihlich, ausnehmender Forschungs-Geist nicht allgemein zu fordern. Unwissenheit, die einen denkenden Mann verführen kann, ist der eigentliche Gegenstand der gesetzlichen Verordnungen. L. 6. L. 9. §. 2.

§. 6. Rechtliche Unwissenheit schadet, so oft selbige Ursache ist, daß man einen erlaubten Erwerb aus den Händen gelassen; doch verliehrt man dadurch wirklich erworbenes Guth nicht. L. 7.

§. 7. Historische Unwissenheit hindert nicht zu allen Zeiten erlaubten Erwerb zu fordern, sobald man die historische Wahrheit entdeckt. Männlich und weiblich Geschlecht haben hierbey gleiches Recht. L. 8.

§. 8. Bey einem Minderjährigen und einem Weib ist rechtliche Unwissenheit verzeyhlich, in so fern daraus eine schuldlose Verletzung ihrer Rechte erwächst. L. 9.

§. 9. Bey einem gemeinen Soldaten ist Unwissenheit bürgerlicher Rechte verzeyhlich. L. 9. §. 1.

§. 10.

§. 10. Wann ein Erbe sämmtliche Neben-Vermächtnisse vollständig bezahlt hat, weil ihm das Gesetz des Falcidius nicht bekant war, kann er nichts zurück fordern, denn sein Fehler war rechtliche Unwissenheit. L. 9. §. 5.

§. 11. Dahingegen, wann Erbguth auf den Grund eines vermeintlich wahren, in der That aber untergeschobenen Testaments vertheilt worden, kann die Theilung nach Entdeckung der Unterschiebung wiederrufen werden, denn der Fehler liegt in historischer Unwissenheit. L. 4. Cod. h. t.

§. 12. Wann bey Auseinandersetzung zwischen zweyerley Kindern Sachen zum väterlichen Vermögen gerechnet werden, die zum mütterlichen gehören, und umgekehrt, so muß der Fehler als ein historischer Irrthum gebessert werden. L. 5. Cod. eod.

Drey

Drey und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Verlöbnissen.

§. 1.

S. 41. Anm. Heuraths-Antrag und Ja-Wort darauf macht Verlöbnis. Verlobte werden sodann Braut und Bräutigam genannt. L. 1. 3.

§. 2. Die gegenseitige freye Einwilligung ist das Wesentliche des Verlöbnißes, die Erklärung darüber kann persönlich und gegenwärtig oder auch abwesend und durch den dritten Mann gegeben werden. L. 4. 5. 18.

§. 3. Ein Vormund kann für sein Mündel ohne dessen Einwilligung weder Verlöbnis schlüssen, noch absagen. L. 6.

S. 42. Anm. §. 4. Zur Gültigkeit der Verlobungen gehört die Einwilligung dererjenigen Neben-Personen, deren Beystimmung die Gesetze zur Heurath erfordern. L. 7. §. 1.

§. 5. Krankheit des Gemüths und Verstandes lassen die Abschlüßung eines Verlöbnissen nicht zu; äußert sich aber ein solcher Zufall nach der Verlobung,

bung, so wird dadurch die eingeschrittene Verbindung nicht aufgehoben. L. 8. L. 16. §. 2. de ritu nupt.

§. 6. Wann der Vater in das Verlöbniß seiner Tochter gewilligt und ihr unbedingt Heuraths-Guth versprochen, so kann er sein Wort ohne die erheblichsten Ursachen nicht zurücknehmen. L. 10.

§. 7. Der Vater muß seine Tochter wider Willen weder zum Verlöbniß noch zur Heurath zwingen. L. 11.

§. 8. Wann der Vater mit Vorbewust der Tochter Verlöbniß schlüßt und diese nicht widerspricht, gilt es so viel als ausdrückliche Einwilligung. L. 12. S. 43. Anm.

§. 9. Eine Tochter muß dem Willen ihres Vaters in Rücksicht ihrer Verheurathung folgen, wenn sie nicht dem zugedachten Bräutigam erhebliche Leibes- oder sittliche Fehler auszustellen vermag. L. 12. §. 1.

§. 10. Dem Sohn muß der Vater nie wider Willen eine Frau aufdringen. L. 13. S. 44. Anm.

§. 11. Verlöbnisse können verabredet werden, wann gleich die zu verlobenden Personen noch unmündig sind. L. 14. S. 45. Anm.

§. 12. Der Vormund kann mit seinem Mündel weder für sich selbst noch für seine Kinder Verlöbniß schlüssen. L. 15.

§. 13.

§. 13. In allen Fällen, wo die Gesetze Heurath verbiethen, ist auch das Verlöbniß unverbindlich. L. 16.

§. 14. Wann bewegende Ursachen die Vollziehung der Ehe auch Jahre lang hindern, so verliehrt doch die Verbindlichkeit der Verlobung nichts dabey. L. 17.

§. 15. Ehe-Verlöbnisse können mit beyderseitiger Bewilligung aufgehoben und andre dagegen eingeschritten werden. L. 1. Cod. de sponsal.

§. 16. Wann der Bräutigam die Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursachen durch Jahre verzögert, so ist es der Braut nicht zu verdenken, wann sie mit ihm bricht. L. 2. Cod. eod.

S. 46. Anm. §. 17. Wann bey der Verlobung Versicherungs-Geschenke gegeben worden und der Tod die Vollziehung der Ehe hindert, so können die Geschenke zurückgefordert werden. L. 3. C. eod.

S. 47. Anm. §. 18. Wenn die Braut mit dem Bräutigam oder umgekehrt ohne gesetzmäßige Ursache bricht, so muß sie die Braut-Geschenke herausgeben und dazu den Betrag des Werths an Geld. L. 5. Cod. eod.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der Ehe.

§. 1.

Die Ehe wird durch die Beywohnung vollzogen, dabey aber vorausgesetzt, daß Braut und Bräutigam den einstimmigen Willen haben eine lebenswürige Gemeinschaft des persönlichen Umganges, der Güther, Freuden und Leiden des Lebens zu unterhalten. L. 1.

§. 2. Wer ein Mädchen beschläft ohne sich mit ihr auf eine lebenswürige Gemeinschaft verstanden zu haben, der heurathet nicht, sondern er buhlt. L. 2. h. t. L. 15. ff. de Cond. et Demonstr.

§. 3. Die Gesetze fordern bey Verheurathungen Einwilligung der Eltern, wann sie am Leben, doch leidet der Satz Ausnahme, wann die Eltern lange abwesend sind, ihr Aufenthalt unerforschlich oder ihre Gemüths-Kräfte in der Art zerrüttet sind, daß von ihnen vernünftige Ueberlegung und Wahl nicht zu erwarten ist, sonst aber die Wahl des Kindes selbst vernünftig scheint. L. 9. 10. 11.

§. 4. Annehmung an Kindesstatt macht keine Bluts-Freundschaft und trennt kein Eheband. L. 12.

§. 5. Seines Vaters Braut heurathen und umgekehrt ist unsittlich. L. 12. §. 1. 2.

§. 6.

§. 6. Einer geschiedenen Frauen Tochter zweyter Ehe heurathen ist unzuläßig. L. 12. §. 3.

§. 7. Ungleichheit des Standes macht kein natürlich Hinderniß der Ehe, doch ist es rathsam, dergleichen Heurathen nicht anders als mit Vorbewust und Bewilligung der Obrigkeit zuzulassen. L. 13.

§. 8. Ein angenommener Sohn muß sich des Wohlstandes willen nicht einfallen lassen, seines Pflege-Vaters Wittib zur Ehe zu begehren und umgekehrt. L. 14.

§. 9. Zwischen Eltern und Kindern in auf- und absteigender Linie, ehelich oder unehelich, ist schlechterdings keine Heurath zuläßig. L. 14. §. 2. L. 53. 54.

§. 10. Auch ist die Ehe zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, ingleichen mit einer gewesenen Braut Mutter untersagt. L. 14. §. 4.

S. 48. Anm. §. 11. Der Gros-Vater kann seine Enkel-Kinder ohne Einwillung seines Sohns, als ihres Vaters nicht verheurathen. L. 16. §. 1.

§. 12. Es ist Pflicht der Eltern, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Kinder, wann sie die Jahre dazu haben, anständig verehlicht und ausgestattet werden. Wann sie diese Pflicht vorsetzlich nicht erfüllen wollen, oder unbesorgt vernachläßigen, so können sie von der Obrigkeit dazu genöthigt werden. L. 19.

§. 13. Ein minderjährig Mädchen kann heurathen, ohne ihren Curator zu Rath zu ziehen. L. 20.

§. 14. Der Vater kann seinen Sohn nicht zum heurathen zwingen. L. 21.

§. 15.

§. 15. Wann sich der Sohn dem Willen des Vaters wider Neigung unterwirft, so gilt sein Nachgeben als Wahl und Wille. L. 22.

§. 16. Eigenmächtige Absonderung der Eheleute von Tisch und Bette auf Zeit, hebet das Band der Ehe nicht auf. Enthalten sie sich indeß aller fremden Verbindung, so können sie wieder zusammen gehen, wann sie wollen. L. 33.

§. 17. Unbedingte Vollmacht einen Mann für ein Mädchen zu schaffen, berechtigt nicht Verlobung oder Heurath zu schlüssen. Das Mädchen und ihr Vater muß den Mann erst sehen und gut heissen. L. 34.

§. 18. Stief-Geschwister können sich heurathen, ohne Rücksicht, ob ihre Eltern sich zusammen vererbt oder nicht. L. 34. §. 2.

§. 19. Der Soldat muß zu einer vorhabenden Heurath eben so gut als ein andrer Mann, die Einwilligung seines Vaters haben. L. 35.

§. 20. Der Vormund oder Curator kann sein Mündel nur in dem Fall heurathen, wann der Vater des Mündels vor seinem Tode durch ein Abkommen oder durch ein Testament die Heurath gut geheissen. L. 36.

§. 21. In verbothnen Graden der Verwandschaft heurathen, ist Blut-Schande. L. 39. §. 1.

§. 22. Wer eine Person ehlicht, die sich für Geld schänden läßt, hängt seiner bürgerlichen Ehe einen Schand-Flecken an. L. 41.

§. 23. Ein gesetzter Mann siehet in Ehe-Sachen nicht nur auf das, was das Gesetz verbiethet, sondern auch darauf, was wohlanständig ist. L. 42.

§. 24. Eine Gemein-Hure kann auch durch Besserung ihre Schande nicht ganz auslöschen. L. 43. §. 4.

§. 25. Armuth entschuldigt das Mädchen nicht, was zu Ausschweifungen feil ist. L. 43. §. 5.

§. 26. Huren-Wirthe und Huren-Menscher sind in eine Classe zu setzen. L. 43. §. 6.

§. 27. Ehebruch befleckt die Ehre des Weibes selbst alsdann, wann ihn kein Richter bestraft. L. 43. §. 12.

§. 28. Auch unehelicher Beyschlaf in verbothnen Graden der Verwandschaft ist Blut-Schande. L. 56.

§. 29. Nur der Landes-Herr kann aus erheblichen Ursachen Kindern die Rechte ehelicher Geburt geben, wann sie in verbothner Ehe gezeugt sind. L. 57.

§. 30. Wer seinen Ehe-Gatten durch Verstellung und List zu einer verbothnen Ehe verführt, kann keine Ansprüche auf Heuraths-Guth machen; alle dießfällige Verträge sind unverbindlich. L. 58.

§. 31. Die Gesetze verbiethen die Heurathen zwischen einem Mündel, dessen Vormund und seinen Kindern eigentlich darum, damit keine unerlaubte Verkürzung seines Vermögens dadurch gedeckt werden könne. L. 64. §. 2.

§. 32.

§. 32. Auch der unverdächtige Vormund ist an diese Regel gebunden. L. 67. §. 6.

Drittes Kapitel.

Vom Heuraths-Guth. S. 49. Anm.

§. 1.

Heuraths-Guth kann dem Mann nicht abgefordert werden, so lange die Ehe besteht. L. 1. S. 50. Anm.

§. 2. Um Beförderung der Ehen willen ist dem Staat daran gelegen, daß Heuraths-Guth sicher gestellt werde. L. 2.

§. 3. Bey unerlaubten Ehen lässet sich kein Heuraths-Guth denken. L. 3.

§. 4. Ertrag des Heuraths-Guths und aller Zuwachs desselben folget der Haupt-Sache von selbst. L. 4.

§. 5. Heuraths-Guth giebt vorzüglich der Vater oder die Mutter; es hindert aber auch nichts, daß ein Fremder einem Mädchen Heuraths-Guth aussetzen könne. L. 5.

§. 6. Wann eine Tochter mütterlich oder sonst eigenes Vermögen hat, worüber der Vater die Curatel führt und er der Tochter Heuraths-Guth aussetzt, ohne ausdrücklich zu sagen: aus was für einer Casse? so wird dafür gehalten, daß selbiges der Vater aus seiner eigenen Casse gegeben; das Vermögen der Tochter bleibt also für sich. L. 5. §. 12. L. 7. Cod. de dot. prom.

S. 51. Anm. §. 7. Die römischen Gesetze geben dem Vater das Recht das von ihm herkommende Heuraths-Guth zurück zu nehmen, wann die Tochter stirbt, weil es hart wäre, wann er mit einem mahl sein Kind und auch einen Theil seines Vermögens verliehren sollte. L. 6.

§. 8. Ein Fremder dagegen hat nicht das Recht ein von ihm herrührendes Heuraths-Guth im Todes-Fall zurück zu fordern, es wäre denn als Vorbehalt ausdrücklich bedungen worden. L. 24. Cod. de jur. dot.

§. 9. Der Ertrag des Heuraths-Guths gehört dem Mann, er ist aber auch schuldig davon seine Frau und Familie mit allen Nothdurften anständig zu versorgen. L. 7.

§. 10. Dieß gilt von dem Tage der würklich vollzogenen Ehe an; was Heuraths-Capital oder Güther im Braut-Stande eingebracht, wird zum Haupt-Capital geschlagen, wann darüber kein besonderer Vertrag da ist. L. 7. §. 1.

§. 11. Wann die Frau ihrem Mann blosse Renten als Heuraths-Guth einbringt, so ist das Recht, die Renten zu erheben, eigentlich das wesentliche Heuraths-Guth und der Empfang des Mannes blos Ertrag. L. 7. §. 2.

§. 12. Die Frau hat und behält das Eigenthums-Recht an dem Heuraths-Guth während der Ehe; sie theilet aber solches durch die Ehe ihrem Mann mit. L. 7. §. 3. L. 75.

§. 13. Die Verlobung giebt dem Bräutigam Recht auf das Heuraths-Guth, wann aber die Heu-

rath nicht würklich erfolgt, so hört dieses Recht von selbst auf. L. 7. §. 3. L. 8. 9.

§. 14. Wann ich einem Mädchen Heuraths-Guth verspreche, aber vor ihrer würklichen Verheurathung sterbe, so ist mein Erbe schuldig mein Versprechen zu erfüllen. L. 9. §. 1.

§. 15. Kleidungs-Stücke und andre Mobilien, welche eine Frau ausser dem Heuraths-Guth, zu ihrem Mann erweislich ins Haus gebracht, verbleiben ihr alleinig Eigenthum. Der Mann ist verbunden, ihr darüber auf Verlangen einen nachgewiesenen vollständigen Empfangs-Schein zu geben, und nicht berechtigt damit eigenthümlich zu schalten. L. 9. §. 3.

§. 16. Wann die Frau ausser dem Heuraths-Guth anderweitig baare oder angelegte Capitalien und Güther besitzt, so verordnen die Gesetze, daß der Mann nicht befugt seyn soll, selbige anzugreifen und in seinen Nutzen zu verwenden; Er kann jedoch, wann die Frau nicht ausdrücklich widerspricht, als ehelicher Curator ohne besondere Vollmacht in Angelegenheit dieses Vermögens Klage und Proceß führen, Zahlungen annehmen und leisten, quittiren und was sonst die Verwaltung erfordert, ausrichten. Er kann, ohne Rechnungslegung, die Zinsen zur gemeinschaftlichen Nothdurft verwenden; die Vermögens-Substanz aber muß er nicht schmälern, sondern ehrlich und sorgfältig zu erhalten suchen und dafür haftet sein sämtlich bereitestes Vermögen als ein gerichtlich Unterpfand, wenn auch keine besondere Heuraths-Ver-

träge errichtet oder darinnen davon ausdrücklich nicht gedacht worden. L. 8. 11. Cod. de pact. convent.

§. 17. Heuraths-Guth kann mit einer bestimmten Taxe oder ohne dieselbe dem Mann zugebracht werden. In jenem Fall ist der Mann härter daran als an diesem, denn er muß den ganzen Werth vertreten, wann die in Taxe genommenen Stücke durch Gebrauch oder Zufall eingegangen; im letztern Fall nicht. L. 10.

§. 18. Vorstehender Satz gilt von beweglichen und unbeweglichen Güthern. L. 10. §. 1.

§. 19. Die Zucht vom Vieh gehört zum Ertrag, doch muß der Mann Heerden und Beylaß-Stücke vollzählig erhalten. L. 10. §. 3.

§. 20. Wann die Taxe vor Vollziehung der Ehe aufgenommen worden, und bis dahin ein und das andre Stück gefallen oder verdorben, so trift der Schade auf Rechnung der Frau, nicht des Mannes. L. 10. §. 5.

§. 21. Es kann auch bey abgeschätzten Sachen ausdrücklich bedungen werden, im Fall der Rückgabe entweder die Sachen oder den Werth zurück zu stellen. Nach der Regel hat alsdann der Mann die Wahl und einige Vergeringerung schadet ihm nicht. L. 10. §. 6. L. 11.

§. 22. Die Taxe muß aufrichtig und billig genommen werden. Gesetzt, die Frau wolte darunter eine Schenkung verstecken, so ist sie unverbindlich. L. 12.

§. 23.

§. 23. Wann die Frau dem Mann Heuraths-Guth verspricht aber nicht giebt, so hat der Mann nichts zu vertreten; jedoch, wann sie ihm solches anweiset, der Mann es zu erheben vernachläßigt und immittelst Verlust trift, so haftet er dafür. L. 14. 15.

§. 24. Der Mann muß die Heuraths-Güther treulich und sorgfältig, in der Art als sein eigen Vermögen verwalten, weil er selbst dadurch gewinnt. L. 17.

§. 25. Wann die Braut vor Vollziehung der Ehe dem Bräutigam das bestimmte Heuraths-Guth wirklich und unter einer Taxe übergiebt, dann aber aus der Heurath nichts wird, so gilt auch die Taxe nicht, sondern die Güther müssen schlechterdings in Natur zurück gegeben werden. L. 17. §. 1.

§. 26. Es ist einerley, ob der Mann das Heuraths-Guth zu eignen Händen oder durch einen dritten empfängt. L. 19.

§. 27. Wann ein Ehe-Verlöbniß ganz zurückgegangen, so hebt sich auch das Versprechen über das Heuraths-Guth in der Art auf, daß wann eben dieselben Personen neuerdings Verlobung schlüssen, auch neuerdings über jenes Verabredung genommen werden muß. L. 22.

§. 28. Wann zum Besten der Frau etwas dabey zu gewinnen ist, so kann während der Ehe das Heuraths-Guth aus Geld in Güther und aus Güthern in Geld verwandelt werden. L. 26. 27.

§. 29. Nach vollzogener Ehe kann der Vater ohne Einwilligung der Tochter ihr Heuraths-Guth weder zurücknehmen noch abkürzeu. L. 28.

§. 30. Wann der Vater seinem Schwieger-Sohn eine gewisse Summe als Heuraths-Guth versprochen und dann in seinem Testament befunden wird, daß er eben demselben eine gleiche Summe als ein Legat verschrieben, so ist das Legat ohne Folgen. Hat er aber das Legat der Tochter verschrieben, so muß dieser der Beweis nachgelassen werden, daß der Vater des Sinnes gewesen sey ihr Heuraths-Guth zu verdoppeln. L. 29.

§. 31. Heuraths-Guth bleibt Heuraths-Guth so lange die Ehe besteht, wann gleich die Ehe-Gatten keine friedliche Ehe führen. L. 30. 31.

§. 32. Wann aus dem Heuraths-Guth etwas, so nicht zum Nutzungs-Ertrag gehört, verkauft wird, so wächset die Lösung dem Haupt-Bestand zu. L. 32.

§. 33. Der Mann ist verbunden nach vollzogener Ehe darauf zu halten, daß das versprochene Heuraths-Guth bezahlt werde. Wann er dieses vernachläßigt und dadurch Verlust leidet, so macht er sich zur Vertretung verbindlich, besonders wann die Frau das Guth bey einem Fremden auf den Grund einer Schuld-Verbindlichkeit zu fordern hat. In Ansehung des Vaters oder desjenigen, welcher einer Frauens-Person aus freyem guten Willen Heuraths-Guth versprochen, leidet die Regel Einschränkung; denn es wäre unbillig einen oder den andern mit Strenge zu behandeln und väterliche oder freye Güte mit Härte zu vergelten. In dergleichen Fall hat also die Frau an dem Mann keinen Vertretungs-Anspruch der gegebenen Nachsicht wegen. L. 33.

§. 34.

§. 34. Der Vater kann seiner Tochter nichts von dem Vermögen seiner Frauen ohne Mitwissen und Willen der letztern zum Heuraths-Guth geben; hat er es gethan, so bekommt der Schwieger-Sohn kein Recht daran und der Vater muß ihn schadlos halten. L. 34.

§. 35. Wann der Mann über Heuraths-Guth mit dem Schuldner Verträge macht, wodurch die ursprüngliche Verbindlichkeit aufgehoben und anderweit neue Verbindung vollzogen wird, so thut er es auf seine Gefahr. L. 35.

§. 36. Wann der Mann auf ausdrückliches Verlangen der Frau mit einem Schuldner über ihr Heuraths-Guth Verträge eingegangen, so muß sie sich auch die Folgen davon gefallen lassen. L. 36.

§. 37. Alles was ein Bräutigam über Heuraths-Guth mit einem Schuldner abhandelt, ist nur alsdann verbindlich, wann aus dem Braut-Stand Ehe-Stand wird. L. 37.

§. 38. Was unter denen zum Heuraths-Guth eingebrachten Sachen dem Mann nach Gewicht, Rechnung oder Maas übergeben wird, ist sofort vollständiges Eigenthum desselben, folglich trift ihn auch die Gefahr des zufälligen Verlustes allein, und wann sich der Fall der Rückgabe ereignet, ist er oder seine Erben verbunden Sachen von gleicher Art, nach Gewicht, Rechnung oder Maas heraus zu geben. L. 42.

§. 39. Wann dem Versprechen des Heuraths-Guths eine Zahlungs-Frist, z. B. auf Jahr und Tag ꝛc. beygefügt ist, so lauft die Frist nicht vom

Tage des Versprechens, sondern vom Tage der vollzogenen Ehe. L. 48.

S. 52. Anm. §. 40. Wann der Mann Gelder zum Heuraths-Guth gehörig zum Einkauf verwendet, so folgt nicht, daß das erkaufte Guth Heuraths-Guth sey, sondern der Frau bleibt blos der Anspruch auf ihr eingebrachtes Geld. L. 54. L. 12. Cod. h. t.

§. 41. Wann der Mann keine Haushaltungs-Kosten tragen will, so kann er auch das Heuraths-Guth nicht behalten. L. 56. §. 1.

§. 42. Wann auf ein zum Heuraths-Guth gehöriges Grund-Stück ein beträchtlicher, nothwendiger oder wirthschaftsmäßiger den Ertrag übersteigender Aufwand gemacht worden, so ist der Mann beym Rückfall berechtigt, sich an das Grund-Stück zu halten, bis ihm sein Vorschuß vergütet worden. L. 56. §. 3.

§. 43. Gesetzt, es wäre für ein Mädchen einem Mann, den sie nicht heurathen will, Heuraths-Guth versprochen worden, nach der Hand aber hätte sie sich doch zur Heurath bereden lassen, so gilt das Versprechen. L. 58.

§. 44. Wann ein minderjährig Mädchen heurathet und die Frage ist: wieviel von ihrem Vermögen zum Heuraths-Guth auszusetzen sey? so muß ihr Curator dazu Rath und Einwilligung nach Verhältniß des Vermögens und Standes beyder Verlobten geben. L. 60.

§. 45. Wann der Curator mehr verspricht als das Mädchen hat, so bestehet zwar das Versprechen, aber nur verhältnißmäßig. L. 61.

§. 46.

§. 46. Wann das Vermögen des Mädchens in Haabe und Güthern bestehet und der Bräutigam baar Geld zum Heuraths-Guth verlanget, so kann der Curator die Güther in Geld umsetzen, doch nicht anders als unter gerichtlicher Billigung und Anordnung. L. 61. §. 1.

§. 47. Gesetzt, ein minderjährig Frauenzimmer hätte bey einer Erbsonderung ein Grund-Stück für ihr Erbteil angenommen und selbiges ihrem Mann als Heuraths-Guth zugebracht. Gesetzt, sie hätte nach der Hand das Erbsonderungs-Geschäft angefochten und rechtlich erlangt, daß ihr Erbanteil durch anderweitige Berechnung bestimmt und ausgeglichen werden sollte; so liegt ihr nach allem Anschein ob, das Grund-Stück wieder zur Masse zu bringen. Gesetzt aber, der Mann wollte es nicht heraus geben, so fragt sich: Kann man ihn dazu zwingen? Modestin hat entschieden: Nein; sondern das Grund-Stück wird der Frau auf ihre Erbportion nach dem wahren Werth angerechnet, den es zur Zeit der Uebergabe an ihren Mann gehabt. L. 62. S. 53. Anm.

§. 48. Wer für ein Mädchen Heuraths-Guth versprochen, muß Wort halten, sobald die Ehe zu Stande kommt und er kann es nicht zurück nehmen, wann gleich ein und anderer Widerspruch von Eltern oder sonst derselben eine Zeitlang in den Weg getreten. L. 68.

§. 49. Das Versprechen eines Schwieger-Vaters an seinen Schwieger-Sohn der Tochter Heuraths-Guth zu geben, ist verbindlich, wann gleich S. 54. Anm.

nicht

nicht bestimmt worden, was? oder wieviel? denn im äußersten Fall kann die Obrigkeit nach Verhältniß der Vermögens-Umstände des Vaters und des Standes des Sohnes solches vestsetzen. L. 69. §. 4.

§. 50. Ein freywillig gegebenes Heuraths-Guth kann dem Mann nicht wieder abgefordert werden, wann auch die Frau gegen ihren Wohlthäter sich undankbar erwiesen. L. 69. §. 6.

§. 51. In zweifelhaften Fällen begünstigen die Gesetze die Rechte der Heuraths-Güther. L. 70.

§. 52. Wann der Mann ein Capital als Heuraths-Guth angenommen und Zinsen davon erhoben, so fället der nachherige zufällige Verlust auf seine Rechnung. L. 71.

§. 53. Eine großjährige Frau kann ihrem Mann ihr sämmtlich Vermögen als Heuraths-Guth zubringen. L. 4. Cod. de jure dot.

§. 54. Es verstehet sich aber in solchem Fall, daß der Mann die Schulden der Frau bezahlen muß, weil der Abzug derselben erst ein wahres Vermögen übrig lässet. L. 72.

§. 55. Wer Ehe vollziehen kann, der kann auch über Heuraths-Guth Verträge eingehen, folglich auch der Taube, der Stumme, der Blinde. L. 73.

§. 56. Heuraths-Guth muß soviel möglich vor aller Minderung bewahrt werden, Noth- und Pflicht-Fälle ausgenommen, z. B. wann kein ander Vermögen vorhanden, und die Frau selbst oder ihre Kinder, Eltern und Geschwister Unterhalt und Rettung bedürfen. L. 73. §. 1.

§. 57.

§. 57. Wer Heuraths-Guth für ein Mädchen verspricht, kann zur Bedingung machen, daß die Zahlung erst nach seinem Tode geschehe; das Mädchen selbst kann dieß nicht, weil ihr Tod allemahl die Ehe trennt, um welcher willen Heuraths-Guth ausgesetzt wird. L. 76.

§. 58. Gesetzt, eine Frau hätte Anteil an einem gemeinschaftlichen Guth und wiese diesen Anteil ihrem Mann als Heuraths-Guth an. Der Miteigenthümer verlangte Theilung und diese würde in der Art vollzogen, daß dem Miteigenthümer das ganze Guth in Natur verbliebe und der Mann baar Geld heraus bekäme, so hat er auch weiter nichts als dies Geld zu vertreten. Gesetzt aber, der Mann nähme das Guth an und gäbe Geld heraus, so ist das ganze Guth schlechterdings Heuraths-Guth und der Mann hat lediglich so viel Geld daran zu fordern, als er herausgegeben. L. 77. §. 4.

§. 59. Heuraths-Guth, was der Grosvater der Enkel-Tochter giebt, kommt nicht aus des Vaters Vermögen. L. 79.

§. 60. Wann der Vater seiner Tochter Heuraths-Guth versprochen ohne die Zahlungs-Zeit zu bestimmen, so muß er solches heraus geben, sobald es ihm nur immer möglich ist, ohne sich selbst unvermeidlichen Schaden zu thun. L. 79. §. 1.

§. 61. Der Schuldner einer Braut kann ohne Vorbewust des Bräutigams nicht sicher Zahlung leisten, sobald er Anweisung zum Heuraths-Guth angenommen. L. 80. 83.

§. 62.

§. 62. Wann der Vater das Heuraths-Guth der Tochter aus seiner Frauen Vermögen auf ihr Geheiß, aber nicht in ihrem Nahmen giebt, so muß er der Frau Erstattung thun. L. 82.

§. 63. Wann der Vater oder ein andrer, so Heuraths-Guth versprochen, verarmt, ehe er Zahlung leistet, dann erfordert die Billigkeit die Auspfändung gegen ihn nicht aufs äußerste zu treiben, vielweniger persönliche Executions-Mittel gegen ihn zu gebrauchen. L. 84.

§. 64. Wann der Mann während der Ehe seiner Frauen zu einer nützlichen Anwendung das Heuraths-Guth ganz oder zum Teil heraus geben will, so kann niemand etwas dagegen einzuwenden haben. L. 85.

§. 65. Wann ein dritter das Heuraths-Guth in rechtlichen Anspruch nimmt und obsieglich Urtel erhält, so ist derjenige, welcher das Heuraths-Guth auf den Grund eines vorgängigen Versprechens gegeben, zur Gewährs-Vertretung verbunden. L. 1. Cod. de jure dot.

§. 66. Die Mutter ist nicht schuldig der Tochter Heuraths-Guth zu geben, ausser in gesetzmäßig bestimmten oder sehr erheblichen Fällen. Der Vater ist auch nicht befugt die Mutter dazu zu zwingen. L. 14. Cod. eod.

§. 67. Ein minderjährig Frauenzimmer muß ihren Curator zu Rath ziehen, wann sie das Heuraths-Guth für ihren Mann bestimmen will. L. 28. Cod. eod.

§. 68.

§. 68. Denen Parteyen stehet auf alle Weise frey wegen des Heuraths-Guths, dessen Sicherstellung, Anwendung, Nutzung, Rückfalles und sonstiger Umstände zu verabreden und zu schlüssen was sie für gut befinden, und in sofern diesen Verabredungen kein ausdrücklich Gesetz entgegen steht, müssen sie schlechterdings gehalten und vollzogen werden. L. un. §. 16. Cod. de rei uxor. act.

§. 69. Die Rechtswohlthaten und Vorrechte, welche die Gesetze denen Weibern für ihr zugebrachtes Guth zustehen, gehen nicht auf ihre Erben über. L. un. Cod. de priv. dot.

Viertes Kapitel.

Von Heuraths-Contracten.

§. 1.

Heuraths-Contracte können sowohl vor als nach Vollziehung der Hochzeit geschlossen werden. L. 1. L. 12. §. 1.

§. 2. Heuraths-Contracte müssen mit Zuziehung aller derer Personen, welche das Heuraths-Guth geben, empfangen und bey Trennung der Ehe zurück zu nehmen berechtigt oder zurück zu zahlen schuldig sind, abgehandelt werden. L. 1. §. 7.

§. 3. Gesetzt, es wäre in dem Heuraths-Contract gesagt: wann sich die Eheleute vererbeten, so solle anf alle Fälle das Heuraths-Guth dem Mann ver-

verbleiben, so versteht sich von selbst die Voraussetzung, wann er die Frau überlebt. L. 2.

§. 4. Heuraths-Guth muß schlechterdinges in der Art besprochen und gegeben werden, daß der Mann einen wahren Ertrag davon haben und sich zueignen kann. Wann für den Mann aus dem Heuraths-Contract nichts herauskommt, so ist er ungültig. L. 4.

§. 5. Der Mann kann der Frauen, und umgekehrt, durch den Heuraths-Contract keine Rechte einräumen, so dem Wohlstande, der Ehrbarkeit, der Ordnung zuwider sind und verbothene Aufführung begünstigen. L. 5.

§. 6. Die Frau kann den Mann durch den Heuraths-Contract zwar von der Pflicht vor ihr Vermögen zu stehen, aber nicht von der Pflicht Sorgfalt dafür zu tragen, entbinden. L. 6.

§. 7. Es ist erlaubt vestzusetzen, daß Heuraths-Guth nach dem Tode der Frauen an den Mann, nach dessen Tode an seinen Sohn, nach dem Tode des Sohnes an andere benannte Erben, fallen solle. L. 9.

§. 8. Die Zahlung des Heuraths-Guths an den Mann kann auf beliebige Zeit-Bedingungen gesetzt werden, nur nicht auf die Zeit der Ehe-Trennung. L. 11.

§. 9. Heuraths-Guth kann auf den Todes-Fall der Frauen dem Mann verschrieben werden, wann gleich kein Vererbung geschehen. L. 12.

§. 10. Wann auf den Todes-Fall nichts besprochen ist, fället das Heuraths-Guth nicht an den Mann,

Mann, sondern an die nächsten Freunde der Verstorbenen. L. un. §. 6. Cod. de. rei uxor. act.

§. 11. Verträge über den Rückfall des Heuraths-Guths müssen allemahl in der Art gefasset werden, daß die Frau nicht dabey zu kurz kommt. L. 14.

§. 12. Nach Trennung der Ehe können die getrennten Eheleute über das Ehe-Vermögen, die Heuraths-Geschenke, Verlust und Entführung, Kosten-Aufwand 2c. Verträge schlüssen, wie sie es immer für gut finden. L. 20.

§. 13. Ein Fremder, der einer Frauens-Person aus Güte Heuraths-Guth verspricht, kann nach freyem Belieben Bedingungen bestimmen. Sobald aber das Versprechen verbindlich vollzogen ist, kann er ohne Einwilligung der Frauen keine Aenderung machen. L. 20. §. 1.

§. 14. Die Frau kann von dem Mann Versprechen nehmen, daß er zu Beförderung ihres Nutzens ihre Capitalien und Baarschaft zum Ankauf von Grund-Stücken oder anderer Güther auf ihre Gefahr anlegen müsse. L. 21.

§. 15. Heuraths-Verträge, während der Ehe errichtet, gelten nicht, in sofern sie verbothne Schenkungen zwischen Mann und Frau enthalten. L. 22.

§. 16. Der Vater kann über den Rückfall des seiner Tochter gegebenen Heuraths-Guths, ganz oder zum Theil, für sich und seine Erben Versprechen nehmen. L. 23.

§. 17. Der Mann kann für sich und seine Kinder, gegenwärtige und künftige, über das Vermögen seiner Frauen, ihrer Mutter, Versprechen nehmen. L. 24.

§. 18. Gesetzt, Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn hätten Verabredung genommen, daß wann die Frau zuerst und dann ihr Kind verstürbe, dem Mann das ganze Heuraths-Guth, wann aber das Kind zuerst und dann die Mutter verstürbe, nur ein Theil davon anheim fallen solle. Gesetzt, Mutter und Kind hätten durch Schifbruch ihr Leben verlohren; es wäre nicht auszumitteln, welches von beyden zuerst umgekommen, das Kind aber wäre am Alter noch in den Kinder-Jahren gewesen, so bekommt der Mann nicht alles, sondern nur den bestimmten Teil, weil die Gesetze als eine rechtliche Vermuthung annehmen, daß das Kind zuerst ums Leben gekommen. L. 26. L. 9. §. 4. de reb. dub.

§. 19. Hat der Mann zum Besten der Kinder über seiner Frauen Heuraths-Guth Verträge gemacht, bey erfolgendem Fall aber aus Unbedacht die Verträge nicht benutzt, so können die Kinder selbst ihre Rechte geltend machen. L. 26. §. 1.

§. 20. Heuraths-Contracte vor der Ehe geschlossen können während der Ehe durch neue Verträge abgeändert werden, nur muß dadurch weder die Frau am Heuraths-Guth und dessen Sicherheit verkürzt, noch auch der Frau etwas gesetzwidrig geschenkt werden. L. 28. 29.

§. 21. Die Frau kann Versprechen nehmen, daß bey erfolgtem Todes-Fall ihres Mannes der

Er-

Ertrag von dem Sterbe-Jahr nicht zur Verlassenschaft geschlagen, sondern ihr eigenthümlich verbleiben solle. L. 31.

§. 22. Gesetzt, die Frau hätte ihrem Mann ein Heuraths-Guth unter einer Taxe von 1000 Thalern eingebracht und auf den Trennungs-Fall sich die Rückgabe um den nemlichen Preiß bedungen. Gesetzt, das Guth wäre vor der Trennung mit Einwilligung der Frauen um 2000 Thaler verkauft worden, so muß beym Rückfall entweder das Guth selbst wieder verschaft oder die 2000 Thaler gegeben werden. L. 32.

Fünftes Kapitel.

Was rechtens, wann das Heuraths-Guth in liegenden Gründen besteht.

§. 1.

Ein der Frauen zugehöriges und dem Mann als Heuraths-Guth eingebrachtes Grund-Stück kann der Mann weder mit noch ohne Einwilligung der Frau verkaufen oder verpfänden. L. un. §. 15. Cod. de rei uxor. act. S. 55. Anm.

§. 2. Fälle, wo der Richter Verkauf oder Verpfändung vermöge gesetzmäßiger Ansprüche auf das Guth verordnet, gehören nicht unter diese Regel. L. 1. h. t.

§. 3. Wann der Fiscus das Vermögen des Mannes einzieht, ist er dennoch nicht befugt, sich an dem Heuraths-Guth der Frau zu vergreifen. L. 2. §. 1.

§. 4. Das Verboth gegen den Mann erstreckt sich auch auf den Bräutigam. L. 4.

S. 56. Anm. §. 5. Ingleichen kann der Mann ein solches Grund-Stück weder mit Servitut-Pflichten belegen, noch Servitut-Rechte, welche demselben zustehen, aufgeben. L. 5. 6. 7.

§. 6. Wann der Mann das Grund-Stück unter einer Taxe übernommen, die Frau aber auf den Rückfall sich ausdrücklich vorbehalten den Werth oder das Guth, welches von beyden ihr beliebig, fordern zu können, so kann keine Veräußerung geschehen. L. 11. L. 1. Cod. h. t.

§. 7. Trennung der Ehe hebt die Rechte des Vermögens nicht auf, bis die Frau völlig abgefunden ist. L. 12.

§. 8. Der Wille und die Einwilligung des Schwieger-Vaters giebt kein Recht zur Veräußerung. L. 12. §. 1.

S. 57. Anm. §. 9. Das Verboth der Veräußerung und Verpfändung kommt nicht nur der Frau sondern auch ihren Erben zu gut. L. 13. §. 3.

§. 10. Der Mann kann keine Legate machen, wodurch das Ehe-Vermögen der Frau, verkürzt wird. L. 13. §. 4.

§. 11. Sobald ein Grund-Stück durch irgend einen Vertrag würkliches Heuraths-Guth geworden, sogleich sind alle Veräußerungen verschränkt,

es

es sey daß es der Mann oder sonst wer, in Besitz hat. L. 14.

§. 12. Gesetzt, die Frau hätte Eigenthums-Rechte auf ein Grund-Stück, es befände sich aber im Besitz eines dritten und die Frau stünde in Gefahr ihr Eigenthums-Recht durch das Verjährungs-Recht des Besitzers zu verliehren. Gesetzt, sie übergäbe ihr Recht ihrem Mann als Heuraths-Guth zu einer Zeit, da noch ein ziemlicher Raum übrig den Ablauf der Verjährungs-Zeit zu hindern. Gesetzt, der Mann verabsäumete die erforderliche Vorkehrung und das Eigenthums-Recht gienge verlohren, so muß der Mann die Frau dafür aus seinem Vermögen entschädigen. L. 16.

§. 13. Gesetzt, der Mann hätte das Heuraths-Guth widerrechtlich verkauft und übergeben. Dann wäre die Frau verstorben und der Mann wäre Erbe ihrer Güther geworden. In diesem Fall bestehet die Veräußerung, weil die Frau und ihre sonstigen Erben nichts dabey verliehren können, dem Mann als Verkaufer aber Gewährs-Vertretung obliegt. L. 17.

§. 14. Wann der Mann auf dem von der Frau zugebrachten Grund-Stück Steinbrüche ꝛc. eröfnet und dann in den Fall kommt, daß er das Grund-Stück an die Frau oder ihre Erben abtreten muß, so sind die gebrochenen Steine sein. Und wann er den Steinbruch angelegt hat, daß daraus ein fortdauernder Ertrag genommen werden kann, so müssen ihm auch die Bau-Kosten vergütet werden. L. 18.

Vier und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Schenkungen zwischen Mann und Frau.

§. 1.

S. 58. Anm. Es ist eine alte allgemein gebilligte Rechts-Regel, daß Schenkungen zwischen Mann und Frau nicht statt finden sollen. Wahre Liebe hanget lediglich an der geliebten Person; sie erhält von Schenkungen keinen Reiz; dagegen kann verstellte Schmeicheley es listig dahin anlegen, den sorglosen Gatten von dem Seinigen zu entblössen. L. 1. 2. 3.

S. 59. Anm. §. 2. Dieß Gesetz ist eigentlich blos zum Besten dererjenigen Personen eingeführt, die in einer feyerlich gesetzmäßigen Ehe leben. Der Mann, der sich mit einer Beyschläferin abgiebt, kann sich damit nicht schützen, wann er zur Strafe seines ordnungswidrigen Wandels von seiner vermeintlichen Freundin geplündert worden. L. 3. §. 1.

§. 3. Schenkungen diesem Gesetz entgegen sind an sich unkräftig. L. 3. §. 10.

§. 4. Das Gesetz will sogar, daß es als verbothne Schenkung angesehen werden soll, wann ein Ehe-Gatte ein ihm mit oder ohne Bedingung dargebothenes Geschenk seinem Gatten eigenthümlich behän-

behändigen lässet, weil ersterer dadurch wo nicht Vertretung sich aufbürdet, doch wenigstens allemahl verliehrt. L. 3. §. 13. L. 4. 56.

§. 5. Braut-Leute können einander Geschenke machen und ein Versprechen vor der Hochzeit gethan, kann nach der Hochzeit erfüllet werden. L. 5. 27.

§. 6. Schenkungen zwischen Ehe-Leuten sind S. 60. unverbindlich, es sey dasselbige unmittelbar von Anm. Hand zu Hand oder mittelbar durch einen Umschlag geschehen; und wann die Schenkung fremde Personen gemeinschaftlich nebst dem Gatten betrift, so ist sie lediglich, so weit sie den Fremden angeht, nicht aber in Ansehung des Gatten rechtsbeständig, wann anders eines ohne das andere bestehen kann. L. 5. §. 2.

§. 7. Zahlung, welche der Schuldner des Mannes an die Frau oder die Frau an den Gläubiger des Mannes leistet, ist unverbindlich, sobald eine Schenkung dahinter steckt. L. 5. §. 3. 4.

§. 8. Kauf und Verkauf ist nach diesem Grund-Satz unverbindlich, in soweit als der wahre Werth wissentlich nicht angenommen worden. L. 5. §. 5.

§. 9. Verlust an der einen und Gewinn an der andern Seite zu hindern ist die Absicht des Gesetzes; der Richter muß im vorkommenden Fall darauf Rücksicht nehmen, ob beydes in der vollzogenen Handlung ist? L. 5. §. 8.

§. 10. In dieser Rücksicht gilt eine Schenkung, welche ein Ehe-Gatte dem andern zum Behuf einer milden Stiftung, eines Begräbniß-Platzes

tzes ꝛc. macht, wann selbige wirklich dazu verwendet wird; denn dabey ist keine Gewinnsucht zu denken. L. 5. §. 9. 10. 11. 12.

§. 11. Wann beyde Ehe-Gatten, jedes für sich, ein Recht auf etwas haben, z. B. der eine hat Recht auf Erbguth als Haupt- oder Testaments-Erbe, der andre als Folge- oder gesetzmäßiger Erbe ꝛc. so lässet das Gesetz zu, daß jener diesem zu liebe seinem Recht entsagen kann. L. 5. §. 13. 14.

§. 12. Wenn Eheleute einander gegenseitig Geschenke machen, so am Werth keinen beträchtlichen Unterschied haben, so können beyde Schenkungen bestehen. L. 7. §. 2.

§. 13. Wann ein Ehe-Gatte Güther kauft und der andere ein Drittel der Kauf-Summe zuschüßt, dann beym Wieder-Verkauf ein Drittel des Preyßes verlohren geht, so kann der letztere den Verlust gemeinschaftlich tragen helfen und dieß ist nicht als Schenkung zu achten, weil kein Gewinn da ist. L. 7. §. 4.

§. 14. Wann Eheleute sich durch die Taxe der zugebrachten Heuraths-Güther am wahren Werth verkürzt, oder übersetzt haben und solches erweislich mit Vorsatz geschehen, so kann der Verkürzte sein Guth in Natur zurückfordern. L. 7. §. 5.

§. 15. Ein aufrichtiger Kauf zwischen Mann und Frau ist bindig. L. 7. §. 6.

§. 16. Schenkungen auf den Todes-Fall sind zwischen Mann und Frau erlaubt. L. 9. §. 2. L. 10.

§. 17.

§. 17. Schenkungen auf den Todes-Fall geben nicht ehender ein vollständig Eigenthums-Recht, als wann der Todes-Fall erfolgt ist. L. 11.

§. 18. Von darum kann auch der Ehe-Gatte, dem das Geschenk zugedacht ist, nicht eher als nach dem Todes-Fall frey darüber gebahren. L. 11. §. 9.

§. 19. Wann Eheleute vermittelst Ehescheidung völlig auseinander gehen, so kann eines dem andern Schenkung machen. L. 11. §. 11. L. 12.

§. 20. Wann ein Ehegatte durch Brand ein Gebäude verlohren, so kann der andere ihm soviel schenken, als er zu Wiederherstellung des Gebäudes bedarf. L. 14. S. 61. Anm.

§. 21. Hat der Mann der Frauen Nadel-Gelder versprochen, die den Ertrag ihrer Ehe-Gelder übersteigen, so darf er selbige nur verhältnißmäßig bezahlen. L. 15.

§. 22. Zinsen oder Ertrag von dem Geschenk werden nicht wieder gegeben, wann auch das Geschenk wiederrufen wird. L. 15. §. 1. L. 17.

§. 23. Eben so wird auch kein Verlust an der geschenkten Sache gut gethan. L. 16. 28.

§. 24. Der unentgeltliche Gebrauch der Güter zwischen Ehegatten ist nicht Schenkung. L. 18.

§. 25. Alle Ausgaben zur Nothdurft, Bequemlichkeit oder anständigen Vergnügen unter Eheleuten sind nicht Schenkung. L. 21. S. 62. Anm.

§. 26. Im Gegenteil ist es Schenkung, wann der Mann vermöge Heuraths-Contract Zinsen von zugebrachtem Guth zu fordern hat, aber selbige der Frau überlässet und diese nichts zu denen Haushal-

tungs-Kosten hergiebt, sondern für sich Capital davon macht. L. 21. §. 1.

§. 27. Eine Schenkung auf den Todes-Fall zwischen Eheleuten wird als stillschweigend wiederrufen geachtet, wann der Schenkende nach der Hand die geschenkte Sache anderweit veräußert. L. 22.

§. 28. Das bloße Versprechen einer Schenkung auf den Todes-Fall bindet die Erben nicht. L. 23.

§. 29. Eine Schenkung zwischen Eheleuten kann durch Verjährung bindig werden, wann die Verjährungs-Zeit vor Einschreitung der Ehe angefangen oder nach Trennung der Ehe abgelaufen. L. 24.

§. 30. Eine Frau kann eine von ihrem Mann erkaufte Sache für dessen Rechnung in Empfang nehmen. L. 26.

§. 31. Wann der Mann der Frauen ein Grund-Stück schenkt, und die Frau solches auf ihre Kosten bebauet, so verbleibt zwar das Grund-Stück des Mannes, er muß aber der Frauen die Bau-Kosten gut thun. L. 31. §. 2.

§. 32. Vorausbezahlen, was zu bezahlen Pflicht ist, wird unter Eheleuten nicht als Schenkung angesehen. L. 31. §. 6.

§. 33. Es gilt, wann ein Erblasser auf mein Verlangen meinem Ehegatten ein mir zugedachtes Vermächtniß zuschreibet, denn ich verliehre nichts von dem Meinigen. L. 31. §. 7.

§. 34. Mäßige Geschenke am Neujahrs- Geburts- Nahmens-Tag und dergleichen Festen

gelten,

gelten, nur übertrieben müssen sie nicht seyn. L. 32. §. 8.

§. 35. Eben so gelten kleine Geschenke auf Näschereyen und Putz-Stücke, wann sie nicht ins unwirthschaftliche fallen. L. 31. §. 9. 10.

§. 36. Wann der Ehegatte widerrechtlich bey Lebzeiten gemachte Schenkungen nicht selbst erweißlich wiederruft, so müssen die Erben selbige gelten lassen. L. 32. §. 1. 2.

§. 37. Dieser Wiederruf hat statt, so lange die Kräfte des Lebens und Willens dauren. L. 32. §. 3.

§. 38. Wann sich Eheleute von einander scheiden lassen, so stehet es in ihrem freyen Willen, ob sie die während der Ehe gegebenen Geschenke wiederrufen oder bestätigen wollen. L. 32. §. 10.

§. 39. Schenkungen zwischen Personen, die in verbothner Ehe leben, sind zwar kein Gegenstand des für rechtmäßige Eheleute gegebenen Gesetzes; aber auch diese gelten nicht und fallen als Straf-Gefälle dem Fiscus zu. L. 32. §. 28.

§. 40. Wann das geschenkte Guth nach der Hand mit beyderseitigem Willen zu Ausstattung einer Tochter verwendet worden, so fället der Wiederruf weg. L. 34.

§. 41. Es gilt, wann die Frau den Mann aus ihrem Vermögen unterstützt, im Fall er es bedarf um Amt und Würde zu erhalten. L. 41. 42. 43.

§. 42. Es gilt, wenn sie ihn dadurch aus Schimpf und Gefängniß rettet. L. 44.

§. 43.

§. 43. Der Richter muß bey Ausgaben, welche der Mann für seine Frau macht, aus denen besondern Umständen beurtheilen, ob die Ausgabe aus ehelicher Pflicht geschehen oder nicht. L. 47.

§. 44. Schenkungen zwischen Mann und Frau bestehen nicht, wann sie auch beträchtliche Vermächtnisse von einander zu hoffen haben. L. 48.

§. 45. Es ist Schenkung, wann ein Ehegatte für den andern Schuld bezahlt. L. 50.

§. 46. Es ist ein Unterschied zu machen, wann die Schuld aus einem Kauf-Handel herrührt, ob der Ehegatte zum Einkauf Geld geschenkt, oder ob er den Verkaufer bezahlt? Im letztern Fall kann die Schenkung schlechterdings wiederrufen werden, im ersten nur in so weit als das Kauf-Guth oder der Werth davon zur Zeit des Wiederrufs noch wirklich einen Teil von dem Vermögen des Beschenkten ausmacht. L. 50. §. 1.

§. 47. Wann man nicht weiß, woher eine Frau ihre Sachen hat, so vermuthet man, daß sie solche ehrlicher Weise von ihrem Manne habe. L. 51.

§. 48. Schenkungen auf den Todes-Fall fallen von selbst weg, wann der Beschenkte eher als der Schenkende stirbt. L. 52. §. 1.

§. 49. Wann die Frau dem Mann Geld schenkt, dieser dafür Güther ankauft und dann in Schulden verfällt, so kann die Frau ihres Geldes halber sich an die Güther halten, wann sie noch da sind. L. 55.

§. 50. Eheleute können einander borgen. L. 57.

§. 51. Wann der Mann der Frauen Geld schenkt, diese dafür einkauft und das Eingekaufte dem Mann schenkt, so heben sich beyde Schenkungen gegen einander auf und es hat dabey sein Bewenden. L. 67.

Zweytes Kapitel.

Von Ehescheidungen und Aufhebung der Verlöbnisse.

§. 1.

Nach der Natur der ehelichen Verbindung scheidet der Tod die Eheleute; nach willkührlich bürgerlichen Gesetzen auch die gänzliche Aufhebung aller ehelichen Pflichten. L. 1. S. 63. Anm.

§. 2. Verbindung auf immer ist ein wesentlicher Umstand der Ehe, Trennung auf immer ein wesentlicher Umstand der Scheidung. Ein in übereilter Hitze aufgestossenes Wort oder unbedachte That hat keine Folgen im Ganzen, wann nicht mehrere zusammenkommende Umstände den vesten Vorsatz bezeugen. L. 3.

§. 3. Wann ein Ehegatte durch 5 Jahr abwesend und von seinem Leben oder Tod nichts zu erfahren ist, so kann der Verlassene Erlaubniß zur anderweitigen Verehiigung suchen. L. 6.

§. 4.

§. 4. Wer seines Nächsten Weib, mit Absicht auf ihre Person, verleitet Ehescheidung zu suchen, muß mit empfindlicher öffentlicher Strafe belegt werden. L. 8.

§. 5. Ehescheidung muß mit öffentlicher Feyerlichkeit geschehen, so wie Ehe mit öffentlicher Feyerlichkeit vollzogen wird. L. 9.

Drittes Kapitel.

Was rechtens, wann nach getrennter Ehe das Heuraths-Guth zurückgefordert wird.

§. 1.

Die Gesetze begünstigen die Rechte der Heuraths-Güther, weil es zum allgemeinen Nutzen beyträgt, wann Frauens-Personen dem Staat Kinder geben und in Stand gesetzt werden selbige gehörig zu erziehen. L. 1.

§. 2. Sobald die Ehe ordnungsmäßig getrennet ist, sogleich hat die Frau ihr Ehe-Vermögen zurück zu fordern. L. 2.

§. 3. Im Fall das Heuraths-Guth nach Trennung der Ehe herausgegeben werden muß, wird der Ertrag davon nach dem Verhältniß der Verfallzeit berechnet und zugeteilt. L. 5. 6.

§. 4. Der Ertrag wird durch Summirung aller Einnahme und Abzug aller Ausgabe, wodurch die Einnahme verschaft worden, ausgemittelt. L. 7.

§. 5

§. 5. Bey Landgüthern muß man die Berechnung mit dem Wirthschafts-Jahr anfangen und abschlüßen. Der reine Ertrag wird sodann nach Verhältniß der Zeit im Jahr auf Monath und Wochen geteilt. L. 7. §. 1. 2.

§. 6. Der gewöhnliche und wirthschaftsmäßige Holzschlag kommt zum Ertrag in Rechnung; unwirthschaftlicher Holzschlag aber muß als Beschädigung vergütet werden und Windbruch, kommt zur Berechnung der Substanz. L. 7. §. 12.

§. 7. Wann der Mann Steinbrüche eröfnet hat, die keinen fortdaurenden Ertrag geben, so sind zwar die gebrochnen Steine sein, er kann aber keine Vergütung der Bau-Kosten fordern. L. 7. §. 3.

§. 8. Der Mann kann das Guth so lange im Besitz behalten bis die Ausgleichung über den Ertrag berichtigt ist; er kann auch sofort den Besitz der Frau oder ihren Erben räumen und für seine Forderungen Sicherstellung nehmen. L. 7. §. 15.

§. 9. Bey dem Ertrag werden überhaupt auf das ganze Wirthschafts-Jahr alle und jede Wirthschafts-Ausgaben in Rechnung gebracht; Haupt-Baue und Verbesserungs-Kosten aber werden aufs Haupt-Capital berechnet. L. 7. §. 16.

§. 10. Wann die Frau oder ihre Erben bey dem Rückfall das Heuraths-Guth dem Mann abzunehmen verzögern, so lauft die fernere Bewirthschaftung auf ihre alleinige Rechnung und Gefahr. L. 9.

§. 11.

§. 11. Wann ein Ehegatte den andern ums Leben gebracht, muß er sofort das Heyraths-Guth denen Verwandten herausgeben. L. 10.

§. 12. Der Mann kann beym Rückfall die Herausgabe nicht verweigern, weil ein dritter auf das Heuraths-Guth Anspruch macht; es ist der Frauen und ihrer Erben Sache sich dießfalls zu vertheidigen. L. 11.

§. 13. Die Frau kann ihre Forderungen wegen Heuraths-Guth durch gerichtliche Execution beytreiben lassen, doch muß sie dabey die Person ihres Mannes, Schwieger-Vaters und derselben Kinder schonen. Andern Erben des Mannes kommt diese Schonung nicht zu. L. 12. 13. L. 15. §. 2. L. 18.

§. 14. Diese Schonung fället auch weg, wann der Frauen betrügerische Streiche gespielt worden, sie um das Ihrige zu bringen. L. 18. §. 1.

§. 15. Wann das Weib von dem Mann weglauft, Klage wider ihn erhebt, dann aber die Klage fallen lässet und zurück kehrt, so bleibt der Mann bey seinen männlichen Rechten in Ansehung des Vermögens ungestöhrt. L. 19.

§. 16. Wann der Fall da ist, daß die Frau oder ihre Erben das Heuraths-Guth zurückfordern, so kann der Mann dasjenige in Gegen-Rechnung und Abzug bringen, was er mit Vorbewust der Frauen von dem Heuraths-Guth genommen, um sie selbst oder ihre Eltern und Geschwister in Nothfällen zu retten. L. 20. 21.

§. 17.

§. 17. Der Mann kann die Frau mit ihrem Ehe-Vermögen nicht auf unsichre Schulden anweisen. L. 22. §. 2.

§. 18. Der Vater kann im Nahmen der Tochter das rückfallende Heuraths-Guth einklagen und erheben, in sofern er nicht ein bekannter Verschwender, und umgekehrt kann der Vater auf das Heuraths-Guth Hand legen, wann die Tochter liederlich ist. L. 22. §. 6.

§. 19. Zufällige Leibes- und Gemüths-Krankheit berechtigt nicht seinen Ehe-Gatten zu verstossen. L. 22. §. 7.

§. 20. Wann der Mann seine Frau Noth leiden lässet, ausschweift, verschwendet und ihr Heuraths-Guth in Gefahr setzt, so ist sie auch während der Ehe berechtigt nach dem Ihrigen und was ihr auf alle Fälle nach dem Heuraths-Briefe zukommt, zu fragen und es ihrem Mann abzufordern. Allein, sie hat nicht die Freyheit willkührlich darüber zu schalten, sondern es muß sicher angelegt werden, damit sie sowohl als Mann und Kind von dem Ertrag ihren Unterhalt nehmen können. L. 22. §. 8. L. 24. L. 29. Cod. de jur. dot.

§. 21. Die Sicherstellung des Heuraths Guths leidet keinen Aufschub, sobald Gefahr bescheinigt worden, wann auch deßfalls Zeit-Verträge vorhanden wären. L. 24. §. 2.

§. 22. Der Satz, daß die Frau in Verwaltung ihres Vermögens von dem Manne keine grössere Sorgfalt fordern könne als er auf sein eigen

Guth verwendet, leidet Abfall und Einschränkung, sobald sie dabey Gefahr lauft. L. 24. §. 5.

§. 23. Die Frau muß ohne Wissen und Willen ihres Mannes nichts verlehnen. Thut sie es und erfolgt Verlust, so kann derselbe auf ihr Heuraths-Guth berechnet werden. L. 24. §. 6.

§. 24. Wann der Mann der Frauen die Mittel benimmt, ihr eingebrachtes Guth nachzuweisen, so kann die Frau zum Schätzungs-Eyd gelassen werden. L. 25. §. 1.

§. 25. Wann der Mann beym Rück-Fall mit der Rückgabe ungebührlich zögert, so muß er für allen gefälligen Schaden haften. L. 25. §. 2.

§. 26. Verpachtungen von Heuraths-Güthern bestehen, wann gleich der Rückfall vor Ablauf der Pachtzeit offen wird. Die Pacht-Nutzung wird wie anderer Ertrag berechnet. L. 25. §. 4.

§. 27. Wann der Fiscus das Vermögen eines Mannes einziehet, so muß er die Frau gleich andern Gläubigern befriedigen. L. 31.

§. 28. Bey dem Rückfall des Heuraths-Guths kommt es nicht darauf an, wie viel dem Mann versprochen worden? sondern was er wirklich empfangen. L. 31. §. 1.

§. 29. Der Vater kann bey dem Rückfall das Heuraths-Guth der Tochter ohne ihre Einwilligung nicht einziehen, wann solches nicht ausdrücklich vor Vollziehung der Ehe bedungen worden. L. 34. 28.

§. 30.

§. 30. Die kindliche Pflicht fordert jedoch, daß die Tochter dem Vater nicht in den Weg trete, wann er aus guten Absichten sich ihres Vermögens annimmt. L. 37.

§. 31. Wann Eheleute, welche zur Scheidung schreiten, von beyden Seiten durch sträfliche Aufführung den Haus-Frieden zerstöhrt, so müssen sie mit einander die Berechnung der Vorwürfe aufheben. L. 39.

§. 32. Sobald Eltern und Groß-Eltern ihren Töchtern bey ihrer Verheurathung Heuraths-Guth aussetzen, sogleich erhalten die Töchter ein unwiederruflich Recht darauf. Begäbe es sich auch, daß die Ehe getrennt würde, ehe die Zahlung geschehen und daß die Eltern selbst verstürben, so haben sie solches aus der Erbmasse zu fordern. L. 44.

§. 33. Auf den Ehebruch folgt Verlust des Heuraths-Guths, doch alsdann nicht, wann der Mann selbst den Kuppler gemacht. L. 47.

§. 34. Was bey Heuraths-Verträgen zum Besten der Kinder vestgesetzt worden, gilt auch zum Besten der Enkel. L. 48.

§. 35. Wann die Frau ihrem Mann Ehe-Gelder bey einem Schuldner anweiset, der nicht bezahlen kann, so hat der Mann nichts zu vertreten. L. 49.

§. 36. Wann der Mann eingebrachte Güther wieder herausgeben muß, weil die Frau kein sicheres Recht darauf hatte, so vertritt er nichts, wann er auch selbige nach einer Taxe übernommen. L. 49. §. 1.

§. 37. Die Begräbniß-Kosten einer Frauen muß der Mann ohne einige Verzögerung von dem Ehe-Vermögen gut thun, wann jemand von ihren Verwandten selbige vorgeschossen. L. 60.

§. 38. Begünstigungs-Gesetze finden lediglich bey denen ausdrücklich bestimmten Fällen Anwendung. L. 64. §. 9.

§. 39. Sachen, welche die Frau in Natur ohne Abschätzung zu ihrem Mann gebracht, muß letzterer dennoch nach ihrem wahren Werth vertreten, sobald sie durch seine Schuld Beschädigung gelitten oder verlohren gegangen. L. 66.

§. 40. Wann der Mann der Frauen neue Kleidungs-Stücke angeschaft und bald darauf Scheidung erfolgt, so kann er selbige, so wie sie sind, zurücknehmen oder den Werth berechnen. L. 66. §. 1.

§. 41. Irrthum in der Summe bey Berechnung des Heuraths-Guths macht keine Verbindlichkeit. L. 66. §. 4.

§. 42. Wann der Mann dem Schwieger-Vater ohne Einwilligung der Frau das vestgesetzte Heuraths-Guth erlässet, so thut er es auf seine Gefahr. L. 66. §. 6.

S. 64. Anm. §. 43. Verbrechen, was zur Ehescheidung berechtigt, wird billig mit Verlust am Ehe-Vermögen zum Vorteil des beleidigten Gatten bestraft. Nov. 117. c. 8. 9.

Fünf

Fünf und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Was rechtens, wann das Heuraths-Guth Aufwand erfordert hat.

§. 1.

Die Veranlassungen Aufwand zu machen sind dreyerley: entweder Nothwendigkeit, oder gesuchter Nutzen oder Reitz des Vergnügens. L. 1.

§. 2. Aller Aufwand, wodurch die Substanz erhalten und gegen Verfall gedeckt wird, ist nothwendig; und aller Aufwand, welcher nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme reinen Ertrag übrig lässet, ist nützlich. L. 1. §. 3. L. 3.

§. 3. Wann der Aufwand eine wesentliche Verbesserung der Substanz und diese einen fortdaurenden Ertrag verschaft, so kann der Mann Ersatz fordern; was aber blos eine vorübergehende Vermehrung des Ertrags auf ein oder etliche Jahre bewirkt, wird durch den Ertrag von selbst vergütet. L. 3. §. 1.

§. 4. Man könnte auch sagen: nothwendige Ausgaben sind diejenigen, die der Mann nicht unterlassen kann, ohne sich einer Entschädigungs-Klage auszusetzen. L. 4.

§. 5. Der Mann kann den nothwendigen und nützlichen Aufwand abrechnen, wann das Heuraths-Guth in Geld besteht. Besteht es in Grund und Mobiliar-Stücken, so kann er sich an selbige halten, bis er Ersatz empfangen; giebt er sie aber auch gefällig aus der Hand, ehe Ersatz erfolgt, so verliehrt er doch sein Forderungs-Recht nicht. L. 5.

§. 6. Aufwand zum Vergnügen ist alle Ausgabe auf Verbesserungen, die dem Auge gefallen oder sonst sinnlichen Reitz haben, aber unterbleiben können, ohne die Substanz zu verschlimmern, auch durch die Verwendung den Ertrag nicht vermehren, L. 7.

§. 7. Es ist billig, daß der Mann die Frau zu Rath zieht, wann er in ihre Güther Verbesserungs-Aufwand anlegen will. L. 8. L. un. §. 5. Cod. de rei uxor. act.

§. 8. Aufwand zum Vergnügen wird nach der Regel nicht vergütet; jedoch ist in Rücksicht zu nehmen: ob die angeschaften Gegenstände von der Art sind, daß sie von dem Haupt-Guth ohne Schaden und ohne ihren ganzen Werth zu verliehren abgesondert werden können. In dergleichen Fall mag der Mann diese Dinge wegnehmen oder die Frau muß ihm Vergütung thun. L. 9.

§. 9. Bey Handlungs-Waaren findet der Unterscheid zwischen Aufwand zum Nutzen und Aufwand zum Vergnügen nicht statt, denn was die Waare verschönert, erhöhet den Preiß. L. 10.

§. 10. Aufwand ohne Noth und Nutzen gemacht, wird nicht vergütet, wann auch die Frau darein gewilligt oder solchen verlangt. L. 11.

§. 11. Aufwand zur Nothdurft und Nutzen muß vergütet werden, wann gleich der Mann während der Ehe Schenkungsweise darauf entsagt. L. 11. §. 1.

§. 12. Es ist zwar Regel: daß nothwendiger Aufwand auf Heuraths-Güther vergütet werden müsse oder abgeschrieben werden könne, doch gilt dieß nicht im strengsten Verstande. Vielmehr fallen alle gewöhnliche wirthschaftsmäßige Ausgaben und Unterhaltungs-Kosten auf den Ertrag und dann erst, wann sie mit diesem nicht verhältnißmäßig sind, auf das Capital. Das Gesetz muß dabey dem Richter die Ausmessung des Verhältnisses in besondern Fällen überlassen. L. 12. 15. 16.

§. 13. Abgaben und Auflagen, gewöhnlich oder außerordentlich, fallen blos auf den Ertrag. L. 13.

Zweytes Kapitel.

Von Entwendungen zwischen Eheleuten.

§. 1.

Die Gesetze sehen Entwendungen zwischen Eheleuten, welchen eine Trennung bevorstehet, in Rücksicht derselben begangen, mit minderer Strenge an als den gemeinen Diebstahl, weil die eheliche Gemeinschaft ihnen auf ihr gegenseitig Vermögen eine Art von Eigenthums-Recht giebt. L. 1. 2.

§. 2. Wann die Ehe wirklich getrennt ist, hört diese Nachsicht auf. L. 3.

§. 3. Wann ein Ehegatte verstorben und der überlebende etwas aus der Verlassenschaft bey Seite geschaft, kann die Herbeyschaffung gefordert werden, doch enthält man sich auch hierbey der Diebstahls-Beschuldigung, weil die Gesetze für Erbsonderungen gelindere Mittel an die Hand geben zu dem Seinigen zu gelangen. L. 6. §. 5. 6.

§. 4. Verschleppungen gedachter Art müssen durch Herbeyschaffung des Verschleppten in Natur gut gemacht werden, weil niemand wider Willen genöthiget werden kann das Seinige zu verkaufen, wann ihm auch der wahre Werth dafür angebothen würde. Ist dieß nicht mehr möglich, so findet der Schätzungs-Eyd statt. L. 8. §. 1. L. 9.

§. 5.

§. 5. Wann hinlänglicher Verdacht der Verschleppung bescheinigt ist, so kann von dem verdächtigen Gatten der Eyd, über die Frage: ob und was er verschleppt? gefordert werden. Dieser Eyd darf nicht zurück geschoben werden, weil nur der Beschuldigte Kenntniß von der Wahrheit haben kann. L. 11. §. 1. L. 12. 13.

§. 6. Auf eine Beyschläferin oder Concubine erstreckt sich die Milderung des Gesetzes nicht, sondern nur rechtmäßigen Ehegatten kommt sie zu statten. L. 17.

§. 7. Es ist einerley, ob der Ehegatte die Entwendung selbst begangen, oder einer andern Person Anleitung und Gelegenheit dazu gegeben. L. 19.

§. 8. Es entschuldigt auch nicht die Entwendung, wann der Mann Heuraths-Guth in Händen hat, woran er sich erholen kann. L. 21. §. 3.

Drittes Kapitel.

Von Anerkennung der Kinder und Verpflegungs-Pflicht zunächst verwandter Personen.

§. 1.

Wann eine Frau, welcher Ehescheidung bevorstehet, sich schwanger glaubt, so muß sie solches entweder vor der Scheidung oder längst binnen 4 Wochen hernach dem Mann oder der Gerichts-

Obrigkeit melden. Glaubt er, daß die Schwangerschaft nicht sein Werk sey, so muß er sofort auf Untersuchung antragen und Befund erwarten. Schweigt er, so wird er für Vater und das Kind für sein Kind gehalten. L. 1. §. 1. 2. 3. 4.

§. 2. Die Folge dieser Vorschrift ist, daß der Mann dem Kinde ohne alle Widerrede Unterhalt verschaffen muß, wann er auf diese Anmeldung schweigt und umgekehrt, daß das Weib die Verpflegung trägt, wann sie die Anmeldung unterläßt, so lange bis gerichtlich entschieden ist, ob das Kind dem Mann zugehört oder nicht. L. 1. §. 12. 13. 14. 15.

§. 3. Im Fall durch einen rechtskräftigen Urtelsspruch ausgemacht worden, daß der angebliche Vater wirklich Vater des Kindes sey, müssen auch Geschwister und übrigen Freunde die Verwandschaft anerkennen. L. 1. §. 16. L. 2.

§. 4. Kinder, während der Ehe geboren oder erzeugt, werden zwar als Kinder des rechtmäßigen Mannes der Gebährerin geachtet, doch ist nicht schlechterdinges das Gegenteil unmöglich, folglich auch Beweis darüber zuläßig, in sofern die Verwandten Schmälerung ihrer Rechte dadurch abzuwenden gedenken. L. 3.

§. 5. Nicht nur der wirkliche Todschlag ist Mord, sondern auch die Unbarmherzigkeit, womit eine Mutter ihr hülfloses Kind weglegt und ihm die bedürfenden Nahrungs-Mittel versagt. L. 4.

§. 6. Die Gesetze berechtigen nothleidende Personen, so fern sie sich selbst zu helfen ausser Stand sind, von ihren Eltern beyderley Geschlechts und

nach

nach allen Graden, desgleichen auch umgekehrt von ihren Kindern, die bedürfenden Nahrungs-Mittel und was sonst zu ihrer Erhaltung nothwendig, zu fordern, und zwar vermöge der Bande des Bluts, ohne Rücksicht auf Gewinn oder andere Vortheile. L. 5. §. 2. 3. 12. 13. L. 8. §. 5. Cod. de Bon. quae Liber.

§. 7. Dieß Gesetz bindet auch gegenseitig uneheliche Kinder und ihre Eltern. L. 5. §. 4. Auth. Licet de nat. liber.

§. 8. Im Verweigerungs-Fall ist die Gerichts-Obrigkeit schuldig darüber Untersuchung und Erkenntniß zu verfügen, die Summe der Unterhaltungs-Kosten nach Verhältniß der Bedürfniß an der einen und der Vermögens-Umstände an der andern Seite zu bestimmen und durch gewöhnliche Zwangs-Mittel beyzutreiben. L. 5. §. 7. 10. 19.

§. 9. Es verstehet sich von selbst, daß die Verwandschaft entweder ausser Zweifel oder wenigstens nach rechtlicher Vermuthung von dem Gericht anerkannt seyn muß. L. 5. §. 8.

§. 10. Die gesetzmäßigen Enterbungs-Ursachen heben auch die Pflicht zur Verpflegung auf. L. 5. §. 11.

§. 11. Bey dem Verpflegungs-Fall ist eine gewisse Ordnung zu beobachten, nach der Nähe der Verwandschaft. So lange der Vater helfen kann, bleibt die Mutter verschont und erst nach beyden kommt es an die Groß-Eltern. L. 5. §. 14. L. 8.

§. 12.

§. 12. Die Verbindlichkeit zur Verpflegung ist blos persönlich und begreift nicht die Verbindlichkeit in sich, die Schulden des Verwandten zu bezahlen. L. 5. §. 16.

Viertes Kapitel.

Von der rechtlichen Vorsicht bey Vermuthung einer Schwangerschaft.

§. 1.

Wann im Fall einer Ehescheidung der Mann vermuthet, daß die Frau zur Zeit der Scheidung schwanger sey, so kann er auf gerichtliche Untersuchung antragen. Der Richter muß sodann die Frau über die Vermuthung befragen. Wann sie nichts davon wissen will, so muß sie sich auf Verlangen des Mannes einer Besichtigung von ehrbaren und verständigen Frauen unterwerfen und wann diese die Vermuthung bestätigen, so muß der Richter veranstalten, daß sie bis zur Zeit der Niederkunft unter Aufsicht stehe, so daß aller Verwahrlosung und allem Betrug vorgebeugt werde. L. 1.

§. 2. Wann eine Frau nach dem Tode ihres Mannes sich vor schwanger ausgiebt, so muß sie es bey Zeiten denenjenigen Personen, welche in gegenseitigem Fall Anwartschaft auf des Mannes Verlassenschaft haben, bekannt machen. Sie muß

sich

sich hiernächst einer anständigen Besichtigung unterwerfen und bey herannahender Entbindung unter beständiger genauer Aufsicht bleiben. Die Niederkunft muß im Beysein glaubwürdiger Personen geschehen und alles verdächtige Dunkel entfernt werden. Auch nach der Niederkunft muß dem Richter frey stehen, wegen der Erziehung solche Vorkehrung anzuordnen, daß man zu allen Zeiten und so lange bis das Kind reden gelernt, von dem Leben desselben versichert seyn könne. L. 1. §. 10. 12.

Fünftes Kapitel.

Was rechtens, wann der Besitz von Erb-Güthern durch fälschlich vorgeschützte Schwangerschaft in die Hand eines dritten gespielt worden.

Hat nicht Anwendung.

Sechstes Kapitel.

Was rechtens, wann eine Wittib sich wider besser Wissen für schwanger ausgegeben.

§. 1.

Eine schwangere Wittib behält in Rücksicht ihrer Schwangerschaft den Besitz der Verlassenschaft ihres Mannes in der Art, als ob sie wirklich Kinder

der hätte. Sie muß aber, wann es der nächste Verwandte und Erbfolger verlangt, schwören, daß sie wirklich schwanger zu seyn glaube und es muß nach rechtlicher Vermuthung kein Fremder Urheber der Schwangerschaft seyn. L. un.

§. 2. Wann die Wittib ihre angebliche Vermuthung zu beschwören nicht vermag und sich ergiebt, daß ihre Schwangerschaft erdichtet gewesen, so muß sie nicht nur die Erbgüther räumen, sondern auch alles was sie mittler Zeit aus denen Erbgüthern genossen oder was der rechtmäßige Erbe sonst durch die Vorenthaltung verlohren, erstatten. §. 7. 8.

Siebendes Kapitel.

Vom Concubinat.

S. 65. Anm. Hat nichts brauchbares.

Sechs und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Vormundschaften. S. 66. Anm.

§. 1.

Vormundschaft ist eine von den bürgerlichen Gesetzen gegebene und bestätigte Gewalt über minderjährige Personen und ihre Güther, zum Schutz derselben binnen dem Alter, welchem die Kräfte fehlen, sich sebst zu vertheidigen. Die Person, welcher diese Gewalt ist anvertrauet worden, heißt Vormund, die unter der Gewalt steht, heißt Mündel. L. 1. S. 67. Anm.

§. 2. Ein Stummer kann nicht Vormund seyn und einen ganz Tauben pflegt man nicht leicht dazu zu wählen. Beyde Fehler hindern die Ausübung der vormundschaftlichen Pflichten. L. 1. §. 2. 3.

§. 3. Das vormundschaftliche Gericht muß denen Mündeln Vormünder bestellen, ohne zu warten bis sie darum bitten. L. 2.

§. 4. Wann ein Mündel mit seinem rechtmäßigem unbescholtenen Vormund in einen Proceß verwickelt wird, kann dennoch die Vormundschaft bestehen, dem Mündel aber muß zu der Proceß-Sache ein besonderer Curator gegeben werden. L. 3. §. 2. S. 68. Anm.

§. 5.

§. 5. So giebt man auch Unmündigen bey Lebzeiten des Vaters einen Curator, wann dessen Abwesenheit besorgen läßt, daß sie oder ihr Vermögen immittelst ohne Schutz gefährdet seyn möchten. L. 6. §. 4.

§. 6. Stirbt der abwesende Vater, ehe die Kinder mündig worden, so kann der Curator als Vormund beybehalten werden. L. 12.

§. 7. Das vormundschaftliche Gericht kann auch dem Vormund einen Curator zugeben, wann jener wegen Alter, Krankheit oder andern Ursachen zu schwach ist denen vormundschaftlichen Geschäften vollständig vorzustehen. L. 13. L. 24. de adm. et peric. tut.

§. 8. Im Fall der Vormund einen solchen Gehülfen selbst wählt, muß er auch seine Handlungen vertreten. L. 13. §. 1.

§. 9. Die vormundschaftliche Gewalt kann auf Zeit und Bedingungen eingeschränkt werden. L. 14. L. 8. §. 2. de test. tut.

§. 10. Nach der Regel ist Vormundschaft ein männlich Geschäft; doch lassen die Gesetze vorkommenden Umständen nach auch die leibliche Mutter und Großmutter zu. L. 16. 18. L. 1. Cod. quando mul. tut. off. fung. pot. Nov. 118. c. 5.

§. 11. Die Gesetze wollen, daß man nicht anders als aus wichtigen Ursachen mit denen Vormündern Veränderung machen soll. Wer Vormund ist, muß nach der Regel Vormund bleiben, so lange er es zu seyn vermag. L. 9. 10. Cod. qui dar. tut. et curat. poss.

§. 12.

§. 12. Zufällige Hinderniß in Verwaltung der Vormundschaft und dießfällige Curatel auf Zeit hebt die Vormundschaft und die davon abhangenden Pflichten nicht auf. L. 1. Cod. in quib. cauf. tut. vel curat.

Zweytes Kapitel.

Von Bestellung der Vormünder vermittelst Testament.

§. 1.

Das Gesetz der 12 Tafeln hat bereits dem Vater und, wann der nicht mehr ist, dem Groß-Vater das Recht gegeben, für ihre Kinder und Enkel beyderley Geschlechts vermittelst ihres Testaments oder sonstigen zu recht beständigen letzten Willens Vormünder zu ernennen. L. 1. 3.

§. 2. Der Vater hat dieses Recht selbst alsdann, wann er aus gesetzmäßigen Ursachen das Kind enterbt. L. 4.

§. 3. Die Mutter kann blos über dasjenige Vermögen Vormundschaft anordnen, was sie ihren Kindern verläßt. L. 4.

§. 4. Das vormundschaftliche Gericht muß die von dem Vater ernannten Vormünder platterdings zulassen, ohne ihnen Ausstellung zu machen, es wäre denn, daß sich die Umstände ganz, z. B.

durch Bruch der Freundschaft, Verarmung ꝛc. geändert hätten. Vormünder, von der Mutter ernannt, kann das Waysen-Gericht nach Befund bestätigen oder verwerfen. L. 4.

§. 5. Es macht keinen Unterscheid, ob das Kind vor oder nach dem Tode des Vaters geboren worden. L. 5.

§. 6. Der Haupt-Erbe kann Vormund über seine unmündigen Mit-Erben seyn. L. 7.

§. 7. Sobald ein Testament in der Haupt-Sache beständig ist, gilt auch die Ernennung der Vormünder, wann gleich die Erb-Folge Abänderung leidet. L. 9.

§. 8. Vormundschaft kann auch vor Eröfnung des Testaments bestellet werden. L. 10.

§. 9. Wann Eltern erst diesen, dann einen andern Freund zum Vormund ernannt haben, gilt die letzte Ernennung. L. 10. §. 1.

§. 10. Wann der Ernannte zur Zeit da er dieß Amt antreten soll an einer Leibes- oder Gemüths-Krankheit leidet, die ihn zur Amthierung untüchtig macht, so bleibet ihm das Recht und die Pflicht Vormundschaft zu führen auf den Fall seiner Wieder-Genesung offen. L. 10. §. 3.

§. 11. Vormundschaft durch ein Testament geordnet, hat vor allen andern Anordnungen Vorzug, doch kann derselben unbeschadet von Amts wegen ein Vormund bestellet werden, wann jener Vormund nicht sofort sich seinen Pflichten unterziehen kann oder darf. L. 11.

§. 12.

§. 12. Verwandschaft giebt Recht und Pflicht Vormundschaft zu übernehmen, doch wird dabey folgendes in Acht genommen: Der im Testament verordnete Vormund schlüsset den Verwandten aus; halftert sich jener von der Vormundschaft los, so ernennet das Waysen-Gericht einen andern ohne Rücksicht auf den Freund; stirbt er aber, so folgt ihm der Freund. L. 11. §. 1. 2. 3.

§. 13. Vormundschaft enthält die beyden Pflichten, für die Person und für das Vermögen des Mündels zu sorgen, unzertrennlich; doch können die Geschäfte, wann sie weitläuftig sind, unter mehrere Vormünder getheilt werden. L. 12. 13. 14.

§. 14. Gesetzt, der Vater hätte in dem Testament gesagt: Den Titius ernenne ich zum Vormund meines Sohnes, es wären aber mehrere Kinder da und ihrentwegen nichts besonders verordnet, so gilt die Ernennung für sämmtliche Kinder. L. 16. §. 1. 2. S. 69. Anm.

§. 15. Vormünder von Eltern ernannt sind nicht schuldig für ihre Verwaltung Caution zu bestellen. Erbiethet sich einer oder der andere freywillig dazu, um in der Verwaltung freyere Hand zu haben, so muß das vormundschaftliche Gericht ihn hören und den Antrag in Erwägung nehmen, doch auch die sonstigen Umstände nicht an die Seite setzen; denn ein ehrlicher Mann ohne Vermögen ist immer ein besserer Verwalter als ein reicher Dummkopf oder Betrüger. L. 17.

§. 16. Ein Fremder kann sich nie zur Vormundschaft eindringen, wann er auch übermäßige Sicherstellung darböthe und die Berufenen nichts zur Deckung hätten. L. 19.

§. 17. Wann mehrere Vormünder zu einer Vormundschaft bestellet sind, so können sie durch Stimmensammlung unter sich ausmachen, wer die Haupt-Verwaltung führen soll. L. 19. §. 1.

§. 18. Ein jeder ehrlicher Mann, ohne Unterschied des Standes, kann Vormund werden. L. 20. §. 1.

§. 19. Die Ernennung des Vormundes muß deutlich und bestimmt seyn, sonst ist sie ungültig. L. 23. 30.

§. 20. Wann mehrere Vormünder bestellet sind und das Beste des Mündels mit einem derselben einen Proceß nothwendig macht, so bedarf es der Bestellung eines besondern Curators nicht, weil die übrigen Vormünder das Mündel vertreten können. L. 24.

§. 21. Es ist der Fall möglich, wann für mehrere Mündel ein Vormund ernannt worden, daß Umstände vorwalten können, welche den Vormund in Ansehung eines oder des andern Mündels von der Vormundschaft ausschlüssen. Haben dergleichen Umstände auf die übrigen Mündel nicht Beziehung und ist ihr Vermögen nicht vermischt Guth, so kann die Vormundschaft zum Theil wegfallen und zum Theil bestehen. L. 25.

§. 22. Der Testaments-Vormund wird beybehalten, wann gleich die Gültigkeit des Testaments

ments angefochten wird; doch findet dieß nicht statt, wann bey dergleichen Fällen die vermeintlichen Rechte des Vormundes selbst mit denen Rechten des Mündels streiten. L. 26. §. 1. L. 27.

§. 23. Ein Testaments-Vormund verliehrt die ihm und seinen Kindern zugedachten Legate, wann er die Vormundschafts Pflicht nicht auf sich nimmt; doch leidet der Fall in Ansehung der Kinder Ausnahme, wann eine besondere Gunst des Erblassers gegen die Kinder des gewählten Vormundes erweislich. L. 28.

§. 24. Es ist verdächtig, wann der Vormund das Testament, welches ihm die Vormundschaft anvertrauet, selbst geschrieben hat; es gilt also nur, wann der Erblasser eigenhändig beygefügt, daß dieß sein Wille sey. L. 29.

§. 25. Man nimmt nach der Regel den Vormund aus der bürgerlichen Gesellschaft des Wohnorts des Unmündigen, jedoch kann der Erblasser nach Gutbefinden und ein Richter in Ermangelung einer tauglichen sichern Person auch aus benachbarten bürgerlichen Gesellschaften wählen, aber nie aus einer fremden Provinz. L. 32. L. 24. de tut. et curat. dat.

§. 26. Wann der Erblasser die vormundschaftlichen Anordnungen seines Testaments aus bestimmten Ursachen durch ein Codicill abgeändert hat und diese Ursachen unwahr befunden werden, so kann es bey der Verordnung des Testaments bleiben. L. 34.

Drittes Kapitel.

Von Bestätigung der Vormünder und Curatoren.

§. 1.

Ein jeder Vormund muß gerichtlich bestätigt werden, den es kann Zweifel vorfallen, ob nicht die Bestellung desselben von Seiten dessen, der den Vormund giebt, Anmassung, oder von Seiten dessen, der zum Vormund ernannt ist, bedenklich sey, oder in die Rechte des Mündels eingreife, oder sonst gegen das Beste desselben verstosse. L. 1. §. 1. L. 7. §. 1.

§. 2. Ein Vormund, vom leiblichen Vater ernannt, muß ohne alle Schwürigkeit bestätigt werden. L. 1. §. 2.

§. 3. Ein Vormund von der leiblichen Mutter ernannt, wird billig bestätigt, wann das Waysen-Gericht nach vorgängiger Erwägung nichts wider ihn auszustellen findet. L. 2.

§. 4. Auch ein fehlerhaft Testament gilt in Ansehung der vormundschaftlichen Anordnungen eines Vaters für seine Kinder. L. 3.

§. 5. Wer ein armes fremdes Kind zum Erben einsetzt, kann demselben auch einen Vormund geben, weil die Erbes-Einsetzung hinlänglicher Beweis von Liebe und Vorsorge ist. L. 4.

§. 6.

§. 6. Die Sorgfalt der Gesetze für Mündel will, daß das vormundschaftliche Gericht ausser denen dreyen, dem Vater, der Mutter, dem Erblasser gegebenen Vorrechten, keinen Testaments-Vormund ohne Sicherstellung des Mündels zulasse, bey eigner Vertretung. L. 5.

§. 7. Der natürliche Vater kann seinem unehelichen Kinde keinen Vormund geben, wann er ihm nicht auch Erbe giebt. L. 7.

§. 8. Gesetzt, das Testament eines Vaters und dessen Tod wären eine geraume Zeit in Fertigung und Erfolg aus einander, es wäre erweislich bekannt, daß Umstände, so auf die Vormundschaft Einfluß haben, als Freundschaft, Vermögen, Fähigkeit zu Geschäften rc. beträchtlichen Abfall gelitten, so kann und soll das Waysen-Gericht selbst die Anordnung des Vaters an die Seite setzen und gewissenhaft für das Mündel sorgen, denn es ist zu vermuthen, daß dieß Wunsch und Wille des Vaters sey. L. 8. 9. 10. S. 70. Anm.

Viertes Kapitel.

Von Recht und Pflicht der Verwandten in Rücksicht der Vormundschafts-Fälle.

§. 1.

Das Gesetz der 12 Tafeln berufet vor allen andern die Verwandten eines Mündels zur Vormundschaft, in der Ordnung, wie sie im Sterbe-

Fall Anwartschaft auf gesetzmäßige Erbfolge haben. Diese Anordnung gründet sich auf den vernünftigen Satz, daß derjenige, dem das Gesetz Anwartschaft auf das Vermögen giebt, auch vorzüglich Ursache hat, für dessen wirthschaftliche Verwaltung zu sorgen. L. 1.

§. 2. Verwandschaft giebt indeß den Beruf zur Vormundschaft auch alsdann, wann keine Erbanwartschaft ist. L. 1. §. 3.

§. 3. Verwandte müssen nicht nur Vormundschaft annehmen, sondern auch für das ihnen anvertraute Vermögen Sicherheit stellen, wann selbiges beträchtlich ist. L. 5. §. 1.

§. 4. Wann mehrere Verwandten in gleichem Grad da sind, kann das Waysen-Gericht die tauglichsten zur Vormundschaft wählen. L. 5. §. 2.

§. 5. Wann der Vater kein Testament hinterläßt oder der Vormundschaft halben nichts verordnet, so haben die Verwandten zur Vormundschaft das näheste Recht und das Waysen-Gericht darf ohne erhebliche Ursachen diesem Recht nicht eingreifen. L. 6.

S. 71. Anm. §. 6. Eine Wittib kann zur Vormundschaft über ihre Kinder zugelassen werden, wann sie es verlangt, sie muß aber dem Gesetz des Vellejus und allen sonstigen Begünstigungs-Rechten der Weiber entsagen. Will sie zu einer andern Ehe schreiten, so muß sie die Vormundschaft vorerst niederlegen.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von dem Recht Vormünder und Curatoren zu ernennen, denen dazu tauglichen und untauglichen Personen und den Fällen, wo Curatel statt hat.

§. 1.

Das Waysen-Gericht ist ein von der Gerichtsbarkeit an sich unabhängiges eigenes Gericht, doch wird es nach der gewöhnlichen Staats-Verfassung gemeiniglich mit der Gerichtsbarkeit verbunden und ausser dem Noth-Fall muß es auch niemand zum Vormund bestellen, der nicht unter dem nehmlichen Gerichtszwang steht. L. 3. L. 6. §. 1. de Tut.

§. 2. Es ist unschicklich, wann ein zum vormundschaftlichen Gericht bestellter Richter sich selbst zum Vormund aufwirft. L. 4.

§. 3. Das Waysen-Gericht hat nicht nöthig den Vormund oder das Mündel um ihre Einwilligung zu fragen. L. 5. 6.

§. 4. Das Waysen-Gericht kann sein Wahl-Recht an niemand andern übertragen. L. 8.

§. 5. Das Waysen-Gericht kann nach Erforderniß einen Vernunftlosen, Tauben, Stummen rc. Vormünder oder Curatoren zugeben. L. 8. §. 3.

§. 6. Aller Irrthum in Bestellung der Vormünder ist ohne Folgen, z. B. wann das Waysen-Gericht Vormünder dem giebt, der schon Vormün-

der hat, so dürfen diese nicht abgehen und jene nicht antreten. L. 10.

§. 7. Eine kurze Abwesenheit des Vormundes macht nicht die Bestellung eines zeitigen Curators nothwendig. L. 11.

§. 8. Wann der Richter findet, daß ein Mann unvermögend ist sein Vermögen vernunftmässig zu verwalten, so ist er befugt und schuldig demselben einen Curator zu bestellen. Er kann dazu allenfalls ohne Bedenken den leiblichen Sohn des Unfähigen wählen, wann sein Wandel ihn dazu empfiehlt. L. 12.

§. 9. Einem Verschwender wird billig ein Curator gesetzt, wann er auch sonst sein völlig Vermögen hat, weil seine Handlungen unsinnig sind. L. 12. §. 2.

§. 10. Curatel auf Zeit hebt die Vormundschaft nicht auf. L. 15. 16.

§. 11. Ein Vormund, den das Waysen-Gericht giebt muß sich der Untersuchung über seine Fähigkeit zur Vormundschaft unterwerfen, ohne daß dabey auf Stand oder Rang Rücksicht genommen werden darf. L. 18.

§. 12. Curatel schickt sich für Weiber eben so wenig als Vormundschaft. L. 21.

§. 13. Die Mutter kann den Vater von der Curatel über das Vermögen, welches sie ihren Kindern über das Pflicht-Teil vermacht, aber nicht von der Vormundschaft ausschlüssen. L. 21. §. 1.

§. 14. Eltern können von der Vormundschaft ausschlüssen, wen sie wollen und niemand ist befugt sich dadurch für beleidigt zu achten. L. 21. §. 2.

§. 15. Der Richter muß bey seiner Wahl sorgfältig nicht blos auf Vermögens-Umstände und Stand, sondern auch vorzüglich auf den moralischen Character des zu wählenden Rücksicht nehmen. Eine gute Wahl in dieser Rücksicht ist die beste Deckung. L. 21.

§. 16. Wer sich zu Uebernehmung einer Vormundschaft durch unerlaubte Wege eindringen will, ist immer verdächtig. L. 21. §. 6.

§. 17. Der Richter kann nach Befund zu einerley Verwaltung mehrere gemeinschaftliche Vormünder oder Curatoren bestellen. L. 23.

§. 18. Wann im Noth-Fall Vormünder aus einer andern Gerichtsbarkeit genommen werden sollen, muß man das Ober-Gericht dabey zu Rath nehmen. L. 24.

§. 19. Es darf kein Vormund abgehen, so lange das Mündel minderjährig ist, wann nicht erst ein andrer Vormund oder Curator bestellet worden. L. 25.

§. 20. Wann das Vermögen des Mündels unter mehr als einer Gerichtsbarkeit gelegen, so kann jeden Orts Waysen-Gericht einen Vormund bestellen. L. 27.

§. 21. Wann Vormünder oder Curatoren Reisen vorhaben, wegen welcher sie eine langwürige

Ab-

Abwesenheit vermuthen können, so sind sie schuldig, dem Waysen-Gericht davon Anzeige zu machen. L. 29.

Sechstes Kapitel.

Wer die Bestellung der Vormünder suchen kann und soll.

§. 1.

Die Gesetze machen jeder Mutter zur Pflicht nach dem Tode ihres Mannes für ihre unmündigen Kinder bey dem Waysen-Gericht Vormünder zu bitten; im übrigen erlauben sie einem jedweden, er sey Bluts-Verwandter oder Gemüths-Freund solches zu thun. L. 2.

S. 72. Anm. §. 2. Wann die Mutter diese Pflicht vorsetzlich versäumt, so wird sie mit dem Verlust ihres gesetzmäßigen Erbrechts auf das Vermögen ihrer Kinder bestraft. L. 2. §. 1.

§. 3. Diese Pflicht-Verbindlichkeit findet auch dann statt, wann zwar Vormünder vorgeschlagen, aber vom Waysen-Gericht als untauglich verworfen worden. L. 2. §. 2.

§. 4. Wer zur Vormundschaft berufen, aber aus gesetzmäßigen Ursachen derselben überhoben worden, ist nicht schuldig andere Vormünder zu erbitten. L. 2. §. 6.

§. 5. Eine Mutter wird ihrer Verbindlichkeit nicht eher frey, bis die Vormünder wirklich angesetzt und bestätigt sind; auch muß sie aufs neue bitten, wann die Vormünder aus irgend einer Ursache abgehen. Dagegen ist ihr nichts zur Last zu legen, wann die Vormünder sich schlechter Wirthschaft verdächtig machen und sie schweigt; denn dieß zu untersuchen und zu beurtheilen kann man nicht von einem Weibe fordern. L. 4.

Siebendes Kapitel.

Von der Verwaltung der Vormünder oder Curatoren und der ihnen obliegenden Verantwortung.

§. 1.

Ein Vormund ist schuldig sogleich als ihm der Vormundschafts-Auftrag bekannt gemacht worden, sich aller vormundschaftlichen Geschäfte zu unterziehen und vor alles Red und Antwort zu geben, was zum Nachteil des Mündels geschehen oder unterblieben. L. 1. §. 1. L. 5. §. 10.

§. 2. Der Vormund muß die Stelle des Mündels vertreten; was aber in Vormundschafts-Sachen rechtlich erkannt wird, kann nicht gegen den Vormund, sondern nur gegen das Mündel und dessen Vermögen in Execution gesetzt werden. L. 2.

§. 3. Vormundschaftliche Handlungen eines Vormundes müssen ohne erhebliche Ursachen nicht ver-

verworfen werden, wann auch die Neben-Vormünder nicht Rath und Beyfall dazu gegeben, in so fern nur ausser Zweifel, daß der schlüssende Vormund redlich gehandelt. L. 3.

§. 4. Man pflegt zuweilen ausser denen verwaltenden Vormündern auch so genante Ehren-Vormünder zu setzen, doch nicht blos Ehren halber. Es ist vielmehr Pflicht derselben ein wachsames Auge auf die Verwaltung zu haben, sich die dießfälligen Rechnungen vorlegen zu lassen, wann Baarschaft vorhanden, auf deren sichere Anlegung zu dringen, wann sich der verwaltende Vormund verdächtig macht, solches gehörigen Orts anzuzeigen; denn wann der Beschädigungs- oder Verkürzungs-Fall vorkommt und der eigentliche Vormund nicht vollständig bezahlen kann, so muß der Ehren-Vormund den Abgang ohne Wiederrede ersetzen. L. 3. §. 2.

§. 5. Wann mehrere Vormünder von dem Vater oder sonst angeordnet worden und die Geschäfte der Vormundschaft von einer Person zu übersehen sind, so ist es am zuträglichsten, daß einer allein die eigentlche Verwaltung führe, damit nicht einer sich auf den andern verlasse. L. 3. §. 6. L. 24. §. 1.

§. 6. Sämmtliche Vormünder können den Haupt-Vormund unter sich durch Stimmen-Sammlung wählen; wann sie sich aber nicht einigen können oder wollen, muß ihn das Waysen-Gericht ernennen. L. 3. §. 7.

§. 7. Gesetzt, die Vormünder wären mit dem von dem Waysen-Gericht ernannten Vormund nicht zufrieden und trügen auf Theilung der vormundschaftlichen Geschäfte an, so muß das Waysen-Gericht sie hören, weil Vormünder einander zu vertreten schuldig sind und foglich billig ist, daß man keinen hindere sich vorzusehen. L. 3. §. 8. 9.

§. 8. Baare Gelder müssen nutzbar angelegt oder bey dem Waysen-Gericht zur Verwahrung gegeben werden, sobald sie eine beträchtliche Summe ausmachen. Wieviel unter einer beträchtlichen Summe zu verstehen sey? hat das Waysen-Gericht in jedem gegebenen Fall zu bestimmen. L. 5.

§. 9. Wer zur Vormundschaft Beruf hat und sich im geringsten mit vormundschaftlichen Geschäften abgiebt, setzt sich Verantwortung aus, wann er nicht alles nöthige besorgt oder angefangene Sachen liegen läßt. L. 5. §. 1. 2.

§. 10. Gesetzt, er bestellete auch eine andere Person zur Verwaltung, so ist er nichts destoweniger zur Vertretung aller vormundschaftlichen Pflichten verbunden. L. 5. §. 3.

§. 11. Im Fall bey Eintritt der Großjährigkeit dem Großjährigen nicht sofort Rechnung-Schluß vorgelegt und vollständige Urkunden übergeben werden können, erfordert Billigkeit und Treue, daß der abgehende Curator die laufenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte fortsetze, bis der Großjährige die Besorgung derselben antreten kann. L. 5. §. 6.

§. 12.

§. 12. Gesetzt, der Vater hätte im Testament seinen Kindern Vormünder ernennet und zugleich verordnet, daß niemand befugt seyn solle sie der Verwaltung halben zur Verantwortung zu ziehen, so macht dennoch die väterliche Verordnung sie von Vertretung erweislicher Veruntreuungen nicht frey, denn von Pflichten, welche das Natur-Recht fordert und wovon Treu und Glauben abhangen, kann niemand entbunden werden. L. 5. §. 7.

§. 13. Gesetzt, der Vater hätte die Vormünder angewiesen nach dem Rath der Mutter zu handeln, so verstehet sich, daß diese Anweisung in soweit befolget werden könne und müsse, als der mütterliche Rath nicht unklug und nachteilig ist. Wann aber die Vormünder den Rath der Mutter mit Ueberzeugung schädlich finden, so können sie selbigem ohne Verantwortung nicht folgen. L. 5. §. 8.

§. 14. Wann der Vater verbothen hat etwas von dem Nachlaß zu verkaufen, so gehet das Verboth nicht weiter als auf solche Sachen, welche sich ohne Gefahr des Verderbens aufbehalten lassen. Was dem Umkommen ausgesetzt ist, muß ohne Rücksicht auf die väterliche Verordnung bey Zeiten veräussert werden. L. 5. §. 9. L. 7. §. 1.

§. 15. Wann es zweifelhaft ist, ob der Vormund von seiner Anstellung Wissenschaft gehabt, so muß das Mündel den Beweis übernehmen. L. 6.

§. 16. Die erste Sorgfalt eines Vormundes muß seyn, so schleunig als möglich in Gegenwart gerichtlicher Personen ein vollständig Verzeichniß oder

In-

ventarium über das Vermögen seiner Mündel aufzunehmen. Unterläßt oder verzögert er diese Verfügung, so macht er sich der Treulosigkeit verdächtig, wann er nicht sehr wichtige Ursachen, warum? vorlegen kann; und er muß denen Mündeln vor alles haften, was ihrem Vermögen entgeht; denn das Inventarium setzt ihn erst in Stand richtige Verfügungen zu treffen. L. 7. L. 24. Cod. de adm. tut.

§. 17. Wann in der Mündel-Casse baare Gelder vorhanden, muß der Vormund selbige sobald es möglich sicher und nutzbar anlegen; versäumt er es durch seine Schuld, so muß er Interessen vertreten, selbst dann, wann das Geld in gerichtlicher Verwahrung liegt. L. 7. §. 3.

§. 18. Wann der Vormund Mündel-Gelder für seine eigene Rechnung verwendet, so versteht sich von selbst, daß er Zinsen davon bezahlen muß. L. 7. §. 4.

§. 19. Wann der Vormund beträchtliche Cassen-Bestände hat, die er nicht anzulegen weiß, so muß er selbige längsten binnen zwey Monathen zu gerichtlicher Verwahrung bey dem Waysen-Gericht einbringen, sonst werden ihm Interessen davon berechnet. L. 7. §. 10. 11.

§. 20. Zinsen, welche ein Vormund zu bezahlen hat, laufen fort bis alles berichtigt worden, wann auch die Vormundschaft selbst beendigt ist. L. 7. §. 13. 15.

§. 21. Ein Vormund muß den andern auf Capital und Zinsen vertreten, wann er dessen Veruntreuungen oder Verwahrlosungen gemerkt und dazu geschwiegen. L. 7. §. 14. L. 14.

§. 22. Wann der Vormund die Gelder des Mündels pflichtmäßig auf Zeit ausgelehnt hat und das Mündel vor der Verfallzeit großjährig wird, so kann letzteres nicht sofort baar Geld fordern, sondern es ist die Verfallzeit abzuwarten. L. 8.

§. 23. Wann der Vormund gegen das Mündel eine Schuld-Verbindlichkeit hat, so muß er sich selbst mahnen und derselben zu rechter Zeit Genüge thun. L. 9. §. 3.

§. 24. Im Gegenteil, hätte der Vormund an das Mündel z. B. von wegen seines Erblassers ꝛc. Schuld-Forderung, so kann er sich selbst Zahlung nehmen; ist die Schuld mit Zinsen belastet und hat die Mündel-Casse Geld, so muß er es, bey Verlust der Zinsen, thun. L. 9. §. 5.

§. 25. Schulden, welche keinem Zweifel ausgesetzt sind, muß der Vormund, wann er kann, für das Mündel bezahlen, ohne sich darüber verklagen zu lassen und es sind ihm deßfalls keine Proceß-Kosten in Rechnung zu paßiren. L. 9. §. 6.

§. 26. Der Vormund vertritt nicht, was ein andrer Vormund vor seiner Anstellung sich zu Schulden kommen lassen, aber er muß es sofort dem Waysen-Gericht anzeigen, wann er Veruntreuung oder andere Gefährde wahrnimmt. L. 9. §. 8. L. 35.

§. 27.

§. 27. Die allgemeine Pflicht eines Vormundes ist die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel dergestalt zu führen, wie man es von einem guten Wirth in Ansehung seines eigenen Vermögens erwarten kann. L. 10. 33.

§. 28. Alle Contracte, welche ein Vormund aufrichtiger Weise für Rechnung seines Mündels schlüßt, sind gültig. L. 12. §. 1.

§. 29. Ausgaben, die der Wohlstand erfordert, werden ihm paßirt, in sofern sie nicht ins Verschwenderische fallen. L. 12. §. 2.

§. 30. Der Vormund ist schuldig dem Mündel Aufseher und Lehrer zu halten; er ist folglich befugt selbige zu belohnen, nicht nur mit karger Hand, sondern wie es dem Stande und Vermögen der Mündel, auch denen Verdiensten dieser Personen gemäß ist. L. 12. §. 3.

§. 31. Eben dieß gilt von denen Bedienten des Mündels, wann dessen Stand darnach ist. L. 13.

§. 32. Der Vormund muß sich hüten Zahlungen zu leisten, wann er nicht von der Richtigkeit der Forderung überzeugt ist. Pflicht-Freunden kann er im Noth-Fall etwas zur Lebens-Nothdurft geben, aber auch an diese darf er nicht Schenkungen machen. L. 13. §. 2.

§. 33. Der Vormund haftet für den Verlust, wann er die Schuldner des Mündels nicht zur Zahlung angetrieben und diese mittler Zeit in Verfall ihres Vermögens gerathen. L. 15.

§. 34. Wann der Vormund Mündel-Gelder auf seinen Nahmen ausgelehnt hat und am Rechnungs-Schluß dem Mündel anweiset, so darf das Mündel die Anweisung nur in soweit annehmen als das Darlehn sicher steht. L. 16.

§. 35. Die Gesetze verordnen zwar, daß die einseitige Handlung eines Vormundes den Neben-Vormund von der Vertretung nicht frey macht und daß das Mündel sich halten kann, an welchen Vormund es will, wann sie willkührlich die vormundschaftlichen Geschäfte unter einander getheilt haben; doch ist es billig, daß das Mündel sich vorerst an denjenigen halte, dessen Geschäft den Anspruch veranlaßt, in sofern derselbe vermögend ist, den gemachten Schaden gut zu thun. L. 16. §. 1. L. 33. §. 2. L. 3. Cod. de div. tut.

§. 36. Wann ein Vormund seinen Neben-Vormund bey vormundschaftlichen Geschäften nicht zu Rath nimmt, so kann ihn dieser bey dem Waysen-Gericht als verdächtig angeben. L. 19.

§. 37. Wann ein ernannter Vormund die Vormundschaft anzunehmen verweigert und die vormundschaftlichen Geschäfte liegen läßt, das Waysen-Gericht aber seine Entschuldigungs-Gründe verwirft, so ist derselbe und seine Erben schuldig alles dasjenige zn vertreten, was von Anfang der Ernennung vernachläßigt worden. L. 20. L. 39. §. 6.

§. 38. Der Vormund ist berechtigt zum Besten des Mündels Klage zu erheben, alle Schuld-

Ver=

Verbindlichkeiten in neue umzusetzen ꝛc. aber Schenkungen für Rechnung des Mündels zu machen oder Schuld zu erlassen, ist ihm schlechterdings nicht erlaubt. L. 22. L. 46. §. 7.

§. 39. Der Vormund kann nach Umständen zu denen Geschäften des Mündels einen Rechts-Anwald bestellen. L. 24.

§. 40. Die Gültigkeit eines Geschäfts verliehrt dadurch nichts, daß selbiges nur mit einem aus mehreren Vormündern abgeschlossen worden, wann sonst alles ehrlich und ordentlich dabey hergegangen. L. 24. §. 1.

§. 41. Wann der Vormund bey Endigung der Vormundschaft die baaren Bestände auszuhändigen bereit ist und der mündig gewordene solche zu erheben versäumt, so muß der Vormund selbige dem Waysen-Gericht zur Verwahrung übergeben, dadurch wird er von aller Vertretung der Zinsen frey. L. 28. §. 1. L. 29.

§. 42. Der Vormund muß sein Mündel nie im Stich lassen, wann es Vertheidigung bedarf. L. 30.

§. 43. Sonach muß auch der Vormund in Angelegenheit seines Mündels keinen Urtelsspruch rechtskräftig werden lassen, wann er überzeugt ist, daß selbiger widerrechtlich sey und die Gesetze weitere Wege rechtens dagegen verstatten. L. 11. Cod. de adm. tut.

§. 44. Wann Urkunden, dem Mündel gehörig, ohne Schuld des Vormundes verlohren gegangen, so vertritt er deßfalls nichts. L. 32. §. 1.

§. 45. Der Vormund muß bey Güthern allen Ertrag vertreten, der wirthschaftsmäßig erhoben werden kann. L. 32. §. 2.

§. 46. Einem Minderjährigen Zahlung leisten ist unsicher; denn wann sich findet, daß das gezahlte Geld nicht nützlich angelegt worden, kann dem Zahler keine Erstattung noch Anrechnung zugestanden werden. L. 32. §. 4.

S. 73. Anm. §. 47. Der Vormund darf für seine Bemühungen dem Mündel keine Kosten berechnen, ausser wann ihm von dem, der ihn angestellt hat, ein Gehalt ausgesetzt worden. L. 33. §. 3.

§. 48. Wer Forderung an ein Mündel hat, darf sich nicht von einem Vormund an den andern weisen lassen, wann sie auch die Verwaltung unter sich geteilt haben. L. 36.

§. 49. Wer aus Irrthum glaubt Vormund zu seyn, da er es doch gesetzmäßig nicht ist, und vermöge seines Glaubens sich auf vormundschaftliche Verwaltung einläßt, der muß bey Entdeckung des Irrthums sofort dem Waysen-Gericht Anzeige machen, um Anordnung der Vormundschaft bitten, und bis dahin nichts liegen lassen, was Vorsorge erfordert, sonst zieht er sich Verantwortung zu. L. 39. §. 2. 9.

§. 50.

§. 50. Ein Vormund muß sich niemahlen auf seinen Neben-Vormund verlassen und Vorsicht verabsäumen, sobald ihm ein Vorfall bekannt wird, wovon Vorteil und Schaden des Mündels abhangt. L. 39. §. 3.

§. 51. Wann bey Endigung der Vormundschaft die Vormünder sammt und sonders des Vermögens sind ihre Mündel abzufinden, so hebt sich die vormundschaftliche Caution, welche ein dritter oder die Vormünder unter sich bestellt haben, von selbst. L. 39. §. 5.

§. 52. Wann der Vormund auswärtige Angelegenheiten seines Mündels nicht selbst übersehen und ordnen kann, so liegt ihm ob bey denen Orts-Gerichten die Anstellung eines Curators zu bitten. L. 39. §. 7.

§. 53. Wann über Vermögen, zu einer Masse gehörig, aber in verschiedenen Provinzen gelegen, doppelte Vormundschaften angestellet sind, so hat eine für die andere nicht Vertretung zu leisten. L. 39. §. 8.

§. 54. Bey Veruntreuungen pflegt man zuerst diejenigen Vormünder auszuklagen, welche wirklich verwaltet haben und hält sich an die, so nichts gethan haben, nur dann, wann jene nicht zahlen können; bey Vernachläßigung aber hat keiner etwas voraus. L. 39. §. 11.

§. 55. Wann Vormünder von einem Mündel-Capital wucherliche Interessen erhoben und in Rech-

nung gebracht, sodann aber durch ihre Schuld das Capital verlohren, wird ihnen dennoch jener ungerechte Gewinn nicht gut geschrieben. L. 39. §. 14.

§. 56. Ein Mündel kann sofort nach erlangter Großjährigkeit von denen Vormündern Rechnungslegung und Ausantwortung des Vermögens fordern, wann gleich die Vormundschaft in Ansehung anderer an der Haupt-Masse theilhabenden Mündel fort dauert. L. 39. §. 17.

§. 57. Wann ein Mündel-Capital nach geendigter Vormundschaft schlecht wird, hat der Vormund nichts zu vertreten. L. 43.

§. 58. Gesetzt, der Vormund eines Mädchens hätte ihrem Bräutigam Heuraths-Guth von einer grössern Summe, als ihr Vermögen beträgt, zugesagt, so sind zwey Fälle möglich: entweder er hat es wissentlich gethan oder aus Irrthum; im ersten Fall muß er bezahlen; im zweyten Fall entschuldigt ihn sein Irrthum und der Mann kann den Abgang nur alsdann fordern, wann dem Mädchen anderweit Vermögen zufällt. L. 43. §. 1.

§. 59. Wann Vormünder abgehen und andere, die an ihre Stelle treten, die Mündel-Capitalien als sicher übernehmen, so thun sie es auf ihre Gefahr. L. 44.

§. 60. Ein Großjähriger kann seinen Vormund über die Handlungen des Neben-Vormundes nicht zur Vertretung ziehen, wann er letztern quittirt hat, weil er die Rück-Klage dadurch vernichtet. L. 45.

§. 61.

§. 61. Es folget nicht, wann ein Großjähriger den ehmaligen Pächter seiner Güther in seine Dienste genommen, daß er dessen Schuld-Reste zur Mündel-Casse als sicher anerkannt und dem Vormund die Vertretuug erlassen, denn jene Pachtung und diese Bestallung haben unter sich keine Verbindung. L. 46.

§. 62. Es ist kein Fehler, wann ein Vormund Mündel-Gelder auf seinen eignen Nahmen ausgelehnt, wann es sonst ohne gefährliche Absicht geschehen. L. 46. §. 2.

§. 63. Gelder, welche der Vormund verbothwidrig zum Eigennuß verwendet, müssen bis zum Zahlungs-Tage verzinset werden, wann auch die Vormundschaft aufgehört hat. L. 46. §. 3.

§. 64. Im Gegenteil hört mit der Vormundschaft die für den Vormund eingeschrittene Bürgschaft auf. Hat also der Großjährige den Vormund nach der Zeit weitere Verwaltung gestattet, so ist der Bürge zur Vertretung nicht gehalten. L. 46. §. 4.

§. 65. Gesetzt, der Vormund hätte Rechnung gelegt, die Bestände teils in Capitalien angewiesen, teils bezahlt und darüber Quittung erhalten. Dann wolte das Mündel jene Capitalien einziehen, die Schuldner aber wiesen sich mit Quittungen aus, daß sie bereits an den Vormund gezahlt, so sind die Schuldner frey zu sprechen und der Vormund muß ohnerachtet seiner Quittung nachzahlen, denn er ist ein Betrüger. L. 46. §. 5. 7. S. 74. Anm.

§. 66. Es ist Regel, wann Vormünder ihre Mündel verkürzen, daß die Vertretung erst auf die Vormünder fället, so lange sie etwas haben und dann erst an das Waysen-Gericht kommt. Gesetzt aber, es wären zwey Vormünder, einer von ihnen verstürbe, das Waysen-Gericht bestellete einen andern, dieser versäumete seine Pflichten und jener zeigete es sofort dem Waysen-Gericht an, so ist der alte Vormund ausser Schuld und Verantwortung, denn das Waysen-Gericht hätte den neuen Vormund ohne hinlängliche Sicherheit nicht anstellen sollen. L. 46. §. 6.

§. 67. Wann der Vater zwey Vormünder bestellet und ausdrücklich befohlen hat, daß einer ohne den andern nichts thun soll, so kann einer allein auch nicht Gelder erheben und gültig darüber quittiren. L. 47.

§. 68. Die Vormünder sind nicht schlechterdings an den väterlichen Willen gebunden, wann derselbe verordnet auf die Erziehungs-Kosten soviel, als eine benannte Freundin für gut finden würde, zu verwenden, sondern sie müssen sich nach denen Vermögens-Umständen und wahren Bedürfnissen richten. L. 47. §. 1.

§. 69. Gesetzt, es wäre über das Vermögen eines Mündels doppelte Vormundschaft in verschiedenen Provinzen. Die Vormünder der einen Masse fänden Urkunden auf, welche Geschäfte der andern Masse beträfen, so ist es weder Pflicht noch Recht sich in diese Geschäfte einzumischen, aber sie sind

schul-

schuldig die Urkunden sofort an jene Vormundschaft zu übermachen. L. 47. §. 2.

§. 70. Wer Mündel-Güther kauft, muß sich genungsam überzeugen, ob der angebliche Vormund auch würklich rechtmäßiger Vormund sey? denn wenn dieß nicht ist, so kann das Mündel zu seinen Güthern greifen, ohne die gezahlten Kauf-Gelder zu vertreten. L. 47. §. 3.

§. 71. Wann der Vater ausdrücklich verordnet, daß Vormünder die Mündel-Gelder auf ihre Gefahr mit einem niedrigern als landüblichen Procent verzinsen sollen, um die Vereinzlung derselben zu verhüten; so dürfen sie höhere Procente nicht verrechnen, wann auch erweislich wäre, daß sie die Capitalien unter ihrem Namen höher genußt. L. 47. §. 4.

§. 72. Wann ein Handlungs-Gespan stirbet, der überlebende Gespan Vormund von denen Kindern des Verstorbenen wird und die zur Handlung gehörigen Waaren verkauft, so wird er verhältnißmäßig Schuldner seines Mündels auf Geld. Er ist sonach auch schuldig Zinsen davon zu berechnen, und wann er das Geld aufs neue in Handels-Geschäfte anlegt, so hat das Mündel weder an Gewinn noch Verlust Anteil. L. 47. §. 6.

§. 73. Zwischen Curatoren einer schwangern Person, eines Wahnwitzigen, eines Verschwenders und eines Minderjährigen ist ein merklicher Unterscheid; denn die beyden letztern haben Verwaltung des Vermögens, die beyden erstern aber blos Auf-

sicht

sicht und nur in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die Befugniß, zu Abwendung des Verlusts etwas zu veräußern. L. 48.

§. 74. Wann der Vormund bey seiner Verwaltung die vorschriftmäßige Behutsamkeit wahrnimmt und dennoch zufällige Unglücks-Fälle nicht vermeiden kann, so ist er zur Vertretung nicht verbunden. L. 50.

§. 75. Wer Bürge für einen Vormund worden, muß haften, nicht nur für den Schaden, den sein Mann gemacht, sondern auch für die Vertretungen, die von seinem Neben-Vormund auf ihn fallen. L. 51.

S. 75. Anm. §. 76. Das Waysen-Gericht ist schuldig keinen Vormund anders als mit Caution zu bestellen; wann jedoch der Vormund bey Endigung der Vormundschaft des Vermögens ist, daß er vollständig zahlen kann, so wird dem Waysen-Gericht wegen Unterlassung dieser Vorsicht und nachherigen Verlust keine Vertretung zugemuthet. L. 53.

§. 77. Ein Vormund soll nach der Regel von dem Vermögen seines Mündels nichts zu eignem Gebrauch verwenden; jedoch ist ihm nicht schlechterdings verbothen aus der Mündel-Casse zu borgen, er muß aber den Neben-Vormund oder das Waysen-Gericht darum besprechen, hinlängliche Sicherheit geben und richtige Interessen zur Casse zahlen. L. 54.

§. 78. Vormünder, welche zur wirklichen Verwaltung angesetzt sind, haften einer für alle und alle für einen, ohne Rücksicht, ob einer und der andere

seine Pflicht durch Thun oder Unterlassen gebrochen. L. 55.

§. 79. Ein Vormund soll von rechtswegen von Mündel-Sachen nichts an sich kaufen; gesetzt aber, er hätte etwas ordnungsmäßig an einen Fremden verkauft und das Kauf-Geld verrechnet, der Kaufer hätte das Kauf-Geld nicht aufzubringen gewust und das Kauf-Stück wäre dem Vormund auf dem Halse geblieben, so hat der Vormund nicht gefehlt und das Mündel hat in der Folge darauf keinen weitern Anspruch. L. 56.

§. 80. Wann Schuld-Instrumente durch Feuersbrunst verlohren gegangen, so muß der Vormund die Schuldner sofort auf den Grund der Inventur und Rechnungen anhalten, neue Versicherungen zu geben oder Zahlung zu leisten, damit das Mündel nicht in Streit und Verlust gesetzt werde. L. 57.

§. 81. Vormünder müssen für ihre Mündel keine Güther kaufen, die im Proceß stehen, sonst thun sie es auf ihre Gefahr. L. 57. §. 1.

§. 82. Der Vormund muß sich auf alle Weise enthalten bey vormundschaftlichen Geschäften eignen Gewinn zu suchen. L. 58.

§. 83. Alle Gelder, die ein Vormund für sein Mündel empfängt, werden bey der Vormundschafts-Casse als Capital angesehen, sie mögen von Capital- oder Interessen-Zahlung herrühren. L. 58. §. 1, 4.

§. 84.

S. 76. Anm. §. 84. Gesetzt, ein Vormund hätte die Gläubiger einer seinen Mündeln zugefallenen Erbmasse durch Vergleich behandelt, daß sie einen verhältnißmäßigen Enthang von ihren Forderungen bewilligt. Gesetzt, der Vormund hätte selbst an diese Masse eine Forderung; so ist er verbunden sich ebenfalls einen gleichen Abzug gefallen zu lassen. L. 59. L. 44. ff. de pact.

§. 85. Der Erbe des Vormundes wird nicht Vormund; aber wann er sich vormundschaftlicher Geschäfte unterziehet, so muß er die nemlichen Pflichten vertreten. L. 60.

§. 86. Wann der Vormund für das Mündel eine schädliche Verbindlichkeit eingegangen ist, jedennoch soviel im Vermögen hat, daß er das Mündel schadlos halten kann, so muß das Mündel der Verbindlichkeit genügen und gegen den Vormund Vertretung suchen. Ist aber der Vormund Vertretung zu leisten unvermögend, so kann das Mündel sich der Verbindlichkeit los sagen und den Anspruch darüber an den Vormund verweisen. L. 61.

§. 87. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen haben ein stillschweigend Pfand-Recht auf das Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, für alle aus der geführten Vormundschaft oder Aufsicht herrührende Forderungen. L. 20. de adm. tut.

Achtes Kapitel.

Von der Gewalt der Vormünder und Curatoren, Geschäfte ihrer Pflegebefohlnen zu billigen und zu bestätigen.

§. 1.

Alle vormundschaftliche Geschäfte, wobey der Vormund vor seine Person Partey gegen das Mündel ist, sind ausser der ihm anvertrauten Gewalt und müssen durch einen besondern Curator genehmigt werden. L. 1. 5.

§. 2. Diese Regel leidet jedoch Abfall, wann der Einfluß des Vormundes blos Neben-Umstände betrift, woraus dem Mündel kein Nachteil erwachsen kann; z. B. dem Mündel fället Erbguth zu; der Erblasser ist dem Vormund schuldig; gleichwohl kann der Vormund das Erbe antreten, ohnerachtet das Mündel dadurch sein Schuldner wird. L. 1.

§. 3. Die Billigung des Vormundes gilt nicht, wann sie von ihm durch widerrechtliche Gewalt erzwungen worden. L. 1. §. 1.

§. 4. Die freye Billigung des Vormundes gilt, wann er auch nicht darum angesprochen worden. L. 3.

§. 5. Wann mehrere Vormünder sind und einer davon die Handlung des Mündels billigt, so wird sie dadurch verbindlich; doch versteht sich,

daß

daß dieß ein Vormund seyn muß, der würkliche Verwaltung hat und selbst schlüssen konnte. L. 4.

§. 6. Die Gesetze können nicht zulassen, daß ein Vormund mit seinem Mündel irgend eine Schuld-Verbindlichkeit schlüsse, weil Gewalt von der einen und Schwäche von der andern Seite zu dem äußersten Mißbrauch Gelegenheit geben würde. Jedoch sind zwey Fälle möglich, wodurch das Mündel dem Vormund schuldig werden kann; einer, wann der Neben-Vormund das Mündel bey einem aufrichtig redlichen Contract vertritt; dieß entfernt den Verdacht; ein zweyter, wann das Vermögen des Mündels durch den Contract Zuwachs erhalten; denn in sofern liegt es in der Natur der Sache, daß das Mündel mit Verkürzung des Vormundes nicht gewinnen kann. L. 5.

§. 7. Ein Mündel kann ohne Billigung seines Vormundes weder verkaufen noch kaufen. Geschieht es dennoch, so ist der Handel von Seiten des Mündels unverbindlich und das Mündel giebt nichts heraus, als was von dem Gelde oder der Waare noch wirklich da ist, wann der Handel als nichtig aufgehoben wird. L. 5. §. 1.

§. 8. Es ist nicht zu gestatten, daß ein Vormund mittelbar oder unmittelbar Mündel-Sachen kaufe, ausser bey gerichtlichen Feilbietungen oder so genannten Auction. Der Vormund ist also nie des Eigenthums sicher, wann das Mündel nach Endiguung der Vormundschaft den Kauf mißbilligen will. L. 5. §. 2, 3. 4. 5. 6.

§. 9.

§. 9. Der Ehren-Vormund kann von denen verwaltenden Vormündern oder mit ihrer Billigung vom Mündel kaufen. L. 6.

§. 10. Ein Mündel kann auch ohne Zuziehung des Vormundes nützliche Verbindlichkeiten annehmen und erwerben, aber sie müssen nicht mit Gegen-Verbindlichkeiten belastet seyn. L. 9.

§. 11. Ein Mündel kann ohne Vorbewust und Billigung des Vormundes nichts veräußern, nicht Zahlung leisten, nicht Erbschaft antreten ꝛc. weil alle dergleichen Handlungen nachteilig seyn können. L. 9. §. 1. 2. 3. 4.

§. 12. Die Billigung des Vormundes kann nicht nachgebracht werden, sondern muß sogleich beym Schluß in der Sache gegeben oder versagt werden. L. 9. §. 5. S. 77. Anm.

§. 13. Wann der Vormund einer Handlung seines Mündels die Billigung schlechterdings versagt, so kann ihn das Waysen-Gericht nicht füglich dazu zwingen. Denn entweder die Handlung ist schädlich, so hat der Vormund Recht; oder die Handlung ist vorteilhaft, so muß er den versäumten Gewinn vertreten. L. 17.

Neuntes Kapitel.

In wie fern Minderjährige aus denen Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren Klage erheben oder gegenseitig belangt werden können.

§. 1.

S. 78. Anm. Wann der Vormund aus der Mündel-Casse Capitalien auslehnt oder Grund-Stücke erkauft, so erwirbt dadurch das Mündel ein Eigenthums-Recht auf die Capitalien oder Grund-Stücke, wann auch die Verschreibung auf den Nahmen des Vormundes gestellet ist. L. 2.

§. 2. Wann Vormünder bey ihren vormundschaftlichen Geschäften einen dritten betrügen, so hat das Mündel dießfalls nichts zu vertreten, ausser in so fern dessen Vermögen dadurch zur Ungebühr etwas zugewachsen. L. 3.

§. 3. Der Vormund bezahlt nicht aus seiner eignen Casse, was er für sein Mündel erborgt, ausser wann er es ausdrücklich auf seinen Nahmen aufgenommen. L. 5. §. 1.

§. 4. Wann der Vormund und das Mündel gemeinschaftliche Rechte und Pflichten haben, so ist der Vormund schuldig und befugt, dem Mündel seinen Anteil in Rechnung zu bringen. L. 8.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Vom Verdacht gegen die Rechtschaffenheit der Vormünder und Curatoren.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob ein Vormund verdächtig sey? gehört zur Gerichtsbarkeit. L. 1. §. 3. S. 79. Anm.

§. 2. Alle Arten von Vormündern können auf den Grund eines redlichen Verdachts gegen ihre Rechtschaffenheit zur Rede gestellt und nach Befund entsetzt werden, sie mögen von einem Erblasser, oder nach denen Verwandschafts-Gesetzen oder durch Waysen-Amtliche Anordnung angestellet seyn. L. 1. §. 5.

§. 3. Ein jeder unbescholtener Mann ohne Ausnahme kann redlichen Verdacht gegen einen Vormund anzeigen und Gehör erwarten; Weiber hingegen müssen dazu durch Verwandschaft oder sonstige ausgezeichnete Glaubwürdigkeit Beruf haben. L. 1. §. 6. 7.

§. 4. Ein als verdächtig entsetzter Vormund muß gehört werden, wann er seine Neben-Vormünder als verdächtig angiebt. L. 3.

§. 5. Wann das Waysen-Amt aus denen Rechnungen oder sonstigen Umständen Bedenklichkeiten gegen den Vormund vorfindet, so kann es

auch ohne Anklage gegen ihn Untersuchung veranstalten. L. 3. §. 4.

S. 80. Anm. §. 6. Alle betrügliche, verschwenderische, eigennützige, schädliche Handlungen und aller Unterschleif laufen wider die Rechtschaffenheit eines Vormundes und machen nach Umständen dessen Entsetzung nothwendig, sobald erweislich ist, daß der Vormund dergleichen gegen sein Mündel verübt. L. 3. §. 5.

§. 7. Wann bekannt oder erweislich ist, daß zwischen dem Vormund und Mündel oder dessen Eltern eine erhebliche Feindschaft geherrscht, so ist es bey sonstigem geringen Verdacht am rathsamsten, den Vormund zu entlassen. L. 3. §. 12.

§. 8. Wer die persönliche Pflege seines Mündels zur Ungebühr versagt oder versäumt, ist zu verabschieden. L. 3. §. 14. 15.

§. 9. Wer vorsetzlich Mündel-Gelder ungenutzt lässet oder halsstarrig sich den waysenamtlichen Verfügungen entzieht, muß verabschiedet werden. L. 3. §. 16.

§. 10. Wer offenbare Vortheile für das Mündel von der Hand weiset, ist zu vormundschaftlicher Verwaltung untauglich. L. 5. §. 17.

§. 11. Trägheit, Dummheit, Einfalt ꝛc. macht zu vormundschaftlicher Verwaltung unfähig, aber blos allein vorsetzlicher Betrug und verhältnißmäßig grobe Vernachlässigung befleckt den ehrlichen Nahmen. L. 3. §. 18. L. 9. C. h. t.

§. 12.

§. 12. Ein reicher Vormund, wann er nicht auch ehrlich ist, kann um so eher dem Mündel schaden. Die Sicherstellung allein schlüsset sonach die Entsetzung eines Vormundes nicht aus. L. 5. 6.

§. 13. Wann Minderjährige ihre Vormünder oder Curatoren als verdächtig anklagen wollen, so sollen sie erst aussergerichtlich ihre Verwandten darüber zu Rath ziehen. L. 7.

§. 14. Armuth entfernt nicht schlechterdings von dem vormundschaftlichem Amt, wann sonst die Redlichkeit und sorgfältige Treue des Vormundes hinlänglich bewährt ist. L. 8. L. 5. Cod. h. t.

§. 15. Wann der Vormund ein naher Bluts-Freund des Mündels und sein Fehler nicht vorsetzlicher Betrug ist, so kann man dem Fehler und der Schande zugleich durch Ansetzung eines Neben-Vormundes abhelfen. L. 9.

Sieben und Zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von denen rechtlichen Gründen, aus welchen man eine Vormundschaft von sich ablehnen kann.

§. 1.

Ein Bräutigam kann nicht Curator von seiner Braut seyn und wann er es zuvor gewesen, muß er die Curatel niederlegen. L. 1. §. 5.

§. 2. Wer das siebenzigste Jahr zurück gelegt, kann die Annehmung von Vormundschaft verbethen. L. 2.

§. 3. Das Alter wird durch Taufzeugniße und andere taugliche Beweis-Mittel dargethan. L. 2. §. 1.

§. 4. Wer vier oder mehr lebendige eheliche Kinder hat, wann er zur Vormundschaft berufen wird, kann die Annahme von sich ablehnen. L. 2. §. 2. 3. 4. L. 1. Cod. qui num. lib. se exc.

§. 5. Das Kind in Mutter-Leibe wird in dem gegebenen Fall nicht in Rechnung angenommen. L. 2. §. 6.

§. 6. Dahingegen werden dem Großvater die Enkel-Kinder angerechnet, wann der Sohn nicht mehr

mehr am Leben, doch nur in soweit, daß mehrere derselben von einem Vater blos eine Zahl an dessen Stelle ausmachen. L. 2. §. 7.

§. 7. Die Vermehrung der Kinder berechtigt nicht eine bereits auf sich habende Vormundschaft niederzulegen. L. 2. §. 8.

§. 8. Wer bereits drey verschiedene Vormundschaften oder allenfalls auch nur eine von sehr weitläuftigen und wichtigen Geschäften in wirklicher Verwaltung hat, kann mehrere Vormundschaften anzunehmen verweigern. L. 2. §. 9. L. 3. L. 31. §. 4.

§. 9. Die Anzahl der Vormundschaften wird nicht nach der Zahl der Mündel gerechnet, sondern wann auch viele Mündel an einer Vermögens-Masse Teil haben, so ist doch die Vormundschaft nur eine. L. 3. §. 1.

§. 10. Familien-Feindschaft entschuldigt von der Vormundschaft. L. 6. §. 17.

§. 11. Es ist nicht bey allen Vormundschaften nothwendig, daß der Vormund lesen und schreiben kann; im Noth-Fall entschuldigt also dieser Fehler nicht. L. 6. §. 19.

§. 12. Armuth entschuldigt, wann der Arme kümmerlich sein Brodt erwirbt und keine Zeit zu fremden Geschäften entbehren kann. L. 7. L. 40. §. 1.

§. 13. Wer in Staats-Geschäften wichtige Reisen gemacht, muß wenigstens das erste Jahr nach seiner Rückkunft mit Vormundschafts-Aufträgen verschont werden. L. 10.

§. 14. Vormundschaften ausser der Provinz kann man verbethen, doch muß man das Waysen-Gericht ersuchen, vor einen andern Vormund zu sorgen. L. 10. §. 4.

§. 15. Ein kränklicher Körper entschuldigt von der Vormundschaft und berechtigt auch allenfalls eine Vormundschaft niederzulegen, wann die Umstände so schlimm sind, daß der Kranke seinen eignen Geschäften hinlänglich vorzustehen nicht vermag. L. 10. §. 8. L. 11.

§. 16. Wer mit Haab und Guth erlaubter Weise aus dem Lande geht, mag alle geführte Vormundschaften abgeben. L. 12. §. 1.

§. 17. Wer Beruf zur Vormundschaft von sich ablehnen will, muß solches ohne Zeit-Verlust thun. Ist durch Orts-Gewohnheit oder Statut hierzu eine bestimmte Frist gesetzt und versäumt er diese, so wird er mit Entschuldigungen weiter nicht gehört, ausser wann unüberwindliche Hinderniß erweislich die Verspätung verursacht. L. 13. §. 5. 6. 7.

§. 18. Wer nicht ordnungsmäßig zur Vormundschaft berufen worden, oder von jemand der nicht Fug hat Vormünder zu geben, oder vor jemand der keines Vormundes bedarf, oder wer zur Vormundschaft nach denen Gesetzen untauglich ist und sich in die vormundschaftliche Geschäfte nicht eingemischt hat, hat nicht nöthig, sich um Ueberhebung von der Vormundschaft zu melden. L. 13. §. 12.

§. 19. Wer dem Vater der Mündel die Uebernehmung der Vormundschaft zugesagt, der hat das Recht auf den Gebrauch der Entschuldigungs-Ursachen verlohren. L. 15. §. 1.

§. 20. Gerichtliche Aemter, vormundschaftliche Bürgschaften, und Ehren-Vormundschaft entschuldigen nicht gegen vormundschaftliche Aufträge. L. 15. §. 9.

§. 21. Alle zuläßige Entschuldigungs-Umstände müssen einzeln vollständig vorhanden seyn; es entschuldigt also nicht, wann ein Mann von 60 Jahren zwey Kinder und zwey Vormundschaften hätte; diese drey Umstände werden nie auf gemeinschaftliche Rechnung gebracht. L. 15. §. 11.

§. 22. Daß der berufene Vormund und die Eltern der Mündel einander nie gekannt, ist kein Entschuldigungs-Grund. L. 15. §. 14.

§. 23. Wann die drey Vormundschaften von geringer Erheblichkeit sind oder wann eine davon dem Abschluß nahe ist, so kann nach Umständen das Waysen-Gericht die Entschuldigung abweisen. L. 17.

§. 24. Wann ein berufener Vormund die vormundschaftliche Verwaltung ohnweigerlich angetreten hat, so kann er sich der nachgelassenen Entschuldigungs-Gründe nicht weiter bedienen. L. 17. §. 5. L. 2. C. Si tut. vel cur. fals. alleg.

§. 25. Ein Proceß zwischen einem zum Vormund berufenen Mann und denen ihm anzuvertrauenden Mündeln hindert die Annahme der Vormundschaft nicht schlechterdinges und entschuldigt nicht

davon; es wäre denn daß dieser Proceß das Ganze oder den größesten Teil des Vermögens von Seiten der Mündel zum Gegenstand hätte, oder der Richter sonst erhebliche Umstände fände, worauf Rücksicht zu nehmen rathsam wäre. L. 21. L. 16. 23. Cod. h. t.

§. 26. Es ist Regel, daß der Testaments-Vormund das ihm zugedachte Legat verliehrt, wann er die Vormundschaft ablehnt. Gesetzt aber, er wäre der Sohn des Erblassers und seinen Geschwistern zum Vormund bestimmt, so leidet die Regel Ausnahme; denn es ist wahrscheinlich daß der Erblasser als Vater und nicht in Rücksicht der Vormundschaft ihm das Legat zugedacht. L. 28. §. 1.

§. 27. Wer gesetzmäßige Entschuldigungs-Gründe für sich hat, kann auch bey seinen nähesten Verwandten zur Vormundschaft wider Willen nicht gezogen werden. L. 30. §. 2.

§. 28. Im Fall der Testaments-Vormund wahrscheinlich behaupten kann, daß der Erblasser das ihm verschriebene Legat ihm ohne Rücksicht auf die Vormundschaft zugedacht; z. B. wann das Legat auf dem Testament und die Ernennung zum Vormund auf einem Nachzettel beruhet rc. so kann man ihm das Legat nicht enziehen, wann er auch der Vormundschaft überhoben wird. L. 32.

§. 29. Der Fall kann bey denen gegebenen Regeln sehr zweifelhaft seyn; ist er es, so folgt man der Vermuthung wider den Vormund. L. 33.

§. 30.

§. 30. Dahingegen hat die Regel keine Anwendung, wann Verwandschafts-Pflicht oder das Waysen-Gericht jemand, der ein Legat zu fordern hat, zur Vormundschaft beruft. Denn wann auch dieser die Vormundschaft ablehnt, so kann er doch das Legat nicht verliehren, weil der Erblasser ihn nicht zur Vormundschaft berufen und er dem Erblasser nichts abgeschlagen hat. L. 34.

§. 31. Wann der Testaments-Vormund zwar die Vormundschaft übernimmt, sich aber bey der Verwaltung so verhält, daß das Waysen-Gericht ihn als einen unredlichen Vormund absetzen muß, so verliehrt er ebenfalls das Legat. L. 35.

§. 32. Es ist auch der Fall möglich, daß jemand aus besonderer Neigung und Zutrauen seinen Freund zum Vormund beruft, ihm ein Legat vermacht und ihn überdieß zum Folge Erben ernennt, wann die Mündel absterben sollten. Lehnt der Freund die Vormundschaft ab, so verliehrt er das Legat; tritt aber der Todes-Fall ein, so wird er Erbe. L. 36.

§. 33. Wann ein Vormund im Lauf der wirklich übernommenen Verwaltung blind, taub, stumm wird, oder an einer anhaltenden Gemüths- oder Leibes-Krankheit leidet, so kann er die Vormundschaft niederlegen. L. 40.

§. 34. Staats-Geschäfte von Wichtigkeit oder mit Reisen verbunden entschuldigen von Vormundschaften. L. 41.

§. 35. Ueberhaupt muß das Waysen-Gericht bey Bestellung der Vormünder in Erwägung nehmen, ob der Vormund zur Verwaltung hinlänglich fähig und selbige ohne erheblichen Nachteil seiner eigenen Geschäfte abzuwarten im Stande sey? damit auf beyden Seiten Schaden verhütet werde. L. 45. §. 4.

§. 36. Das Legat, welches der undienstfertige Vormund verliehrt, fället nicht dem Haupt-Erben, vielweniger dem Fiscus, sondern dem Mündel anheim. L. 2. §. 5. ff. de his quae ut indign.

Zweytes Kapitel.

Bey wem die Mündel erzogen werden sollen und von den Unterhaltungs-Ausgaben.

§. 1.

Nach dem Tode des Vaters kommt der Mutter vor allen andern das Recht zu, ihre Kinder zu erziehen, so lange sie nicht zu einer anderweitigen Ehe schreitet. Im Fall aber Bedenklichkeiten und Widersprüche über die Frage entstehen: wem die Erziehung anzuvertrauen sey? muß vor den Richter die Sache gebracht werden. Dieser muß die nähesten Verwandten zu Rath nehmen, mit ihnen alle Umstände wohl erwägen und was er für die Mündel am zuträglichsten findet, bestimmen, wobey ihm allenfalls freystehet aus bewegenden Ursa-

chen

chen selbst von denen Verordnungen des Vaters abzugehen. L. 1. §. 1. L. 1. 2. C. h. t.

§. 2. Die Verwandten müssen sich allenfalls noch Befund des Richters selbst wider Willen der Erziehung unterziehen. L. 1. §. 2.

§. 3. Die Verweigerung der Erziehung-Pflicht kann so wie die Absagung der Vormundschaft mit Verlust des Vermächtnisses bestraft werden, wann es wahrscheinlich ist, daß die Verordnung des Erblassers über die Erziehung mit dem Vermächtniß als einer Belohnung Zusammenhang hat. L. 1. §. 3.

§. 4. Wann die Erziehungs-Kosten weder von dem Erblasser noch von dem Waysen-Gericht auf eine gewisse Summe vestgesetzt sind, so muß dem Vormund soviel, als wirthschaftsmäßig und dem Vermögen angemessen ist, in Rechnung paßiret werden, aber nichts drüber. L. 2. §. 1.

§. 5. Die Summe der jährlichen Erziehungs-Kosten muß das Waysen-Gericht, wo möglich, nicht über den jährlichen Ertrag der Vermögens-Masse hinaussetzen. L. 2. §. 2.

§. 6. Selbst alsdann, wann der Vater dieses Verhältniß durch seine Anordnung überschritten, muß der Vormund bitten, daß das Waysen-Gericht Minderung vestsetze. L. 2. §. 3.

§. 7. Der Vormund thut allemahl klug, wann er das Waysen-Gericht bestimmen läßt, wie viel er auf die Erziehung verwenden dürfe? Das Waysen-Gericht muß dann vor allen andern die Vermögens-Umstände gründlich untersuchen und erwägen: was das Vermögen tragen kann? was das Mün-

del zur Nothdurft bedarf? wie hoch selbiges an Jahren? was sein Stand und seine Bestimmung in Ansehung der Erziehungs-Art erfordert? Ist der Ertrag des Vermögens mäßig, so muß das Waysen-Gericht Einschränkungen machen; ist derselbe reichlich selbst bis zum Ueberfluß, so darf es doch nicht die Gränzen des Wirthschaftsmäßigen überschreiten. L. 3.

§. 8. Zuschuß aus eignem Beutel zu machen ist niemahlen Zwangs-Pflicht des Pflege-Vaters. L. 3. §. 6.

§. 9. Wann der Vormund seine Ausgaben mit Anschaffung des Gerichts belegen kann, so mag er auch selbige in Rechnung bringen. L. 4.

§. 10. Bey der Wahl eines Pflege-Vaters muß das Waysen-Gericht vorzüglich dahin sehen, daß das Mündel nicht in Hände gerathe, wo dessen Sitten und Herz verdorben zu werden Gefahr laufen. L. 5.

§. 11. Das Waysen-Gericht muß ins Mittel treten, daß das Mündel durch die Abwesenheit des Vormundes nicht in Mangel der Nothdurften gerathe. Ist die Abwesenheit unnöthig und das Betragen des Vormundes gegen das Mündel sorglos, so muß es den Vormund absetzen; iß sie zufällig, unvermeidlich oder sonst schuldlos, so muß es durch Anstellung eines zeitigen Curators dem Mündel zu Hülfe kommen. L. 6.

Drit-

Drittes Kapitel.

Was für Ansprüche an die Vormünder oder Curatoren über ihre Verwaltung gemacht werden können.

§. 1.

Ein Vormund kann über alles, was er als Vormund nicht recht gethan oder zu thun unterlassen, da er es hätte sollen, zur Verantwortung gezogen werden, in sofern ihm dabey Betrug oder Verwahrlosung oder wenigstens geringerer Fleiß als in eigenen Geschäften erweislich zur Last gelegt werden kann. L. 1. L. 7. Cod. arbitr. tut.

§. 2. Der Vormund darf von dem Vermögen des Mündels nichts verschenken; jedoch wann das Mündel vermögend ist und dessen Eltern oder Geschwister Noth leiden, soll und mag der Vormund selbige aus dem Vermögen des Mündels nach Nothdurft unterstützen. L. 1. §. 2. 4.

§. 3. Der Vormund muß schlechterdinges über alle Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen und seiner Zeit dem Mündel vorlegen. L. 1. §. 3.

§. 4. Hochzeit-Geschenke sind keine nöthige Ausgabe. L. 1. §. 5.

§. 5. Wann der Vater oder das Waysen-Gericht dem Vormund einen Gehalt ausgesetzt, mag selbiger in Rechnung gebracht werden. L. 1. §. 6. 7.

§. 6.

§. 6. Alle wirthschaftsmäßig erforderliche Proceß- und Reise-Kosten in Geschäften des Mündels mögen in Rechnung gebracht werden. L. 1. §. 9.

§. 7. Wann das Mündel nach Endigung der Vormundschaft Ansprüche hat und alle Vormünder, denen die Verwaltung obgelegen, hinlängliches Zahlungs-Vermögen haben, so ist billig, daß alle belanget und nach Verhältniß zur Vertretung beyzutragen angehalten werden. Ausserdem kann die Vertretung von demjenigen gefordert werden, bey welchem die Beytreibung die wenigste Schwürigkeit findet. L. 1. §. 11. 12.

§. 8. Es verstehet sich aber in letzterm Fall von selbst, daß der Vormund, welcher das Mündel bezahlt hat, sich an seinem Neben-Vormund verhältnißmäßig erholen könne, wann dieser an dem gemachten Schaden Schuld hat. L. 1. §. 13.

S. 81. Anm. §. 9. Wann zwey oder mehrere Vormünder ihr Mündel vorsetzlich und gemeinschaftlich betrogen haben und einer aus ihnen das Mündel schadlos gehalten hat, kann er sich nicht an denen an dem Betrug theilhabenden Mitvormündern erholen, denn Betrug verbindet jeden fürs Ganze zu haften und verdient keiner Hülfsleistung. L. 1. §. 14.

§. 10. Die Erben des Vormundes müssen die Verkürzungen vertreten, die ihr Erblasser sich zur Schuld kommen lassen, und die Rechte des Mündels gehen an dessen Erben über. L. 1. §. 16. 17.

§. 11.

§. 11. Vormundschaft erreicht nicht nur durch die Großjährigkeit, sondern auch durch den Tod des Mündels oder Vormundes ihr Ende. L. 4.

§. 12. Die römischen Gesetze halten es für unschicklich vor Endigung der Vormundschaft einem Vormund Rechnungslegung abzufordern, doch gestatten sie sonstigen Klagen des Mündels wegen allen Arten von erweislicher Verkürzung Gehör und machen Neben-Vormündern zur Pflicht dadurch aller Gefahr zuvor zu kommen. L. 9. §. 4. 5. 7. S. 82. Anm.

§. 13. Gesetzt, zwey Vormünder hätten ihr Mündel betrogen, das Mündel hätte sich mit dem ersten verglichen und verklagte den zweyten, so schützt diesen jener Vergleich nicht. Hat aber der erste bezahlt und hat das Mündel sonach das Seinige, dann kann es den zweyten nicht weiter anfertigen. L. 15.

§. 14. Wann das Mündel gegen die Vormünder Proceß führen will, so sind letztere nicht verbunden die Kosten vorzuschüssen. L. 17.

§. 15. Capitalien, welche der Großjährige bey der Rechnungs-Legung für sicher und gut angenommen, werden von dem gewesenen Vormund nicht weiter vertreten. L. 19.

Viertes Kapitel.

Was für Ansprüche gegenseitig von Vormündern und Curatoren an ihre Mündel gemacht werden können.

§. 1.

Verbindlichkeit mit sich selbst schlüssen läßt sich nicht denken und eben so wenig kann Verbindlichkeit durch Vertrag zwischen einem Mündel und dem Vormund, der dessen Stelle vertritt, entstehen. Allein, auch Thathandlungen können Verbindlichkeiten nach sich ziehen und in der Art haben die Gesetze den Vormündern Rechte gegen ihre Mündel gegeben, weil sich sonst nicht leicht jemand zu Uebernehmung von Vormundschaften verstehen würde. L. 1.

§. 2. Diese Rechte sind nicht nur Folgen von denen Handlungen des Vormundes, sondern auch von denen Handlungen dessen, der statt seiner dem Mündel Dienste geleistet. L. 1. §. 1.

§. 3. Der Vormund hat sonach das Recht von dem Mündel alles dasjenige wieder zu fordern oder ihm in Rechnung zu bringen, was er für selbiges zur Nothdurft und zum Nutzen ausgegeben. L. 1. §. 4.

§. 4. Schulden bezahlen ist nothwendig, folglich kann der Vormund auch in Rechnung bringen, was ihm der Erblasser seines Mündels schuldig war. L. 1. §. 5.

§. 5.

§. 5. Gegebene Nachsicht des Vormundes bey dergleichen Forderungen ist Gefälligkeit, folglich dem Vormund unschädlich. L. 1. §. 6.

§. 6. Der Vormund kann alle Ausgaben zurückfordern, wodurch er den wahren Nutzen des Mündels befördert hat, auch alsdann, wann selbige das Vermögen der Vormundschafts-Casse übersteigen oder durch Waysen-Amtliche Anschaffung nicht gebilligt sind, weil solche nach der Natur der Sache dem Sinn der Gesetze und des Rechts gemäß ausgegeben worden. L. 3. Cod. de adm. Tut. et Curator.

§. 7. So lange die Mündel-Casse Geld hat oder bey wirthschaftsmäßiger Verwaltung haben kann und soll, in so lange ist der Vormund nicht berechtigt erborgte Gelder oder Vorschüsse in Rechnung zu bringen; wann aber dieß nicht ist und wirthschaftsmäßige Ausgabe Aufnehmung von Geldern oder Vorschuß erfordert, so kann der Vormund von einem und dem andern bis zur wirklichen Wiederbezahlung Capital und landübliche Zinsen in Rechnung bringen. L. 3. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

§. 8. Wann ein redlicher Vormund aus guten vernünftigen Absichten gehandelt, so ist ihm ein widriger Erfolg nicht zur Last zu legen. L. 3. §. 7.

§. 9. Alle Handlungen des Vormundes zum Besten des Mündels vor Antretung der Vormundschaft und nach Beendigung derselben, in sofern sie mit der Vormundschaft in Verbindung stehen, geben dem Vormund das nemliche Recht, was aus vormundschaftlichen Handlungen folgt. L. 3. §. 8.

§. 10. Auch dem ungetreuen Vormund ist das Recht nicht zu versagen, in so fern er in andern Gesichts-Puncten das Beste des Mündels gehandhabet. L. 4.

§. 11. Wann der Vormund vor das Mündel Bürge geworden und die Vormundschaft aufgehört hat, so kann er Befreyung von der Bürgschaft verlangen, wann gleich die Schuld noch nicht zahlbar ist. L. 6.

Fünftes Kapitel.

Was rechtens, wann ein dritter den Vormund oder Curator vertreten.

§. 1.

Es ist möglich, daß jemand vormundschaftliche Geschäfte betrieben ohne wirklich Vormund zu seyn und daß man irrig geglaubt den wahren Vormund vor sich zu haben. Von darum haben die Gesetze verordnet, daß ein dergleichen After-Vormund dem Mündel zu allen Pflichten und Vertretungen verbunden seyn soll, die einem wahren Vormund obliegen, es sey daß er sich wissentlich oder aus Irrthum der vormundschaftlichen Geschäfte angemaaßt. L. 1. 4.

§. 2. Der After-Vormund kann zu allen Zeiten über seine Handlungen und Verwaltung angefertigt werden. L. 1. §. 3.

§. 3. Er muß auch vertreten, was er für das Mündel verabsäumt und zwar von der Zeit, da er sich der Vormundschaft angemaaßt, bis dahin, da er selbige dem rechtmäßigen Vormund abgegeben. L. 1. §. 9.

§. 4. Ein After-Vormund kann Mündel-Güther nicht bündig verkaufen. L. 2.

§. 5. In sofern der After-Vormund das Beste des Mündels befördert, ist dieses auch zu seiner Entschädigung verpflichtet. L. 5.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Verbindlichkeit der Handlungen eines After-Vormundes.

§. 1.

Wer mit einem Vormund über Mündel-Geschäfte Contracte schlüssen will, muß sich vorerst hinlänglich überzeugen, ob der angebliche Vormund wirklicher Vormund und Contracte über den Gegenstand zu schlüssen mächtig sey, sonst lauft er Gefahr. L. 1.

§. 2. Wer wissentlich mit einem After-Vormund Contracte schlüßt, hat von denen Gesetzen keine Hülfe zu gewarten, denn er hat an dem Betrug Teil genommen. L. 1. §. 6.

§. 3. Ein Minderjähriger kann alle von dem After-Vormund für seine Rechnung geschlossene

Handlungen wiederrufen, es sey daß sie mit oder ohne sein Vorwissen abgehandelt worden. L. 4.

§. 4. Wer von einem After-Vormund in dergleichen Geschäften hintergangen worden, hat das Recht von demselben Vergütung alles Schadens und Verlusts zu fordern, der für ihn dadurch entstanden. L. 7. 11.

§. 5. Auch der Unterhändler, welcher betrüglich einen After-Vormund aufgestellet und den Handel dadurch befördert, kann zur Vertretung gezogen werden. L. 9.

Siebendes Kapitel.

Von denen Bürgen und Erben der Vormünder und Curatoren.

§. 1.

Obzwar der Erbe eines Vormundes nicht Vormund ist, so muß er doch, wann er dazu fähig, die von seinem Erblasser in Gang gebrachten vormundschaftlichen Geschäfte mit vormundschaftlicher Treue und Sorgfalt fortsetzen, bis er die Vormundschaft übergeben kann. L. 1.

§. 2. Alles, was von des Mündels-Sachen in des Vormundes Gewahrsam gewesen, muß dessen Erbe treulich aushändigen. L. 1. §. 1.

§. 3. Die Bürgen und Erben eines Vormundes müssen, in eben der Art wie es der Vormund schul-

schuldig war, der Mündel-Casse Zinsen berechnen und vertreten. L. 3. 5.

§. 4. Der Erbe kann eben so gut als ein wirklicher Vormund belangt werden, wann er vormundschaftliche Gelder angegriffen, in seinen Nutzen verwendet, oder sonst eingezogen hat. L. 4.

§. 5. Wer in vormundschaftlichen Gerichten einen Vormund vorschlägt und versichert, daß ihm ohne Bedenken Verwaltung anvertrauet werden könne, ist als würklicher Bürge gehalten. L. 4. §. 3.

§. 6. Es ist billig, daß der Vormund zuerst ausgeklagt und soweit es möglich zur Zahlung angehalten werde, ehe man die Bürgen angreift, und daß im letztern Fall jeder Bürge verhältnißmässig das fehlende ergänze. L. 7.

§. 7. Straf-Gesetze gegen Vormünder gegeben haben gegen deren Erben nicht Anwendung, wann sie an der straffälligen Handlung nicht Theil genommen. L. 8.

§. 8. Die Erben eines Vormundes müssen zur Mündel-Casse vertreten, was ihr Erblasser an sich gezogen, wann er zum Schaden des Mündels gethan oder pflichtwidrig zu thun unterlassen. L. 4. Cod. de hered. tut. et curat.

Achtes Kapitel.

In wiefern das Waysen-Gericht zur Vertretung gehalten ist.

§. 1.

Wann das Waysen-Gericht denen ihm durch die Gesetze vorgeschriebenen Pflichten vorsetzlich oder aus Vernachläßigung nicht Genüge gethan, so kann auch dieses in Ermangelung anderweitiger Deckung zur Vertretung des Mündels gezogen werden. L. 1.

§. 2. Diese Vertretung hat statt, wann das Waysen-Gericht auf erfolgte Anzeige des vormundschaftlichen Falles gar keine Vormünder gegeben. L. 1. §. 6.

§. 3. Desgleichen, wann die gebührende Untersuchung unterlassen worden, ob dem angestellten Vormund das Vermögen des Mündels sicher anvertrauet werden könne. L. 1. §. 8.

§. 4. Wann das Waysen-Gericht einem Amts-Beysitzer die Untersuchung der Sicherheit des Vormundes aufgetragen und dieser nicht pflichtmäßig verfahren, so haftet er zuerst allein fürs Ganze und erst nach ihm kommt die Vertretung an die übrigen Beysitzer. L. 1. §. 9.

§. 5. Im Fall ein Vormund aus einem benachbarten Ort genommen werden muß, ist das Waysen-Gericht schuldig von dem Orts-Gericht

Nach-

Nachricht einzuholen, ob seine Umstände ohne Bedenken sind? L. 1. §. 10.

§. 6. Wann das Waysen-Gericht bey Anstellung des Vormundes die vorschriftmäßige Vorsicht beobachtet, oder nach beendigter Vormundschaft der Vormund in solchen Umständen gewesen, daß er sein Mündel befriedrigen können und dieses Nachsicht gegeben, so ziehet nachheriges zufälliges Unvermögen dem Waysen-Gericht keine Vertretung zu. L. 1. §. 11. 12.

§. 7. In vorstehend gegebenen Fällen lieget der Beweis: daß der Vormund ordnungsmäßig angestellet und zahlungsfähig gewesen, dem Waysen-Gericht ob. L. 1. §. 13.

§. 8. Die aus der Vertretungs-Pflicht gegen die Waysen-Gerichts-Glieder entstehende Schuld ist gemeine Schuld und hat keine Vorzugs-Rechte. L. 1. §. 14.

§. 9. Gesetzt, das Mündel hätte zwey Vormünder gehabt, von welchen einer vermögend, der andre unvermögend gewesen. Gesetzt, es hätte bey diesem verlohren, jener aber hätte den Verlust ersetzt; so kann weder der Vormund noch das Mündel das Waysen-Gericht belangen. Der Vormund nicht, weil er seinen Neben-Vormund besser beobachten und in Schranken halten sollen; das Mündel nicht, weil es entschädigt ist. L. 2. 5.

§. 10. Jedoch, wann der begüterte Vormund dem Waysen-Gericht die Gefahr in der Zeit angezeigt und Verfügung darüber gebethen, dieses

aber nichts vorgekehrt, so muß man billig den Vormund gegen das Waysen-Gericht hören. L. 3.

§. 11. Gegen die Erben einer Waysen-Gerichts-Person findet der Vertretungs-Anspruch nur alsdenn statt, wann sich selbige einer vorsetzlichen oder unverzeihlichen Verwahrlosung schuldig gemacht, welches nach denen besondern Umständen zu beurtheilen. L. 4. 6.

§. 12. Wann das Waysen-Gericht den Unmündigen vorsetzlich in Schaden gebracht, so muß jede Gerichts-Person für den ganzen Schaden, ausserdem aber nur nach Verhältnis der Anzahl von Mitgliedern haften. L. 7.

§. 13. Der Vertretungs-Anspruch gegen das Waysen-Gericht kann nicht nur auf Capital, sondern auch auf Zinsen gerichtet werden. L. 9.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verboth Mündel-Güther ohne gerichtliche Erlaubniß zu verkaufen oder zu verpfänden.

§. 1.

Kayser Severus hat Vormündern und Curatoren untersagt, die liegenden Gründe ihrer Pflegebefohlnen eigenmächtig zu veräusern. L. 1.

§. 2. Sonach können dergleichen Güther ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung und Zulassung weder durch Verkauf, noch Tausch, noch Vergleich,

am allerwenigsten aber durch Schenkungen losgestanden werden. L. 4. Cod. de praed. et aliis reb. minor.

§. 3. Diese Regel leidet Ausnahme, wann der Erblasser die Veräuserung ausdrücklich befohlen.

§. 4. Im Fall das Vermögen des Mündels mit dringenden Schulden belastet ist und die Mobiliarschaft zu deren Tilgung nicht hinreicht, muß dem Waysen-Gericht davon gründliche Anzeige gemacht werden und dieses muß nach genauer Untersuchung und Erwägung beschlüssen und anordnen, ob und in wieweit? die liegenden Gründe veräußert oder verpfändet werden sollen. L. 1. §. 2. L. 12. Cod. cit. tit.

§. 5. Das Verboth hat jedoch keinesweges den Sinn, denenjenigen den Verfolg ihrer Rechte zu verschränken, die an dergleichen Güthern gemeinschaftlichen Anteil oder richtiges Pfand-Recht haben. L. 1. §. 3. L. 5. §. 16. S. 83. Anm.

§. 6. Wann Urtel und Recht die Veräuserung befiehlt, so hört das Verboth auf, denn die Veräuserung ist nicht willkührlich. L. 3. §. 1. 2. 3.

§. 7. Auch Nutzungs- und Servitut-Rechte dürfen Vormünder willkührlich nicht veräusern. L. 3. §. 5.

§. 8. Wann Erlaubniß zur Veräuserung der Mündel-Güther gesucht wird, ist die blosse Anzeige der Vormünder und Curatoren, daß dringende Schulden verhanden, nicht Grund genug selbige sogleich zu bewilligen, sondern das Waysen-Gericht muß sich zuförderst vollständige Inventur und Berechnung über das ganze Vermögen des Mündels vor-

vorlegen lassen und überschlagen, alle sonstigen Mittel die Gläubiger zur Geduld zu bewegen oder abzufinden versuchen, allenfalls die nächsten Verwandten des Mündels darüber zu Rath ziehen und nur im äusserſten Nothfall die Veräuserung gestatten. L. 5. §. 9. 11.

§. 9. Es ist eine erhebliche Veräuserungs-Ursache, wann der Ertrag eines Grund-Stückes mit denen Zinsen des Preißes nicht verhältnißmäßig ist, oder wie man sagt, wann sich das Guth nicht verintereßirt. L. 5. §. 9. in fine.

§. 10. Das Waysen-Gericht muß in Rücksicht nehmen, ob es besser sey? borgen und verpfänden als verkaufen; es muß nicht mehr als die nothdürftige Summe zu borgen erlauben; oder, wann die Schulden mit Verkauf eines Teils der Güther abgethan werden können, muß es den Verkauf der minder einträglichen verfügen. L. 5. §. 10.

§. 11. Das Waysen-Gericht muß alle nöthige Vorkehrung treffen, daß das erborgte oder durch Verkauf gelösete Geld auch wirklich nicht anders als zu Bezahlung der Schulden verwendet werde. L. 5. §. 13.

S. 84. Anm. §. 12. Wann keine dringende Schulden da sind darf selbst das Waysen-Gericht den Verkauf nicht verfügen, wann gleich die Vormünder wahrscheinlich beybrächten, daß der Verkauf vorteilhaft sey. L. 5. §. 14.

§. 13. Wann nach der Hand bewiesen werden kann, daß das Waysen-Gericht hintergangen und die Verordnung zur Veräuserung erschlichen worden,

so

so ist das Mündel befugt, selbige durch Nachsuchung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand umzustossen. L. 5. §. 15. L. 5. Cod. cit. tit.

§. 14. Das Waysen-Gericht muß nicht dem Vormund überlassen, ob er verkaufen oder verpfänden wolle? sondern dieses ausdrücklich bestimmen und der Vormnnd muß sich nach der bestimmten Vorschrift richten. L. 7. §. 3. 4.

§. 15. Das Mündel hat keine Ursache sich zu beschweren, wann der Vormund zu Abstattung eines drängenden Pfand-Gläubigers auch ohne Anfrage ein gleichmäßig Capital aufgeborgt und dem neuen Gläubiger die alten Pfand-Rechte übertragen lassen, wann er nur nicht durch höhere Verzinsung die Schuld-Last erschweret. L. 7. §. 5. 6.

§. 16. Das Verboth hat nicht nur bey Mündel-Güthern, sondern auch bey Güthern eines Blödsinnigen, oder die sonst unter Curatel stehen, Anwendung. L. 8. §. 1. L. 11.

§. 17. Wann das Waysen-Gericht einen bey dem Veräuserungs-Gesuch von Seiten des Vormundes gespielten Betrug entdeckt, so kann und muß es von Amts wegen selbst seinen eigenen Befehl wiederrufen. L. 9.

§. 18. Im Fall das Mündel einer widerrechtlichen Veräuserung halber gegen den Vormund Schadloshaltung gesucht und empfangen, so kann es das veräuserte Guth nicht weiter in Anspruch nehmen. L. 10.

§. 19. Es ist kein hinreichender Veräuserungs-Grund, wann ein Mündel-Guth gewisse natürliche

Fehler

Fehler hat, weil sich von selbst verstehet, daß der Kaufer keine größere Summe dafür geben wird, als es, diesen Fehler in Anschlag gebracht, werth ist. L. 13.

§. 20. Wann das Mündel den Kaufer seines ordnungswidrig verkauften Guthes um die Rückgabe anfertigt, so muß es auch gefaßt seyn, die ihm in Rechnung gebrachten Kauf-Gelder nebst Zinsen wieder zu erstatten. L. 13. §. 1.

Zehntes Kapitel.

Von Curatoren, welche für einen Blödsinnigen, oder in andern Fällen ausser der Minderjährigkeit angestellet werden.

§. 1.

S. 85 Anm. Es ist üblich und durch die Gesetze vorgesehen, daß man Sinnlosen und Verschwendern, als Moralisch-sinnlosen die Verwaltung ihres Vermögens verschränkt, bis man sich versichert hält, daß ihre Krankheit gehoben sey. L. 1. 15.

§. 2. Der Sohn, wann er ein gesetzter Mann ist, kann seinem blödsinnigen Vater oder Mutter zum Curator bestellet werden; aber bey dem Verschwender ist es nicht schicklich. L. 1. §. 1. L. 4.

§. 3. Abwesenden oder andern Personen, welche wegen zeitiger Hindernisse ihre Güther nicht selbst verwalten können, bestellet man ebenfalls Curatel. L. 2.

§. 4.

§. 4. Verlassenschaften, die keinen sichern Erben haben, werden vermittelst Curatel verwaltet. L. 3.

§. 5. Das Gericht muß bey Anordnung einer Curatel für einen Blödsinnigen nicht übereilt verfahren, sondern erst von der Krankheit hinlänglichen Bericht einziehen. L. 6.

§. 6. Der Curator eines Blödsinnigen muß nicht nur dessen Güther verwalten, sondern auch für seine Person Sorge tragen. L. 7.

§. 7. Bey Veräuserung von Grund-Stücken oder Verpfändung derselben, finden alle Regeln statt, welche bey Vormundschaften vorgeschrieben sind. L. 7. §. 1.

§. 8. Wann ein Sterbender eine schwangere Frau hinterläßt, pflegt man der Leibes-Frucht einen Curator zu bestellen. L. 8.

§. 9. Wann ein Mann dergestalt in Verfall seines Vermögens geräth, daß er nicht vollständig bezahlen kann, und sonach seine Gläubiger ihm die Verwaltung nehmen und Veräuserung bitten, so muß die Verwaltung der Vermögens-Masse einem Curator übertragen werden, doch haben dabey die Gläubiger das Recht denselben durch Stimmensammlung zu wählen. L. 9.

§. 10. Sobald die Obrigkeit einem Manne die Verwaltung seines Vermögens untersagt, sogleich sind alle von ihm vollzogene Veräuserungen, Verpfändungen und andere Contracte unverbindlich. L. 10.

§. 11. Zur Curatel eines Blödsinnigen nimmt man billig dessen näheſten Verwandten, doch nur alsdann, wann er zur Curatel taugt. L. 13.

S. 86. Anm. §. 12. Die römischen Gesetze lassen nicht zu, daß der Mann Curator seines blödsinnigen Weibes seyn kann. L. 14.

§. 13. Curatel giebt so wie Vormundschaft ein stillschweigend Pfand-Recht auf das Vermögen des Curators. L. 15. §. 1.

S. 87. Anm. §. 14. Wann der Vater in seinem Testament seinen Sohn für einen Verschwender erklärt, Curatel für ihn anordnet, ihm nöthigen Unterhalt auswirft und übrigens das Vermögen zum Besten seiner Enkel bindet, so muß der Richter ohne überzeugenden Beweis, daß der Vater dem Sohn Unrecht gethan, oder der Sohn besser worden, von der Verordnung des Vaters nicht abgehen. L. 16.

§. 15. Da es Fälle giebt, wo die Krankheit der Sinnlosigkeit Absätze hat und zuweilen ganz aussenbleibt, so hat zwar ein dergleichen Unglücklicher die Freyheit bey gesunden Stunden über sein Vermögen selbst Anordnung zu machen; jedoch behält er nichts destoweniger den Curator, weil es unschicklich und lästig seyn würde, bey jeder Wandelung den Curator zu entlassen oder wieder anzustellen. L. 16. Cod. de curat. fur. et prodig.

Anmer-

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Die Materie vom Pfand- und Hypotheken-Recht, welcher das ganze zwanzigste Buch gewiedmet ist, gehört unter diejenigen vorzüglich, welche im Ganzen einige Berichtigung bedürfen. Verbesserungen davon finden sich zwar schon hin und wieder in einzlen Theilen, besonders durch die hieher gehörigen Hypotheken- und Concurs-Ordnungen, aber kein Gesetz-Buch hat das Ganze in seinem Umfang und Zusammenhang ins Licht gesetzt. Ich will es wagen einige dahin gehörige Bemerkungen nieder zu schreiben. XX. B. 1. Kap.

1. Das römische Recht vermenget den Begrif von Pfand und Hypothek. Inter pignus et hypothecam tantum nominis sonus differt, sagt Marcian L. 5. c. 1. h. t. Dahingegen sagt Gajus: Pignus appellatur a pugno, quia res quae pignori dantur manu traduntur; unde etiam videri potest verum esse, quod quidam putant, pignus proprie rei mobilis constitui. L. 238. §. 1. ff. de V. S. Modestin sagt: Gajus Sejus ob Pecuniam mutuam fundum suum Lucio Titio pignori dedit. L. 39. ff. de pign. act. Diese drey Rechtsgelehrten haben also zuverläßig mit der Bedeutung des Wortes: pignus; nicht einerley Begrif verbunden. Dieses hat Ein-

fluß in die gehörige Abtheilung und genaue Bestimmung der vestzusetzenden Rechts-Regeln.

2. Dieß Schwanken kann behoben werden und es sind uns darinnen die französischen Rechtsgelehrten bereits vorgegangen. Sie unterscheiden sehr richtig Nantissement, den Pfand-Contract von dem Hypotheken-Contract. Ein neuer Schriftsteller giebt von einem und dem andern folgende Definition an: On peut definir le contract de nantissement un contract par lequel un debiteur, ou un autre pour lui, donne au créancier une chose pour la detenir par devers lui pour la sureté de sa créance et le créancier s' oblige de la lui rendre, après que sa créance aura été acquitée. L' hypotheque est un engagement par lequel le debiteur oblige son heritage, sans neanmoins se desaisir du fond ni de la jouissance en faveur de son créancier. Man setze also vest, daß das Wort, Pfand, in der Sprache der Gesetz-Bücher allemahl so viel sagen soll als das Wort, nantissement, sagt und das Wort, Hypothek, schränke man auf seine eigenthümliche Bedeutung ein.

3. Ist dieses geschehen, so folgt: daß die Behändigung der Pfand-Stücke an den Pfand-Gläubiger oder wenigstens an einen dritten jure depositi, ein wesentliches Requisit der Pfand-Bestellung sey und dieses angenommen, so werden die schwürigsten Regeln der Gesetzgebung leicht.

4. Es folget ferner, daß keine bloße Conventional-Verpfändungen gelten, wann nicht Tradition

dazu

dazu kommt, und solte man mir einwerfen, daß dieses der so oft gerügten heiligen Maxime: Man muß keine an sich unschuldige Handlung verbiethen oder ihrer Verbindlichkeit berauben, Abbruch thue, so antworte ich: Keinesweges. Man muß hier auf den Endzweck der Pfand-Erfindung sehen. Der Gläubiger will mehr haben als blosse Zusage und das sicher. Was diese Sicherheit nicht giebt, muß man verwerfen. Man muß auch auf den dritten sehen, der bey dieser Handlung gefährdet werden kann. Wer vermag es, einer beweglichen Sache anzusehen, ob ein Pfand-Recht darauf haftet, wann sie ihm der in Besitz befindliche Eigenthümer als freyes Guth zum Verkauf oder anderweitiger Pfand-Versicherung anträgt? Sogleich ist die Collision da. Giebt er dem zweyten den Besitz, so ist der erste hintergangen. Lässet auch dieser sie ihm in Händen, so vermag er beyde anzuführen. Und was ist denen Gläubigern, wann sie sich am Ende betrogen sehen, damit gedient, wann ihr Schuldner des Stellionats schuldig erkannt und bestraft wird? Sobald aber der Gläubiger weiß, das Gesetz stehet dir kein Pfand-Recht zu, wann du dich nicht des Besitzes versichert hast, so ist er für Leichtgläubigkeit gewarnt und der Schuldner kann ihm mit ofnen Gesicht nicht zumuthen, sich mit einer blos conventionellen Pfand-Verschreibung zu begnügen. Es bedarf keiner besondern Nachweisung, daß und in wie ferne? ein und anders in dem Text ausgehobenes Gesetz durch diese Voraussetzung Modification leiden würde.

5. Hypothek unterscheidet sich sonach wesentlich vom Pfand, daß blos Immobilien der Gegenstand davon seyn können und der Schuldner im Besitz derselben verbleibt. In Ansehung der Hypotheken scheinet das römische Recht keine andre als blosse Conventional-Hypotheken gekannt zu haben, ohnerachtet die Griechen, von welchen wahrscheinlich der Gebrauch derselben auf die Römer gekommen, vorsichtiger dabey zu Werk gegangen. Man findet nemlich sehr überzeugende Spuren, daß der Schuldner sich gefallen lassen mußte, dem hypothecirten Grund-Stück gewisse öffentlich sichtbare Marquen aufzusetzen, welche nicht nur für den Gläubiger Beweis-Mittel seiner Versicherungs-Rechte, sondern auch für jeden dritten anderweitigen Geld-Verlehner Verwarnigungs-Zeichen abgaben. In der Art hat Plutarch von dem Solon bemerkt, er habe durch seine Gesetzgebung von denen verpfändeten Grund-Stücken die Pfand-Marquen, nicht wie Herr Schirach übersetzt hat, die Gränz-Marquen, weggeschaft.

Vor jetzt ist dieser Gegenstand in wohlgeordneten Staaten durch Einführung der Grund-Bücher und Hypotheken-Ordnungen in eine vorzügliche Verfassung gesetzt und man muß besonders denen Landes-Regierungen in preußischen Staaten nachrühmen, daß bey Selbigen das Hypotheken-Wesen in einer fast unverbesserlichen Verfassung stehet. Man kann davon Muster zu einer allgemeinen Gesetzgebung nehmen.

Blosse

Blosse Conventional-Hypotheken haben ohne Vermerkung in dem Hypotheken-Buch nach diesen Maximen kein Vorzugs-Recht und sind billig in der neuen preußischen Concurs-Ordnung in die letzte Classe verwiesen. Aber was den Verfasser derselben bewogen haben mag, vestzusetzen, daß ein immobile oder demselben gleich zu achtende Gerechtigkeit, wann auch der Besitz davon eingeräumt worden, nicht als ein habendes Pfand betrachtet werden könne, ist nicht abzusehen. Hätte der Verfasser blos gesagt: die Privat-Einräumung des Besitzes von immobilien kann die Hypotheken-Ordnung nicht stöhren, oder das Pfand-Recht kann dem Hypotheken-Recht nicht eingreifen, so lasse ich es gelten; aber weiter extendirt macht jener Satz der ganzen Theorie vom Pfandrecht Erschütterung.

6. Die Rubric: qui potiores in pignore etc. hat eine andere Gelegenheit gegeben, daß die Doctores verwirrte Begriffe in die Theorie vom Pfand-Recht eingeführt haben. Hypotheken-Recht, Pfand-Recht und Praecedenz-Recht der Creditorum unter sich, oder Privilegium gewisser Forderungen und Ansprüche, sind drey ganz verschiedene Dinge. Die Doctores haben zur Ungebühr eines wie das andre als Pfand-Recht angesehen. Sie haben diversen Ursprung; die beyden ersten entstehen mehrenteils ex pacto privatorum, letzteres allemahl ex dispositione legis. Quoad effectus fragt sich blos: wie eines dem andern derogirt? Zum Behuf der Entscheidung dieser Frage müssen alle zerstreuete

Fälle gesammlet, verglichen, geordnet werden, und daraus entstehet eine eigene Theorie über die Praecedenz der Creditorum unter sich und das jus derogandi. Die Concurs-Ordnung macht sonach eine eigne Materie aus.

7. Die Theorie de pignore iudiciali und pignore praetorio ist auch zur Zeit weder in denen römischen noch in denen neuern Gesetzen, weder nach ihrem Begrif noch nach ihrer Gültigkeit, noch nach ihren Würkungen in genungsam helles Licht gesetzt, ohnerachtet sich sehr leicht darüber vollständige Regeln geben lassen.

Doch ich muß den Lauf meiner Gedanken für meine Feder Gränzen setzen, denn ich bin nicht in der Lage Plan auszuarbeiten. Dieß einige bemerke ich nur noch: Wann man die Materie exhauriren und in Rundung bringen will, so muß man distinct abhandeln: 1) Das Hypotheken-Recht; 2) Das Pfand-Recht; 3) Das Separations-Recht; 4) Das Praecedenz-Recht. Die Concurs-Ordnung ist nicht anders als eine practische Anweisung zur arithmetischen Berechnung jener Rechte unter einander. Es ist verkehrt, Concurs-Ordnung machen, ehe die Gesetze berichtigt sind, eben so verkehrt, als wann der Calculator den Finanz-Minister commandirt.

2. Anmerkung.

XX. B. 1. Kap. Die Unrichtigkeit dieses Satzes ist in der ersten Anmerkung nachgewiesen worden.

3. An=

3. Anmerkung.

Einige Rechts-Gelehrte schränken diesen Satz ein, daß er nur gelten soll, so lange etwas anders zur Auspfändung vorhanden. Allein, so bald es auf unentbehrliche Nothdurften ankommt, würde es der Menschlichkeit zuwider seyn dem Gläubiger die gänzliche Entblößung des Schuldners zu gestatten. XX. B. I. Kap.

4. Anmerkung.

Dem Satz, welcher in diesem Gesetz liegt, widerspricht im Grunde L. 26. §. 2. woselbst Modestin will: Mancipia substituta mancipiis defunctis in praedio minime esse obligata, nisi ex pignoratis ancillis nata. Ich sehe nicht, was den Modestin zu dieser Abweichung bewogen? auch L. 16. ist wider ihn; ich billige also nicht selbige aufzunehmen. XX. B. I. Kap.

5. Anmerkung.

Es ist bekannt, daß mehr als eine Gesetz-Verfassung z. B. die Kayserl. Königl. und Königl. Preuß. Concurs-Ordnung, das aus dem Pfand-Recht entspringende Vorzugs-Recht in Ansehung der Zinsen auf einen zweyjährigen Betrag eingeschränkt. Dieß ist nicht unbillig, aber nur bey Hypotheken, nicht beym eigentlichen Pfand. Bey dem eigentlichen Pfand hat der Pfand-Gläubiger ein schlechterdinges auf den ganzen Werth des Pfand-Stücks sich erstreckendes Ausschlüssungs-Recht; bey der Hypothec in tantum. Bey dem Pfande kommt nicht leicht ein Ertrag vor, woran XX. B. I. Kap.

sich der Gläubiger in Ansehung der Zinsen halten kann und existirt er, so werden die Zinsen nicht anschwellen können, denn der Creditor wird ihn nicht aus der Hand geben; bey der Hypothek ist regularirter Ertrag da. Bey dem Pfande concurrirt regulariter, wenigstens inscio et invito des Pfand-Innhabers, kein Neben-Pfand-Gläubiger, bey Hypotheken hingegen oft und mehrenteils; Die Nachsicht des vorgängigen Pfand-Gläubigers macht also dem nachfolgenden Praeiudiz. Allein, daß Concursus Creditorum den Lauf der Interessen sistiren soll, halte ich schlechterdings für unbillig, denn dem Creditor sind die Hände dadurch gebunden, daß er sich nicht retiriren, noch Rath schaffen kann. Die Erhebung des Ertrags lauft fort, also ist der verhältnißmäßige Fond da; und wer kann in seiner Oekonomie Etat machen? wann ihm die Gesetze keinen Weg weisen, das Seinige auf alle Fälle sicher zu stellen.

6. Anmerkung.

XX. B. 1. Kap. Man sehe in Ansehung dieser Stelle die 37. Anmerkung zum 7. Kapitel des 13. Buches nach.

7. Anmerkung.

XX. B. 2. Kap. Nach dem 4 Gesetz gilt diese Regel nur bey städtischen und nicht bey ländlichen Miethungen. Warum diese Differenz? In der Natur der Sache finde ich sie nicht.

8. Anmerkung.

Wann dieses Gesetz, der Menschen-Liebe zu Ehren, beybehalten werden soll, so muß dieser Begünstigung des Schuldners wenigstens eine bestimmte Gränze gesetzt werden, sonst leidet die Gewisheit des Eigenthums. Diese Bestimmung hat Justinian unternommen und geordnet: Habeat debitor intra biennii tempus (post adiudicationem) in suam rem humanum regressum. L. 3. §. 3. Cod. de iure Domin. impetr. Doch auch dieser Zeitraum ist zu lang und im Fall der Gläubiger wegen eigner Geld-Nothdurft das Pfand-Stück verkaufen muß, kann diese Begünstigung gar nicht statt haben. XX. B. 5. Kap.

9. Anmerkung.

Ich habe wohlbedächtig den Sinn des Gesetzes auf den Verkauf der Pfand-Schuld und nicht des Pfand-Stücks genommen; denn Renunciation auf die Befugniß, das Pfand-Stück seiner Zeit und ordnungsmäßig verkaufen zu dürfen, widerspricht dem wesentlichen des Pfand-Contracts. XX. B. 5. Kap.

10. Anmerkung.

Daß vollständige Berichtigung der Pfand-Schuld das Pfand-Recht tilgt, liegt in der Natur des Contracts. Es ist also ein blos willkührlich Gesetz, wodurch Kayser Gordian dem Gläubiger das ius retentionis wegen anderer Neben-Schulden ge- XX. B. 6. Kap.

gegen den Schuldner eingeräumt hat. L. un. Codicis: etiam ob Chyrogr. deb. Ganz unbillig ist es nicht, nur muß diesem Retentions-Recht bey Concurs-Fällen kein Praecedenz-Recht beygelegt werden.

11. Anmerkung.

XX. B. 6. Kap. Justinian scheint dieses Gesetz durch L. 11. Cod. de remiss. pign. reformirt zu haben. Ich glaube nicht, daß die Reformation solide ist und angenommen werden kann, wann es Reformation seyn soll. Er kann aber auch sein vindicare et tenentem inquietare, nur von dem dritten Mann verstanden haben wollen, in dem Fall, daß der Schuldner eine zweyte Veräuserung vollzogen. Dann wäre keine Reformatoria da, denn der Fall, welchen Marcian entscheidet, ist blos, si ipse debitor possideat.

12. Anmerkung.

XXI. B. 1. Kap. Es lässet sich zwar eine scheinbare Ursache angeben, warum der Fiscus das Privilegium hat? nehmlich weil selbiger von eingezogenen und sofort zum Verkauf gebrachten Güthern nicht wohl eine so genaue Kenntniß haben kann, als ein andrer Privat-Eigenthümer, Betrug aber von ihm nicht zu vermuthen seyn soll. Allein, da das, nemo cum damno alterius debet fieri locupletior, von rechtswegen auch den ehrlichen Fiscus angeht und die quota fiscalis manche Garde des Gewissens einschläfert, so wird ein billiger Gesetzgeber kaum dieß Privilegium bestehen lassen.

13. An=

13. Anmerkung.

Verschiedene Gesetzgeber haben sich darauf ein- XXI.
gelassen, die Fehler namentlich zu bestimmen, be- B.
sonders beym Pferde-Handel. Dies halte ich 1. Kap.
nicht für gut. Die möglichen Zufälle sind so mancherley, daß sich durch diese Bestimmung der Sinn des Gesetzes unmöglich exhauriren lässet. Es ist also besser, man bleibt in der Theorie bey der Maxime: Fehler, die den Gebrauch der Sache nach ihrer Bestimmung ganz hindern, berechtigen zu Wiederrufung des Kaufs; Fehler, die den Verkauf nur verhältnißmäßig hindern, zur Minderung des Preißes. Die Beurtheilung des einzeln Falles und Anwendung der Theorie wird am sichersten dem Sachverständigen und Richter überlassen.

14. Anmerkung.

Dieß Gesetz ist sehr undeutlich; in Critic dar- XXI.
über hinein zu gehen wird mir niemand, der meine B.
Absicht nicht verkennt, zumuthen. Ich habe also 1. Kap.
übersetzt, wie ich glaube, daß es der Theorie gemäß ist. Wer was dagegen hat, dem antworte ich, wie Melson beym Hagedorn: Und hat ers nicht gesagt, so hätt ers sagen sollen.

15. Anmerkung.

Die Ratio Vlpiana: solam ei dabimus corporis XXI.
retentionem; ist zwar sehr dictatorisch und wenig B.
juristisch. Doch ist es nicht unbillig in der Art 1. Kap.

dem

dem Verlust des Verkaufers, wann er nicht boshafter Betrüger ist, Gränzen zu setzen.

16. Anmerkung.

XXI. B. 1. Kap. Ein besondrer Fall dieser Art kommt in einigen Gegenden vor, wo der Flachsbau, und um dessentwillen der Lein-Handel erheblich ist. Gesetzt, der Lein ist durch üble Pflege erstickt und geht nicht auf oder er ist gemischt und geht ungleich auf. Es zeigt sich dieß nicht eher als im Felde. Es geschiehet demnach, daß der Kaufer in dergleichen Fällen verlangt: 1) Die Rückgabe des Preißes; 2) Die Vergütung der Acker-Arbeit; 3) Die Vergütung von dem verlohrnen Ertrag des Ackerlandes. Ich glaube, der Kaufer hat Recht und verdient auch in favorem der Cultur Begünstigung, nur muß bey der Untersuchung zugleich darauf gesehen werden, ob die Beschaffenheit des Acker-Landes, oder wirthschaftswidriger Anbau oder schädliche Witterung die Saat verdorben. Auch wäre es gut diesen Fall, der blos auf observanz beruht, durch ein ausdrücklich Gesetz zu bestimmen.

17. Anmerkung.

XXI. B. 1. Kap. Der Text des Gesetzes L. 38. und der Commentar des Vlpian darüber §. 12. gestattet auch umgekehrt redhibitionem jumentorum ornamentorum nomine. Solte es nicht der Sache gemäßer und billiger seyn? propter defectum ornamentorum nicht redhibitionem, sondern blos actionem quanti minoris zuzulassen.

18. An=

18. Anmerkung.

Es macht den römischen Gesetzgebern Ehre und verdient angemerkt zu werden, ohnerachtet anitzt die Anwendung wegfällt, daß sie auch beym Sclaven-Handel der Menschlichkeit einiges Gehör gegeben und in Fällen des Gesetzes Eltern von Kindern, Geschwister und per Contuberninm Verbundene zu trennen verbothen. Ulpian und Paulus L. 35. und 39. verdienen dafür ein, requiescant in pace. XXI. B. 1. Kap.

19. Anmerkung.

Dieser Satz und der Satz des 10 Paragraphs bedürfen eine Berichtigung. Beyde setzen voraus, daß das Evictions-Recht des dritten ausser allem Zweifel sey. Abfindung, Schenkung, Vermächtniß ꝛc. macht eine neue Erwerbung. Es ist im Zusammenhange auf drey Fälle zu sehen: 1) Entweder der rechtmäßige Eigenthümer verfolgt sein Recht nicht; oder 2) er lässet sich von dem Besitzer abfinden; oder 3) er überträgt ihm sein Recht durch Schenkung, Vermächtniß ꝛc. Ohnmasgeblich lassen sich diese Fälle in der Art bestimmen. Im ersten Fall vertritt der Kaufer das Kauf-Guth nicht, doch erstattet er die Proceß-Kosten, denn entschädiget muß er ganz werden. Im zweyten Fall erstattet er die Kosten und das Abstands-quantum; mehr nicht; denn der Kaufer soll nicht gewinnen. Im dritten Fall giebt Verkaufer simpliciter die Kauf-Summe wieder. Diese Ausmessung stimmet auch mit dem L. 13. §. 15. ff. de act. XXI. B. 2. Kap.

empt.

empt. vend. Si fundum mihi alienum vendideris et hic ex causa lucrativa meus factus sit, nihilominus ex empto mihi adversus te actio competit; und mit L. 29. ff. ib. Cui res sub conditione legata erat, is eam imprudens ab herede emit; actione ex empto poterit consequi emptor pretium, quia nunc ex causa legati rem habet.

20. Anmerkung.

XXI. B. 2. Kap. Der vorgetragene Satz ist nach der gesunden Vernunft ausser allem Zweifel und der Gegensatz: Falls das Legat ein individualiter bestimmtes Stück zum Gegenstand hat, leistet der Erbe nicht Eviction; ist eben so wenig vernunftwidrig oder unbillig. Sonderbar aber ist die Decision des Kaysers Alexander: Cum alienam rem quis reliquerit sciens, ab eo qui legatum meruit, peti potest; quod si suam esse putavit, non valet legatum, nisi proximae vel tali personae datum sit, cui legaturus esset, etsi scisset rem alienam esse. L. 10. Cod. de Legat.

Bey der Theorie von Erb-Dispositionen kommt es in dubio auf voluntatem defuncti praesumptam an. Wie ist zu praesumiren? daß derjenige im Ernst dem Legatarius etwas zugedacht, der ihm eine Sache vermacht, von der er wuste, daß sie nicht sein sey.

Der zweyte Satz hat seinen Grund; denn muthmaslich würde der Defunctus den Freund mit etwas anders bedacht haben, wann er das wahre gewust hätte; aber der Zusatz: vel tali personae etc.

macht

macht die ganze Bestimmung schwankend und die Fälle strittig.

21. Anmerkung.

Es existirt nicht leicht eine Materie wobey über die Frage: was ist rechtens? so viel Streit geführt worden wäre, als bey der Materie von Zinsen, die geborgtes Geld giebt. Man ist uneins: 22. B. 1. Kap.

1. Ob es nach natürlichen Rechten und Gewissen überhaupt erlaubt sey? Zinsen von Capitalien zu nehmen. Lehrer der Religion und Sitten haben es bald vertheidigt, bald bestritten. Gesetzgeber haben sie bald gebilligt, bald untersagt. Indeß wird man schwerlich auch nur den kürzesten Zeit-Perioden aus der Geschichte eines ansehnlichen Staats aufweisen können, wo Geld verlehnen und keine Zinsen davon nehmen allgemein eingeführt und thunlich gewesen wäre. Wer Geld-Noth hat, hält den für seinen wahren Freund, der ihn damit gegen ein mäßiges Interesse unterstützt, wann ihm auch noch so viel abstracte Casuisten zurufen wolten: er solle ihn als seinen Mörder fliehen.

Es ist von meiner Absicht weit entfernt auf diese weitläuftige und famöse Controvers hinein zu gehen; allein ich halte es doch nicht für unschicklich und ausschweifend aus einem der neuesten französischen Schriftsteller einen Beweis für die Rechtmässigkeit der Geld-Zinsen in einer populairen Erzählung zu entlehnen und anhero überzutragen.

Ein ehrlicher unstudierter Handwerksmann hatte durch Fleiß und gute Wirthschaft Tausend Thaler erübrigt und bey Seite gelegt. Er suchte eine Miethwohnung und fand sie bey einem rechtschaffenen Eigenthümer nach seinem Wunsch. Der Miethungs-Preiß war funfzig Thaler. Der Vermiether kannte die Umstände des Miethers. Freund, sagte er zu ihm, ich weiß, daß er Tausend Thaler liegen hat, die ihm jetzt nichts nutzen; will er mir selbige als Darlehn anvertrauen, so gebe ich ihm funfzig Thaler Zins und in der Art kann er die besprochene Wohnung haben, ohne seinen Erwerb mit einer Ausgabe zu belasten. Ueberlege er es und sage er mir Antwort. Der Miether nahm sich Bedenkzeit. Indeß begegnete ihm sein Beichtvater, ein ehrlicher aber steifer Theologe. Diesem erzählte er seinen Vorfall und bath ihn um Rath. Der Theologe bewies ihm mit einer Menge schulmäßiger Gründe bis zum Schrecken, daß es gewissenlos sey, Gelder auf Wucher auszuthun, und der ehrliche Handwerker kehrte sogleich zu seinem Vermiether zurück. Herr, sagte er, ihr Vorschlag wäre mir ein gefundener Handel, aber mein Gewissen erlaubt mir nicht ihn anzunehmen. Mein Beichtvater, der gelehrte und fromme Mann, hat mir weitläufig bewiesen, daß ich einen sträflichen Wucher begehen würde, wann ich von meinem Gelde, das für sich nichts bringt, Zinsen nehmen wolte. Freund, versetzte der Vermiether, ich will ihm nicht mit Erzählung und Wiederlegung der Gründe seines Beichtvaters die Zeit verderben, welche er nützlicher anwen-

anwenden kann. Er bedarf Wohnung, ich kann Geld brauchen. Beziehe er jene unentgeldlich und borge er mir seine 1000 Thaler ohne Zinsen, so ist beyden geholfen. Nur wollen wir uns gegenseitig vorbehalten, daß ich ihm seiner Zeit die Wohnung wieder aufsagen und er sein Geld zurück fordern kann. Der Miether schlug ein, und selbst der Theologe hatte nunmehr nichts einzuwenden. Die Anwendung dieser Erzählung bedarf hoffentlich keiner Deduction. Es ist auch leicht einzusehen, daß von dergleichen ursprünglichen Fällen die Verzinsung der Capitalien entstanden, mit so gutem Grunde und Nutzen als die Erfindung des Geldes den beschwerlichen Tausch-Handel in die leichtere Umsetzung durch Kauf und Verkauf verwandelt.

2. Vorausgesetzt, daß Zinsen vom Darlehn zu besprechen so eben erlaubt sey als zu kaufen und verkaufen, so kann man ferner fragen: warum ist es nicht eben so frey wie jenes? Man fixirt ja nicht durch die Gesetze das Verhältniß von Waare und Preiß, und wann es, ausser besondern Nothfällen, geschiehet, so ist noch sehr unausgemacht, ob es recht und nützlich sey? Warum fixirt das Gesetz die Höhe der Zinsen? Die Geschichte des römischen Staats hat es, ohne mehrere Beyspiele aufzusuchen, zur Genüge gelehrt, was für Unfug aus einer gränzenlosen Freyheit zu wuchern folgt. Diese Erfahrung ist hinlänglich, die Gesetze zur Bestimmung eines allgemeinen Maasstabes zu berechtigen. In denen wesentlichen Eigenschaften des Geldes lie-

get mancherley, was selbigem vor allen andern Arten von Waare Vorzug giebt. Daher auri sacra fames; daher das unersättliche Bestreben nach Aufhäufung desselben, mit Hintansetzung aller menschlichen Gefühle. Weiteres Detaille ist hiesigen Orts nicht.

3. Aber wo sucht? wo findet man? den richtigen Maasstab zu dieser Einschränkung. Zu einem allgemeinen Gesetz nirgend anders als in dem reinen Ertrag von Land-Eigenthum. Wann z. B. nach landüblicher Verfassung ein Land-Guth, so ich vor Tausend Thaler kaufen kann, im wirthschaftsmäßigen Anschlage 50 bis 60 Thaler reinen Ertrag bringt, einen Ertrag, welcher, ungewöhnliche Unglücks-Fälle ausgenommen, beständig ist, so ist nichts billiger, als daß ich demjenigen, der mir 500 Thaler zum Ankauf lehnt, 5 bis 6 Procent aus dem reinen Ertrag abgebe. So ist auch der Fall in der beygebrachten Erzählung und von darum sind bey denen französischen Rechtsgelehrten die Ausdrücke, usure legale, licite, compensatoire, mit Recht gleich bedeutend. Endlich lässet sich auch aus diesem Satz herleiten: daß, und in wie ferne? es Fälle und besondere Verfassungen giebt, wo die Gesetze höhere Zinsen zulassen und billigen können.

4. Die öconomische Frage: ob es nützlich und wohlthätig sey die Zinsen im Staat durch gekünstelte Mittel herabzusetzen? ist zwar für einen Gesetzgeber bey dieser Materie zu ponderiren nicht unnütz, aber von meinem Plan entfernt. Die einzige Erfah-

fahrung bemerke ich: Wann man erzwingt, daß landübliche Zinsen von 6 auf 4 Procent herabgesetzt werden und die Folge davon ist, daß der Kaufwerth der Güther von 2 auf 3 steigt; wann man sodann die Ausgabe auf Zinsen gegen einander hält; was ist die Differenz? Zero. Wie wann der Fall noch oben drein zum agiotiren Anlaß giebt? Dann ist Schaden für Gläubiger und Schuldner ohnausbleiblich, Gewinn blos für Juden und Judengenossen gewiß.

5. Der Geist der römischen Gesetze begünstigt in mancherley Fällen den Schuldner gegen den Gläubiger in Ansehung der Zinsen. Die Billigkeit dieser Begünstigung ist in zweifelhaften Fällen, dergleichen L. 17. §. 1. angiebt, ingleichen wann der Schuldner bedrängt und der Gläubiger reich ist, nicht ohne moralischen Grund. Man könnte auch ohne Bedenken noch hinzufügen, daß, wann der Schuldner verarmt, gegen ihn wegen blosser Zins-Reste keine persönliche Execution statt finden solle, denn diese artet in blosse Rache aus. Der Schuldner wird gedrückt und der Gläubiger gewinnt dadurch nichts. In der Art lässet sich auch das willkührliche römische Gesetz vertheidigen, wann der Gläubiger die Zinsen bis auf die Summe des Capitals anschwellen lassen, daß er dabey stehen bleiben müsse. Allein, die von dem Justinian beliebte Erweiterung, daß auch jährlich getilgte Zinsen am Ende das Capital absorbiren sollen, ist übertrieben. Wie oben bemerkt, verhalten sich die

Zinsen zum Capital, wie der Ertrag zu dem Grund-Stück. So wenig also der Ertrag ein Grund-Stück absorbirt, so wenig kann solches bey Zinsen und Capital statt finden. Am Ende würde der Schuldner zur Ungebühr rem et pretium haben.

22. Anmerkung.

22. B. 1. Kap. Es ist bemerkens werth, daß Kayser Serverus diesen Satz wider den Fiscus gelten lassen.

23. Anmerkung.

22. B. 1. Kap. L. 51. §. 1. de hered. petit. schränkt diesen Satz ein: Fructuum, post hereditatem petitam, usurae non praestantur. Diversa ratio est eorum, qui ante actionem hereditatis illatam percepti hereditatem auxerunt. Wann sich erweisen liesse, daß der unrechtmäßige Erb-Besitzer von dem Ueberfluß des Ertrags Capitalien gemacht und Zinsen davon erhoben, so ist diese Einschränkung nicht unbillig, sondern der Sache gemäß; ausser dem scheint sie mir zu hart.

24. Anmerkung.

22. B. 1. Kap. Dieß Gesetz ist willkührlich, grundlos und hart, folglich nicht zu billigen.

25. Anmerkung.

22. B. 1. Kap. Solte es nicht heilsam seyn die Sanction gegen den Wucher noch zu Gunsten des Schuldners mit einer Strafe zu schärfen? wäre es auch nur der Ver-

Verlust sämmtlicher so wohl erhobener als zu erhebender Zinsen.

26. Anmerkung.

Das nauticum foenus ist meines Wissens in deutschen Landen gar nicht bekannt und üblich. Frankreich scheint solches eingeführt zu haben, denn es hat für den dießfälligen Contract eine eigene Benennung: Contract de prêt à la grosse avanture. Assecuranz-Contract ist verschieden; selbiger referirt sich weder auf mutuum noch auf Zins. Aus deutschen Rechten könnte man allenfalls hieher ziehen, was dort und da von kaufmännischen und jüdischen Interessen verordnet ist. Doch halte ich für besser dergleichen Singularia in einem allgemeinen Volks-Codex ganz zu überschlagen und statutarischen Verordnungen vorzubehalten; denn was dießfalls nachzugeben sey, hanget hauptsächlich von besonderer Staats- und Local-Verfassung ab. 22. B. 2. Kap.

27. Anmerkung.

Daß die Materie, von welcher gegenwärtiger Artikel die Rubric führt, nicht vollständig abgehandelt sey, weiß jeder der dasselbe mit Nachdenken lieset. Jeder dergleichen Leser wird auch leicht einräumen, daß kein Gesetz-Buch darüber vollständig seyn kann. Wenigsten hat dieß bereits Kayser Adrian eingesehen, wie an er den Valerius Verus geantwortet: Hoc solum tibi rescribere possum summatim: non ubique ad unam probationis speciem cognitionem statim alligari debere, sed ex 22. B. 3. Kap.

 sen-

sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opinaris. L. 3. ff. 2. ff. de Test.

Evidenz und Wahrscheinlichkeit machen eine unermeßliche Kette. Welcher Philosoph hat die Grade davon ausgemessen? wann wird der Maasstab dazu gefunden werden? wer wird alle Köpfe nach diesem Maasstab richten? Ich berufe mich deshalb nur auf dasjenige, was darüber Moses Mendelssohn in einer bekannten Preißschrift und in seinen philosophischen Schriften abgehandelt und hiernächst will ich an einigen Sätzen das hauptsächlichste sagen, was ich glaube, daß ein Gesetzgeber dem Volk als Regel sagen müsse.

§. 1. Bey Rechts-Händeln wird nicht immer über Rechts-Fragen, sondern weit öfter über Wahrheit von That-Sachen oder die sogenannte historische Wahrheit gestritten.

§. 2. Historische Wahrheit ist oft schwerer zu finden, als rechtliche Wahrheit.

§. 3. Wann Parthey gegen einander That-Sachen behaupten, welche beyde möglich sind, zu einer und eben derselben Zeit und Umständen, aber neben einander nicht bestehen können, so folget nothwendig, daß nur eine davon historisch wahr sey.

§. 4. In solchen Fällen ist Pflicht der Partheyen, dem Richter die Wahrheits-Gründe für ihre Behauptungen vorzulegen und Pflicht des Richters

aus

aus selbigen durch Betrachtung, Gegeneinanderhaltung und vernünftige Erwägung sich zu überzeugen, welche Behauptung als Wahrheit angenommen und welche als Unwahrheit verworfen zu werden verdiene.

§. 5. Der Richter muß auf Untersuchung historischer Wahrheiten sich nicht weiter einlassen, als in sofern selbige auf den zu fällenden Rechts-Spruch Einfluß haben; doch muß ihm schlechterdinges anheim gestellt werden, das, wie ferne? nach seinem Befund zu bestimmen.

§. 6. Sätze, die in sich selbst unmöglich sind, müssen nie zum Beweise gezogen, sondern sofort verworfen werden.

§. 7. Der Richter muß keine Art von Beweis-Mitteln schlechterdings von der Hand weisen, damit er seines Endzwecks, die Wahrheit zu finden, nicht verfehle.

§. 8. Ueberlegtes und treffendes Zugeständniß macht allen weitern Beweis überflüßig.

§. 9. Anschauende, sinnliche Erkänntniß giebt in allen Fällen die sicherste Ueberzeugung; wo diese genommen werden kann, verdient sie ausschlüssenden Vorzug. Darstellung und Besichtigung ist der beste Beweis.

§. 10. Sobald eine historische Wahrheit in vergangene Zeiten fället, sogleich ist diese Beweis-Art unmöglich. Sobald demnach Folgen einer vergangenen That-Sache und der Vorgang der That-

Sache selbst streitig werden, sogleich muß man andre Arten von Beweis-Mitteln zulassen.

§. 11. Das nächste natürliche Mittel ist Darstellung von Personen die zur Zeit der Begebenheit dasjenige sinnlich erkannt haben, was als würklich geschehen angegeben wird. Dieses giebt den Zeugen-Beweis.

§. 12. Denkmähler, Verzeichnisse und andere Urkunden, zum Gedächtniß geschehener That-Sachen aufgenommen, und von denen streitenden Partheyen als unverfälscht anerkannt, geben den schriftlichen Beweis.

§. 13. Gewissens-Rüge giebt, vermöge eines willkührlich beliebten und durch das Gesetz gebilligten Herkommens, den eydlichen Beweis.

§. 14. Wann der Beweis-Satz und die vorgelegten Beweis-Mittel dergestalt treffen, daß der Richter von der historischen Wahrheit des erstern zuverläßig überzeugt wird, so ist der Beweis vollständig. Diese Vollständigkeit hat keinen andern Maasstab.

§. 15. Wahrheits-Gründe, welche den Verstand von einer That-Sache nicht treffend und vollständig überzeugen, werden Vermuthungen genannt.

§. 16. Vermuthungen machen eine That-Sache entweder höchst wahrscheinlich und glaubwürdig, oder zweifelhaft, oder unwahrscheinlich.

§. 17. Die Gesetze erlauben dem Richter die Vermuthungen durch Gewissens-Rüge zu unterstützen

stützen und zwar, glaubwürdige Vermuthungen durch den Erfüllungs-Eyd, zweifelhafte und unwahrscheinliche Vermuthungen durch den Reinigungs-Eyd.

Ein Gesetzgeber kann diese Maximen erweitern und ergänzen, wie es ihm beliebt. Man wird wenigstens daraus ersehen, wo ich hinaus will und daß vieles Geschwätze der Doctoren bey dieser Materie weggeworfen werden kann.

28. Anmerkung.

Daß aber der Beweis rechtlicher Wahrheiten einen andern Gang hat, als der Beweis historischer Wahrheiten, versteht sich. Der Satz des Textes stehet nicht an der rechten Stelle. 22. B. 3. Kap.

29. Anmerkung.

Dahingegen, wann in einem und eben demselben Testament zweymahl geschrieben stünde: dem Titius vermache ich 100 Thaler, so kann Titius nur einmahl 100 Thaler fordern, oder er muß beweisen, daß ihm der Erblasser ein doppelt Vermächtniß zugedacht. So inferiren die Doctores aus dem L. 34. §. 1. ff. de Legat. I. und es ist allerdinges zu vermuthen, daß Testator errorem dupli begangen, wann sein Sinn aus Neben-Umständen nicht zu entnehmen ist. 22. B. 3. Kap.

30. Anmerkung.

Ich bemerke diesen Fall als einen Beweis, daß nach römischem Sinn auch Quittung nicht schlech- 22. B. 3. Kap.

schlechterdings von der Klage ausschlüßt, sobald Betrug erwiesen werden kann.

31. Anmerkung.

22. B. 3. Kap. Der folgende §. 2. L. 25. schränkt diesen Satz auf den Fall ein, wann die Klage das Ganze der Zahlung zum Gegenstand hat, und stellet die General-Maxime des Haupt-Gesetzes wieder her, wann blos Irrthum in der Summe, doppelte Zahlung, Unwissenheit eines rechtlichen Behelfs, behauptet wird. Diese Einschränkung scheint mir nicht gegründet; denn wer so schwach ist, daß man ihm Irrthum im Ganzen zu gut hält, der kann aller Wahrscheinlichkeit nach weit ehender in Neben-Umständen übereilt oder hintergangen werden; von darum habe ich den Satz nicht angenommen.

32. Anmerkung.

22. B. 3. Kap. Dieser Satz scheint mir nicht reine Vernunft und Billigkeit. Vielfache Erfahrung lehrt, daß der Betrüger dahinter Schutz sucht und findet. Das Gesetz muß keine Beweis-Mittel allgemein verwerfen, der Wahrheit zu Ehren. Das Gesetz muß dem Betrug keine Deckung verschaffen; dieß ist auch sonst überall römische Maxime. Wie leicht ist es nicht dem betrüglichen Wucherer, dem gedrängten Schuldner Schuld-Scheine, Quittungen &c. abzulocken, wie er sie immer haben will?

33. Anmerkung.

Man pflegt unter andern denen römischen Ge- 22. B.
setzen vorzuwerfen, daß sie nur Special-Fälle be- 3. Kap.
stimmten und daher zu keinen allgemeinen Regeln taugten. Die wenigsten Gesetze verdienen diesen Vorwurf, aber das gegenwärtige verdient ihn vollkommen. Man kann ihm die wahre Ursache der Decision nicht ansehen. Liegt sie blos in der Vermuthung, die aus der unterlassenen Anrechnung folgt? Ist diese Vermuthung, auf alle Schuld-Fälle anwendbar? Nahm der Kayser darauf Rücksicht, daß die Schuld ein blosses Fideicommiß und der Schuldner der Bruder der Gläubiger war? das quasi tacite fratri fideicommissum fuisset remissum, macht fast in jedem Wort die Ursache der Decision zweifelhaft. Solche Gesetze muß man rectificiren; aber ich wiederhole es nochmalen, nur wenige römische haben diesen Fehler. Zudem ist es ein Cabinets-Decisum.

34. Anmerkung.

Dieses Gesetz kann noch heutigen Tages in ei- 22. B.
nigen Staaten Anwendung haben, besonders in dem 3. Kap.
Fall, wo die Vermächtnisse an Klöster und Stiftungen eingeschränkt sind, wie unter Königl. Preussischer Landes-Hoheit.

35. Anmerkung.

Dieser Satz ist ohne Widerspruch reine Ver- 22. B.
nunft; Abweichung davon, Abweichung von der 4. Kap.
Ver-

Vernunft; Schatten, wo Licht seyn soll; Schatten, der Wahrheit verdunkelt, folglich Recht hindert und allem Endzweck der Gesetzgebung entgegen ist.

36. Anmerkung.

22. B. 4. Kap. Dieser Satz ist General-Regel, doch in der Art, daß nach Zeit und Umständen Ausnahme zuläßig ist. Schon das Wort, die Versicherung eines bekannten redlichen Mannes verdient Glauben; gesetzt nun, es kommt hinzu, daß er That-Sachen zu einer Zeit, wo kein Proceß zu vermuthen war, schriftlich vermerkt, daß sein Gegner keine Gründe zum Verdacht oder Vermuthung des Gegenteils für sich hat, daß er vielleicht gar nicht Känntniß von dem wahren seyn und nicht seyn haben kann ꝛc. so sind selbst gemachte Aufsätze nicht schlechterdings von der Hand zu weisen. Darauf gründen sich Gesetze und Observanzen, welche Haus-Büchern, Handlungs-Büchern ꝛc. fidem beylegen; doch muß dieser fides niemalen zu weit extendiret, sondern nach den übrigen Umständen beurteilt werden.

37. Anmerkung.

22. B. 4. Kap. Bey gegenwärtigem Kapitel ist noch auf die besondere Theorie des Kaysers Justinian: de non numerata pecunia, Rücksicht zu nehmen. Es ist möglich und pflegt nicht selten zu geschehen, daß der, so Gelder verlangt, demjenigen, der ihm Darlehn verspricht, das Schuld-Instrument in die Hände giebt, ehe er Zahlung erhalten; oder

daß

daß der Gläubiger auf ähnliche Art vorläufig in Hofnung quittirt. Auf solche Fälle hat Justinian vestgesetzt:

1. Der Innhaber eines Schuld-Instruments, welches von Zeit der Ausstellung nicht älter als zwey Jahr und drunter ist, muß Zahlungs-Leistung beweisen, wann sie der Schuldner ableugnet.

2. Nach Verlauf von zwey Jahren wird aus dem Schuld-Instrument die Zahlungs-Leistung für erwiesen geachtet, doch so, daß dem Schuldner der Gegen-Beweis offen bleibt.

3. Eine Quittung erhält nach 30 Tagen vollständige Beweis-Kraft und kein Gegen-Beweis hat ferner statt. L. 14. Cod. de non numer. pecun.

4. Die Zahlung von Heuraths-Guth muß von der Frauen oder ihren Erben erwiesen werden und der Mann oder dessen Erben können sich mit Behauptung des Nicht-Empfangs schützen, wann nicht volle 10 Jahr der Ehe verstrichen. Nov. 100.

Ein neuerlicher Schriftsteller hat die beyden ersten Sätze taxirt. S. Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung. I. B. 1. St. S. 56. u. f. Es ist nicht zu leugnen, daß der Verfasser Recht hat. Die Erfahrung lehrt, daß oft Schuldner von diesen Gesetzen gegen ihre Creditores zur Chicane und umgekehrt zu Deckung des Betrugs Gebrauch machen. Er schlägt vor, die Exceptionem non numeratae pecuniae bey Schuld-Instrumenten so gut als bey Quittungen auf 30 Tage herabzusetzen und

bey

bey beyden den Gegen-Beweis in gleicher Art ohne Einschränkung zuzulassen. Ich würde noch beyfügen, daß die 30 Tage inter absentes nach Verhältniß der Entlegenheit wenigstens verdoppelt werden müßten.

Eben dieser Schriftsteller hat auch gegen den, Handlungs-Büchern, durch die Gesetze zugestandenen fidem einzuwenden und giebt dem sonderbaren Einfall, in Kaufmanns-Läden Kerbstöcke einzuführen, Beyfall; diesen Vorschlag unterschreibe ich nicht. Wann das Gesetz bey Handlungs-Büchern nur dahin Rücksicht nimmt, wie ein jeder zu decken sey? daß niemand ohne sein Wissen und Willen auf seinen Nahmen Waaren ausnehmen und ihn dadurch fälschlich in dergleichen Bücher aufbringen könne, so dürfte wohl bey einer nicht ganz verdorbenen bürgerlichen Gesellschaft fides der Handlungs-Bücher vors übrige bestehen können; für eine ganz verdorbene Gesellschaft aber möchte ich keine Gesetze vorschlagen, wäre es auch in meinem eigenen Vaterland.

Endlich bemerke ich noch L. 17. Cod. Si certum putatur etc. und die damit connexe auth. sed novo jure etc. Diese Gesetze sprechen denen Schuld-Scheinen, Quittungen und andern schriftlichen Contracten, deren Gegenstand mehr als 50 libras auri beträgt, die Beweis-Kraft ab, wann sie nicht von 3 Zeugen, oder falls ein Contrahent des Schreibens unerfahren, von 5 Zeugen unterzeichnet worden. Die Vorsicht im letzten Fall ist vernünftig,

be-

besonders wann der Contrahent weder schreiben noch lesen kann; denn wie kann man einem solchen die Recognition zumuthen? Aber jene erste genirt die Freyheit in freyen bürgerlichen Handlungen ohne Noth. Der Gebrauch dieses Gesetzes hat sich auch verlohren und so muß es über kurz oder lang allen ähnlichen eingreifenden Gesetzen gehen, wann auch Zwang oder partheyischer Beyfall selbige einige Zeit im Gang erhält.

38. Anmerkung.

Verschiedene Sätze der römischen Theorie, das Zeugniß in peinlichen Fällen betreffend, sind in unsern Tagen scharf bestritten worden; da sich aber meine Arbeit schlechterdings auf die Materie des Civil-Fachs einschränkt, so habe ich darüber nichts zu sagen. 22. B. 5. Kap.

39. Anmerkung.

Nach demjenigen zu urtheilen, was man bey denen gesammleten französischen Rechtshändeln bemerken kann, ist es in diesem Lande üblich solche Schwärme von Zeugen zusammen zu schleppen, daß man darüber erschrickt. Dieß ist ohnstreitig ein Fehler. Sollte es sich nicht machen lassen, daß Zeugen-Verhöre allemahl, wo nicht von dem künftigen Urtels-Verfasser, doch wenigstens in dessen Beyseyn aufgenommen würden? Dieß vorausgesetzt erlaube man zwar einem jeden so viel Zeugen vorzuschlagen als er will, weil es leicht seyn kann, daß einem oder dem andern das Gedächtniß fehlschlägt. 22. B. 5. Kap.

Gesetzt aber, er hätte über eine und eben dieselbe That-Sache 10 Zeugen angegeben; die Aussage der 3 ersten gäbe dem Richter das vollständige erforderliche Licht; wozu soll man die übrigen 7 abhören?

40. Anmerkung.

23. B. 1. Kap. Dieß Verboth könnte man weglassen. Es giebt Fälle, wo man Leute dieser Art in Ermanglung besserer auch hören muß. Nur muß der Richter ihrer Glaubwürdigkeit blos nach Umständen Gewicht geben und als Instrument-Zeugen muß man sie nicht admittiren.

41. Anmerkung.

23. B. 1. Kap. Es ist mir kein Gegenstand der Gesetzgebung bekannt, bey welchem Meynungen, Sitten und Gebräuche der Völker so sehr verschieden wären, als bey der Materie von der Ehe. Kaum giebt die Moral-Philosophie Gründe die bis zur Evidenz führen, daß bey allen Nationen die Einheit der Ehe Natur-Gesetz und Vielweiberey verwerflich sey. Die Natur, nachdem sie das eine Geschlecht für das andre schicklich gebildet, überläßt es Gewohnheiten und Gesetzen der Menschen, die Art ihrer Vereinigung anzuordnen; sagt Stuart. Abriß des gesellschaftlichen Zustandes rc. Die Anmerkungen, die ich mir über die Legislation erlaube, habe ich blos aus dem Natur-Gesetz, der reinen Vernunft und ohnstreitiger allgemeinen Erfahrung genommen. Ehe-Gesetze müssen sich vornehmlich nach der Staats-Verfassung richten und von der Staats-Klugheit vor-

vorgeschrieben werden; von darum werde ich mich über die Maximen dieses so wichtigen Contracts nicht einlassen, sondern blos die römischen Gesetze, welche allgemeinen Gebrauch haben können, ausheben.

Im Vorbeygehen bemerke ich jedoch einen höchst merkwürdigen Vorfall. Kayser Joseph der zweyte hat unterm 30 August 1782. durch ein ungemein rasches Gesetz alle Sponsalien in der Art vernichtet, daß sie weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben sollen. Am 16 Jenner 1783. ist diesem eine ausführliche Verordnung über Ehe-Sachen gefolgt.

Die Verfasser der bekannten Ephemeriden der Menschheit, welche der würdige Iselin gestiftet, haben über die erste dieser Verordnungen erhebliche Bedenklichkeiten geäußert und sie werden ohnfehlbar Beyfall finden; vielleicht wird Joseph selbst nicht Anstand nehmen dieser Verordnung einen andern Gesichts-Punkt zu geben und zurück zu nehmen, was darinnen zu hart ist. Es verdienen übrigens die gedachten Ephemeriden im 3 und 5ten Stück des Jahres 1783. nachgelesen zu werden.

Noch glaube ich überhaupt sagen zu können, wie Horaz: Est sapientia legislatorum concubitu prohibere vago, dare jura maritis; aber man erfinde deßfalls die besten Gesetze, Glück in der Ehe giebt doch nur das Herz.

42. Anmerkung.

23. V. 1. Kap. Dieses willkührliche Gesetz hat seinen guten Grund in der Vorsorge den flüchtigen Jüngling und das weichliche Mädchen für den Schlingen blinder Liebe zu verwahren.

43. Anmerkung.

23. V. 1. Kap. Wäre es nicht besser, ausdrückliche Einwilligung bey der Verlobung zu verlangen? Man fordert sie ja am Altar; dieß ist sehr spät und höchst unschicklich, wann sie dann negativ ausfällt.

44. Anmerkung.

23. V. 1. Kap. Die Gesetze räumen gemeiniglich dem Vater ein größeres Zwangs-Recht über die Tochter als über den Sohn ein. Dieß ist unbillig, was man auch für Vortheile in Unterbringung eines Mägdchen suchen mag. Man verkaufe doch nie ein schwaches gutes Geschöpf.

45. Anmerkung.

28. V. 1. Kap. Das Gesetz lässet Verlobung nach beschlossenem siebenden Jahr zu. Ein unweises Gesetz. Kann man dann schon reife Ueberlegung erwarten? und wann man nicht im Ernst den Satz annimmt, daß bey Heurathen alles auf blindes Glück ankomme, so ist dabey wahrlich reife Ueberlegung nöthig.

46. An=

46. Anmerkung.

Die Einschränkung dieses Gesetzes per L. 16. Cod. de donat. ante nupt. auf den Fall, si obsculum intervenerit, dürfte wohl bey gegenwärtigen Sitten nicht statt finden, da man weit mehreren Hang hat mit Fischern die Probe-Nächte der deutschen Bauer-Mägdchen einzuführen als in dubitatione virginitatis so zärtlich zu seyn. 23. B. 1. Kap.

47. Anmerkung.

Pönal-Verträge zu Befestigung der Verlöbnisse sind nach römischen Gesetzen unverbindlich. per L. 134. ff. de V. O. 23. B. 1. Kap.

48. Anmerkung.

Das Gesetz disponirt zwar nur von dem Enkel-Sohn und nimmt die Enkel-Tochter ausdrücklich aus, vielleicht weil Paulus die Unterbringung der Mägdchen begünstigen wollen. Allein ich glaube, diese und alle andre zu erdenkende Ursachen sind nicht hinlänglich in die natürlichen Rechte des Vaters einzugreifen. 23. B. 2. Kap.

49. Anmerkung.

Ein freyledriger Mann ist einem Menschen sehr ähnlich, der allein auf einer unbewohnten Insel lebt. Diese Insel bringt entweder nicht alles hervor, was er bedarf, oder der erforderliche Anbau 23. B. 3. Kap.

wird seinen alleinigen Kräften zu schwer, oder es ist mühsam alles, was er bedarf, zusammen zu schleppen, wenigstens wann Anwandlungen von Schwäche und Krankheiten sich einfinden; kurz, man denke sich die übrige Lage, wie man wolle; allein seyn ist immer ein Zustand, der nicht alle Bedürfnisse des Lebens befriedigt. Wer kann es diesem Insulaner verdenken, wann er Anstalt trift die Einsamkeit zu verlassen und bewohntes Land aufzusuchen? Indeß hat der gute Mann einen schweren Weg für sich. Offenbare See, Gefahr von Ungewittern, Stürmen und Windstillen, Tiefen und Untiefen ꝛc. zuletzt Ungewißheit in was für einen Hafen und zu was für einem Volk er kommt. Wohl möglich, daß er sich einst in seine unbewohnte Insel zurück wünscht.

Ich habe in meinen Anmerkungen diese Reise übergangen, weil ich mich nicht getraue darüber zu rathen; bey dem gegenwärtigen Kapitel aber bin ich wieder auf festen Land; ich lenke also wieder ein.

Die Gesetzgeber haben vorerst darüber sehr verschieden gedacht: ob es rathsam sey einem zu verheurathendem Mädchen Heuraths-Guth zu geben oder nicht? Ehrwürdige Nationen, worunter selbst unsere Vorfahren, nach dem Zeugniß des Tacitus, gehören, und berühmte Gesetzgeber, Moses, Lycurg, Frothon ꝛc. kannten keine Mitgift und untersagten sie aus sehr richtigen Ursachen. Die römischen Gesetzgeber lassen sie zu und ein im Jahr 524

zu

zu Arles gehaltenes Concilium soll sogar vestgesetzt haben, nullum sine dote fiat Conjugium.

Daß die letzte Maxime schlechterdings nicht auszuführen ist, bedarf keines Beweises. Könnte die erste Maxime hergestellt werden, so glaube ich, es würde ohnaussprechliche Wohlthat für den ehelichen Stand daraus erwachsen. Aber, was müßte man nicht alles in dem Gebäude der Legislation, so wie es dermahlen ist, einreissen, wenn man diese Mode einführen wollte? und wann würde ein neues, vollständig symmetrisch Gebäude statt dessen aufgeführt seyn? Also ist es wohl am besten, man bleibt bey der römischen Maxime: Braut-Schatz ist kein wesentlich Stück der Ehe; aber wann die Braut Vermögen hat, oder ihre Eltern Vermögen abgeben können, so sey es Pflicht zu geben.

Es sey Pflicht, nicht nur von Seiten des Vaters, sondern auch von Seiten der Mutter; Pflicht von Seiten des Weibes; Pflicht ohne Rücksicht, ob bey dem Heuraths-Versprechen Heuraths-Guth bedungen worden oder nicht.

Es sey nach der Regel das ganze Vermögen einer Frau Ehe-Vermögen, jedoch mit der Freyheit für die Frau sich durch Verträge die Disposition und Nutzung bis auf die Hälfte des Betrags vorzubehalten. Jenes, wegen der Natur der ehelichen Societät; dieses, um der Pflichtvergessenheit der Männer Schranken zu setzen. Die römische Unterscheidung inter dotalia, paraphernalia und re-

ceptitien kann abgekürzt und die beyden ersten Gattungen unter eins gebracht werden.

Man stelle der Frauen anheim, ob sie ihr Eingebrachtes versichern lassen will oder nicht. Heunt zu Tage fehlt es denen Weibs-Personen nicht mehr so sehr an Einsicht und Erfahrung, daß sie sich nicht zu rathen wissen sollten. Man bindet ihnen daher nicht mehr die Hände in irgend einem Geschäft, warum eben gegen ihren Mann?

Die Privilegien und Prioritäts-Rechte der Weiber nach römischem Styl sind exorbitant und unbillig. L. Assidius editionibus mulierum &c. 12. C. qui potior in pign. ist offenbar mit Ungestüm erbettelt. Es greift zur Ungebühr in die Rechte des Dritten ein. Man reducire sie auf die Simplicität der Societäts-Regeln. Hat der Mann, nota bene, wider ihr Wissen und Willen Schulden gemacht und ist das Eingebrachte nicht ausdrücklich versichert, so untersuche man das Verhältniß des Eingebrachten gegen die Massam im ganzen und gebe ich ihr sodann das verhältnißmäßige Theil der Massa. Man lasse sie nichts von der Massa voraus wegnehmen, es habe Nahmen wie es wolle, ausser einer anständigen doppelten Kleidung und nothwendigen Hausrath.

Wann der Mann in Concurs verfallen und Kinder vorhanden, so binde man das Capital, was die Frau rettet, auf immer zum Besten der Kinder, u. s. w.

Succeßions-Fälle bestimme man an seinem Ort; sie gehören hieher nicht.

Die

Die vollständige Auseinandersetzung eines dergleichen Plans fordert eigene Abhandlung; ich glaube, er lässet sich denken, ausführen und mit Nutzen anwenden.

50. Anmerkung.

Doch kann zu allen Zeiten Sicherstellung darüber gefordert werden, wann Gefahr wahrscheinlich nachgewiesen wird. 23. B. 3. Kap.

51. Anmerkung.

Dieß Gesetz gehört eigentlich zur Succeßions-Ordnung. 23. B. 3. Kap.

52. Anmerkung.

L. 54. ff. sagt zwar: dotales esse videntur, aber L. 12. Cod. sagt ausdrücklich, non sunt; und also habe ich den Satz positiv gefaßt und den anscheinenden Widerspruch gehoben. 23. B. 3. Kap.

53. Anmerkung.

Cujaz legt diesem Gesetz einen ganz contrairen Sinn bey und glaubt, der Mann müsse das Guth herausgeben; allein, ich finde dieß schlechterdings wider den klaren Buchstaben und ich sehe nicht ab, daß der Satz selbst etwas unbilliges enthielte. Der Mann hat fundum justo titulo acquirirt; die Mit-Erben der Frau verliehren nichts, wann zur Massa der wahre Werth berechnet wird und die Glossatores haben auch die Meynung des Modestin nicht anders verstanden. 23. B. 3. Kap.

54. Anmerkung.

23. B. 3. Kap. L. 1. Cod. de dot. promiss. lässet diesen Satz nicht gelten, wann die Braut selbst aus ihrem Vermögen das Heuraths-Guth versprochen. Dieß Gesetz kann ich nicht billigen. Es ist bey diesem Fall eben so gut der nehmliche Maasstab zu gebrauchen als bey jenem. Die Frau hat soviel und noch mehr Pflicht ad onera matrimonii zu concurriren als der Vater. Bey einem Fremden lasse ich es noch eher gelten, denn mera liberalitas hat keinen Maasstab.

55. Anmerkung.

23. B. 5. Kap. Dieß, obgleich an sich willkührliche Gesetz, ist weise und gut, in so fern es den Nutzen und Endzweck hat, den Mißbrauch der männlichen Gewalt zum Nachteil von Frau und Kind Schranken zu setzen. Das Julische Gesetz, welches zuerst auf diese Verordnung gefallen, geht nicht so weit als das Gesetz des Justinian; es verschränkt blos die Verpfändung unbedingt, die Veräußerung aber nur auf den Fall des Widerspruchs der Frau.

Nach heutiger Verfassung könnte man ohnmasgeblich diese Theorie auf folgende Maximen reduciren:

1. Veräußerung und Verpfändung von liegenden, mit einer Frau erheuratheten Güthern, kann nicht anders als unter gerichtlicher Einwilligung und Bestätigung geschehen.

2. Die Gerichts-Obrigkeit muß ihre Einwilligung nicht anders ertheilen, als nach vorgängiger Untersuchung und Befund: weshalb die Veräußerung oder Verpfändung geschehen soll? und daß selbige der Frau oder ihren Kindern nicht nachtheilig.

3. Ist ein Verkauf diesem Gesetz entgegen wirklich vollzogen oder Pfand-Recht gegeben worden, so können die Frau oder deren Kinder den Verkauf wiederrufen und sich gegen die Pfand-Schuld mit dem Gesetz schützen, der Mann aber in keinem Fall.

4. Es ist kein Unterschied zu machen, ob dergleichen Grund-Stücke als Dotal- oder Paraphernal-Vermögen eingebracht sind.

5. Es verstehet sich, daß die Frau ohne gerichtliche Zulassuág auch nicht in eigenem Nahmen dergleichen Veräußerungen oder Verpfändungen vollziehen kann, weil sonst das Gesetz elidirt werden könnte.

6. Hat die Frau den Kaufer oder Pfand-Gläubiger hintergangen, so verliehrt sie diese Rechts-Wohlthat, aber die Kinder nicht.

7. Blos der Frau und ihren Kindern, nicht aber auswärtigen Erben der Frau, ist diese Rechts-Wohlthat zuzugestehen.

8. Damit die Unsicherheit der Kaufer und Gläubiger nicht zu weit gehe, könnte man allen-

allenfalls dieser Rechts-Wohlthat eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungs-Frist setzen.

56. Anmerkung.

23. B. 5. Kap. Diese Einschränkung geht zu weit. So viel ist billig, daß es nicht ohne Wissen und Willen der Frau geschehe. Daß Servitus durante matrimonio quiescens beym Rückfall reviviscire, ist nicht unbillig.

57. Anmerkung.

23. B. 5. Kap. L. un. Cod. de Priv. Dot. disponirt in contrarium. Scire debes Privilegium dotis, quo mulieres utuntur in actione de dote, ad heredem non transire. Man könnte mit Grunde hierbey einen Unterscheid zwischen Kindern und heredibus extraneis machen.

58. Anmerkung.

24. B. 1. Kap. Alle Gesetze, welche in diesem Kapitel abgehandelt werden, sind willkührliche, römische Gesetze. Willkührliche Gesetze werden gemeiniglich eingeschlichenen Mißgebräuchen entgegen gesetzt. Sie sind daher, wie diese, tempestiv und müssen nach Umständen modificirt werden.

Man sucht den Ursprung des Julischen Gesetzes in dem damaligen Mißbrauch, daß Eheleute einander willkührlich Scheide-Briefe geben und auseinander gehen konnten. Dieser Mißbrauch konnte aller-

allerdings Plünderung unter der Maske von Schenkung nach sich ziehen; sie war also anfänglich sehr strenge verbothen.

Wie Antonin eine Mäßigung dieses Verbots, laut dem L. 32. h. t. in Vorschlag brachte, so war vielleicht jener Mißbrauch gefallen, und eben so müssen wir auch in unsern Tagen diese Gesetze nach dem gegenwärtigen Statu modificiren.

Wo ich den ganzen Sinn des Verbots anders recht treffe, so glaube ich, es setzt in allen Fällen Eheleute voraus, welche zu der Zeit, wann die Frage vorkommt: gilt die Schenkung? wahres Vermögen besitzen, wenigstens in so fern, daß die Schenkungen ohne Nachteil eines dritten wiederrufen und gut gethan werden können. Dieß ist das locupletior seyn, welchen das Gesetz begegnen will.

Dieser Fall dürfte nicht gar oft vorkommen, wann Comunio bonorum, wie ich glaube daß es der ehelichen Societät gemäß ist, salvis pactis specialibus, zur General-Regel gemacht würde.

Allein, es ist ein anderer Mißbrauch an die Stelle getreten und zwar der, daß man Erben und Creditores durch Schenkungen zu spoliren sucht. Auf diesen Gesichts-Punct muß die heutige Legislation ihr Augenmerk richten. Die Maximen dabey könnten seyn:

1. Creditores müssen gegen dergleichen Schenkungen ganz gedeckt werden; folglich fället in Ansehung

sehung ihrer auch confirmatio per mortem hinweg.

2. Heredes necessarii müssen dagegen gedeckt werden, in so fern Massa, wornach ihr Pflicht-Teil zu vermessen, verkürzt und das ihnen ex lege zukommende Recht elidirt wird.

3. Heredes extranei können folglich nichts dagegen zu sagen haben.

Application dieser Sätze und Ausführung der Theorie auf den Grund derselben kann nicht schwer seyn.

59. Anmerkung.

24. B. 1. Kap. Ulpian bemerkt mit Grund, daß in diesem Gesetz eine inconsequens liegt: Sed fas non est, eas donationes ratas esse, ne melior sit conditio eorum qui deliquerunt. Diese inconsequenz kann gehoben werden; z. B. man lasse die Schenkung zur Strafe des Schenkenden gelten und zur Strafe des Beschenkten nehme man diesem die Testamenti factio. Man lasse ihm Fiscum succediren, doch vergesse man auch die natürlichen Kinder nicht ganz, wann welche vorhanden.

60. Anmerkung.

24. B. 1. Kap. Wann eines ohne das andre nicht bestehen kann, wie dann? Dieß ist auch zu bestimmen, sonst ist das Gesetz unvollständig.

61. Anmerkung.

In diesem bestimmten Special-Fall liegt eigentlich General-Regel für alle Arten von Unglücks-Fällen. In Unglücks-Fällen ist es nicht nur vergönnt, sondern Pflicht, daß Eheleute sich unterstützen. 24. B. 1. Kap.

62. Anmerkung.

Schenkungen oder Anschaffungen, die blos zum Luxus gehören, sollten ganz vorzüglich in unsern Tagen eingeschränkt werden. Das gegenwärtige Kapitel ist der Platz dazu. Man kann über diesen Gegenstand täglich Wahrnehmungen machen, wie sehr unsre Politic, Gesetzgebung und Sitten sich unter einander widersprechen. Man will Volks-Menge und Heurathen befördert wissen; man fördert den Luxus besonders unter dem weiblichen Geschlecht, und man berechnet mit neidischem Fleiß die Einnahme eines jeden Mannes, um ihm, wo möglich, nicht mehr übrig zu lassen, als er zur äußersten Nothdurft bedarf. Dieß combinirt sich nicht. Von darum findet man auch mehr ehelose Männer und mehr kinderlose Ehen; doch ich wende meinen Blick von einer Aussicht hinweg, die tausend traurige Scenen öfnet. 24. B. 1. Kap.

63. Anmerkung.

Daß dieses Kapitel äußerst unvollständig sey, fället sogleich bey der ersten Uebersicht ins Auge. 24. B. 2. Kap.

Hätte

Hätte ich auch selbiges aus dem Codex und denen Novellen supplirt, so sehe ich doch davon wenig Nutzen ab; ich habe dagegen einem andern Gedanken Raum gegeben.

Die Verfasser des so genannten Code de l' humanité haben eine meines Erachtens vortrefliche und solide Abhandlung über die Ehescheidungen geliefert. Dieß Werk ist nicht in jedermanns Hand. Ich glaube also meinem denkenden Leser nicht mißfällig zu werden, wann ich am Schluß der Anmerkungen dieser Abtheilung einen deutschen Auszug davon mittheile. Man kann damit Kayser Joseph des Zweyten Verordnung in Ehe-Sachen vom 16 Jenner 1783. und König Friedrich des Großen Edict gegen die Mißbräuche der Ehescheidungen vom 17 November 1782. vergleichen.

64. Anmerkung.

24. B. 3. Kap. Ich habe aus der angeführten Novelle nur einen allgemeinen Satz herausgezogen, weil es lediglich von dem Gesetzgeber abhanget quantitatem zu bestimmen. Sollte es auch bis auf den Verlust des Ganzen salvis alimentis und salvo jure der Kinder gehen, so finde ich es eben nicht zu hart nach der bekannten Maxime: Socius injuste deficiens liberat Socium a se.

65. Anmerkung.

25. B. 7. Kap. Der Concubinat ist dermalen gesetzwidrig. Paulus sagt: Ihn ein fleischlich Verbrechen nennen, kann

kann ich mich nicht überwinden. Verbrechen mag er seyn, wann man will, allein nur wider die Policey. Wider die Natur kann er ohnmöglich seyn, weil Natur den Priester-Rock und das Wechseln des Ringes nicht bedarf. Bald permittirte bald prohibirte man ihn. Ein sichrer Beweis, daß man die Stimme der Natur oft wider seinen Willen hörte.

Diese Anekdote ist weitern Nachdenkens werth, und ich setze nur noch das Einzige bey. Wann das Gesetz den Concubinat verbiethet und die Obrigkeiten solchen öffentlich dulden, so leidet das Ansehn von beyden. Eines oder das andere muß hinweg.

66. Anmerkung.

Die Materie, welche in denen nachfolgenden 26. B.
beyden Büchern abgehandelt wird, ist ohnstreitig 1. Kap.
von der äußersten Wichtigkeit. Alle großen Männer, welche ihr Andenken als Gesetzgeber verewigt, haben die Sorgfalt für Waysen-Anstalten in ihren Plan gezogen. Ihr Grund-Satz: der Staat hat ein Recht auf jede Volks-Geburt, ist richtig und die Folge daraus, der Staat ist schuldig, für die Erziehung zu sorgen, Vätern zuerst Pflichten aufzulegen und wann diese nicht mehr sind, Männer zu bestellen, welche Vaters-Pflichten vertreten, ist untrüglich.

Die Maximen und Regeln, welche die römischen Gesetze in der Theorie bestimmen, sind aus der gesunden Vernunft genommen und haben daher vorzüglich allgemeinen Beyfall erhalten. Auch die

Verbesserungen, deren einige Sätze bedürfen, sind längst gefunden und in Anwendung gebracht worden. So hat man z. B. die Subtilitäten, womit sich die römischen Gesetze in Voraussetzung der Distinction zwischen der Vormundschaft eines Unmündigen und der Curatel eines Minderjährigen abgegeben, teils verworfen, teils vergessen. Man ist von der Spitzfündigkeit, daß einem Vormund nicht ehender als nach Endigung der Vormundschaft Rechnung abgefordert werden könne, abgegangen; man hat Waysen-Gerichte geordnet und ihnen zur Pflicht gemacht jährliche Rechnung abzufordern ꝛc. Kurz, die römischen Gesetze sind durch bekannte Landes-Verfassungen ziemlich berichtigt.

Mir ist nicht anders bekannt, als daß in allen wohlgeordneten deutschen Staaten darüber gehalten wird, die Waysen-Gerichte mit vorzüglich redlichen Männern zu besetzen, und was dabey allenfalls generaliter zu erinnern wäre, dürfte seyn, daß dergleichen Collegia mehrenteils nur aus Rechts-Gelehrten und Calculatoren bestehen. Beide zusammen sind bey aller möglichen Rechtschaffenheit nicht fähig den inneren Gang aller Vormundschaften durchzusehen und werden oft durch Privat-Rapports und Gutachten blindlings und falsch geleitet. Man gebe aber diesen Collegien wenigstens einen erfahrnen Landwirth und einen rechtschafnen Kaufmann als beständige Beysitzer zu; dann wird einer von dem andern durch Uebung lernen practische Erfahrungen richtig zu beurtheilen und theoretische Wahrheiten

heiten richtig anzuwenden und ihr gemeinschaftlicher Schluß wird sicherer und besser die Handlungen der Vormünder in jedem Fall leiten können.

Die römischen Gesetze sind also gut, oder wenigstens leicht zu berichtigen; aber, sind sie auch vollständig? o nein; und zwar in einem höchst wichtigen Gesichts-Punct.

Wann ich die ganzen Gesetze durchgelesen habe, so bin ich allenfalls versichert, daß meine Kinder, wann ich ihnen hinlänglich oder großes Vermögen hinterlasse, nicht ein Raub eines jeden Betrügers werden können. Ich kann hoffen, man werde ihnen eine vernünftige Erziehung geben, sie pflegen, für sie sparen, erwerben. Dieß alles ist für einen Vater tröstlich, heilsam für das Kind, nützlich für den Staat, löblich, rühmlich, weise.

Aber, wo bleiben die Tausende von verlassenen Schaafen, die ein ihren Bedürfnissen angemessenes, hinreichendes Vermögen nicht haben? die Gesetze schweigen über diese Frage ganz.

Wolte mir ein Empfindungs- oder Erfahrungsloser Vorredner antworten: dann müssen die Freunde ins Mittel treten; der lasse sich erst in die Hütte des Armen führen. Er belehre sich über den oft wirklichen Fall, daß diese Verwandten selbst mit Kindern überhäuft sind und nicht hinlänglich Brodt für diese haben. Auf ähnliche Art wird er leicht abzufertigen seyn, wann er mich an Gemeinde und Orts-Obrigkeit verweisen wolte; er darf mir nur

von Ort zu Ort folgen, und denen zu bemerkenden Schwürigkeiten Aufmerksamkeit und Ueberlegung wiedmen.

Der Staat hat ein Recht auf die im Staat gebornen Kinder; ein einsichtiger Bürger ist von dieser Wahrheit leicht zu überzeugen und der geringste Mann wird davon durch Erfahrung überzeugt, wenigstens alsdann, wann er Söhne hat und der Cantons-Officier ins Dorf tritt. Aber warum denkt man nicht an die gegenseitigen Pflichten?

Ich sehe keinen andern Grund ein, warum die Staats-Casse nichts thut? als den: Die Vorsteher der Staats-Cassen wehren sich aus möglichsten Kräften gegen alle Ausgaben, worauf ihnen der Calculator nicht handgreiflichen Gewinn berechnet. Selbst die Vacantia Derelicta, den Detract &c. ein Erbe worauf niemand im Staat ein so gegründetes Recht hat als der Dürftige, schnappt der Fiscus auf. Die armen Waysen und ihre Vormünder sind zu schwach, ihre Rechte geltend zu machen. Die Vorsteher der Justiz-Pflege sind zu lau, nicht anhaltend, nicht feurig genung. Sie lassen sich zu leicht mit einer Entschuldigung von mangelnden Fonds abweisen. Kurz, diese große Pflicht des Staats wird vergessen und die Rechte der dürftigen Mündel werden erstickt. Die traurige Folge davon ist, daß jährlich tausende teils physisch teils moralisch zu Grunde gehen.

Möchten doch diejenigen, welche für Verbesserung und Ergänzung der Gesetzgebung arbeiten,

nicht

nicht länger über diese wichtige Lücke hinweg sehen oder ohne Gefühl daran denken. Möchten Sie doch nicht müde, nicht scheu werden, Sich dadurch als wahre Diener des Staats zu zeigen, daß Sie bey denen Regenten mit demjenigen Ernst und Eyfer anhielten, welche das zuverläßige Kennzeichen treuer Diener des Regenten sind. Möchte auch besonders Joseph der Zweyte auf diese Aussicht einen Blick werfen, wann Er über die großen Fonds, die Er dem Mißbrauch entrissen, disponirt; möchte man in dem brillanten Verzeichniß von denen großmüthigen Gaben eines Friedrichs des Großen auch die Rubric zur Unterstützung des Waysen-Fonds, zur Besserung, Beförderung und Verschönerung der Menschen-Fabrike finden. Mit dem rednerischen Munde eines von Herzberg vorgetragen und aufgezeichnet würde sie gewiß keine schlechte Figur machen; wahrer Nachruhm würde ihr folgen, künftige Geschlechter würden sagen müssen: Exegit monumentum aere perennius.

67. Anmerkung.

Die deutschen Gesetze kennen blos Vormundschaft und nicht Curatel; sie haben daher auch für letztere keinen eigenen deutschen Nahmen. Leyser bemerkt zwar eine Stelle aus dem Glossator des Sachsen-Spiegels, wo die Curatoren, Vorstehere, genannt werden; allein die Worte, Curator und Curatel, sind bereits so allgemein bekannt, daß ich es für schicklicher erachtet selbige als recipirt beyzubehalten. 26. B. 1. Kap.

68. Anmerkung.

26. B. 1. Kap. L. 21. ff. de Excusat. giebet nach, die Vormundschaft abzulehnen, wann der Proceß das Ganze oder einen beträchtlichen Teil von dem Vermögen des Mündels betrift. Justinian hat in der 72 Novelle Debitorem und Creditorem des Mündels ausgeschlossen; man könnte auch Fälle aufweisen, daß es höchst gefährlich sey Socium zu admittiren. Wenigstens muß das Waysen-Gericht dabey äußerst aufmerksam und behutsam seyn, sonst hat es zuverläßig üble Folgen.

69. Anmerkung.

26. B. 2. Kap. Die Einschränkung und Ausnahme des Falls: wann der Testator von einem seiner Kinder nichts gewust oder selbiges todt geglaubt, ist übertriebene Subtilität.

70. Anmerkung.

26. B. 3. Kap. Die Doctores streiten sich: ob die Confirmation eines Vormundes schlechterdings nothwendig sey? ich glaube ja. Die Gründe dafür liegen nach dem Innhalt des gegenwärtigen Paragraph in der Natur der Sache, und wann man davon abginge, so würde gar bald auch in andern Artikeln der nothwendige Nexus zwischen dem Waysen-Gericht und Vormund vernachläßigt werden. Ausserdem hat man auch noch die Vereydung der Vormünder nach Anleitung der Novelle 72. c. 8. eingeführt. Daß diese ein wesentlich Erforderniß sey, wie einige

Docto-

Doctores behaupten, glaube ich nicht, denn auch ohne Schwur sind die Pflichten eines Vormundes bindend und deren Vertretung gesetzmäßig. Ueberhaupt macht man den Gebrauch der Eyde zu gemein und schwächt dadurch den feyerlichen Eindruck.

71. Anmerkung.

Justinian hat mit Recht die eydliche Entsagung einer anderweitigen Ehe aufgehoben; es ist auch die Entsagung auf die Beneficia muliebria unnöthig, sobald das Gesetz bestimmt, daß sie in vormundschaftlichen Handlungen nicht statt finden sollen. 26. B. 4. Kap.

72. Anmerkung.

Die Sanction dieses Gesetzes ist zu hart; die römischen Gesetze haben dabey selbst Einschränkungen gemacht und die Doctores Controversien erfunden. So schränkt L. 3. Cod. ad SCt. Tertull. diese Strafe blos auf den Fall ein, wann das Kind ante pubertatem stirbt und Doctores disputiren: ob die Verabsäumung dieser Pflicht post pubertatem adeptam causa exheredationis seyn könne? Wann man statt dessen dem Waysen-Gericht anheim stellet über der Pflicht durch arbitraire Strafen zu halten, so sind alle diese Schwierigkeiten gehoben. 26. B. 6. Kap.

73. Anmerkung.

Es ist edelmüthig den Mündeln ohnentgeldlich dienen, aber nicht immer kann man solches als 26. B. 7. Kap.

Zwangs-Pflicht fordern, besonders wann der Vormund Versäumnisse hat, die seinem Erwerb Kürze thun. Man findet auch dort und da förmlich durchs Gesetz Honorarien ausgeworfen. So verordnet unter andern ein Strasburger Statut: Damit ein Vogt seiner Mühe etlicher maaßen ergezet und bedacht werde, so soll man einem Vogte, ob er schon keine sondere Abmüß-Versäumniß oder Arbeit mit seinen Vogt-Personen oder derselben Güther haben darf, nichts destoweniger jährliches ja nach Vermögen der Vogt-Personen und Rath ihrer Freunde und Verwandten eine Verehrung thun, benanntlich wo das Guth unter 100 Gulden werth wäre bis an 100 Pfund oder mehr, dem soll man das Jahr schenken zween Kappen und ein ganz Viertel Weins oder einen halben Gulden davor. Ist aber das Guth 200 Pfund werth bis in 1000 Gulden, alsdenn soll man einem Vogt geben oder schenken, so gut als ein Paar Hosen, oder ein Gülden davor, und demnach ein von 1000 Gulden werth Guth einen halben Gulden bis an 6000 Gulden werth oder wieviel sie darüber haben, so solle doch dem Vogt nicht mehr denn 6 Gulden gebühren.

74. Anmerkung.

26. B. 7. Kap. Dieser Satz ist ein Beweis, daß die römischen Gesetze den Betrüger auch auf den Grund einer in Händen habenden Quittung nicht geschützt wissen wollen.

75. Anmerkung.

Da die Gesetze den ehrlichen Armen nicht schlechterdinges von der Vormundschaft ausschlüssen, so muß man diesen Satz nicht nach aller Strenge nehmen, sonst würde es nur allzuoft an Vormündern ganz fehlen. Die jährliche Rechnungs-Ablegung macht auch schon die Gefahr minder. 26. B. 7. Kap.

76. Anmerkung.

Daß dieses Gesetz zu hart sey und warum? ist bereits an einer andern Stelle bemerkt worden. 26. B. 7. Kap.

77. Anmerkung.

Dieser Satz entspringt lediglich aus römischen Formalitäten und der Fall ist möglich, daß er dem Mündel nachteilig werde; man kann folglich vorkommenden Umständen nach billig auch die nachgebrachte ratihabition eines Tutoris absentis zulassen. 26. B. 8. Kap.

78. Anmerkung.

Es ist leicht einzusehen, daß dieser Satz zu intricaten Processen Anlaß geben kann. Wäre es nicht besser den Vormund bey seinen Pflichten zu verbinden, daß er schlechterdinges dergleichen Contracte auf die Vormundschaft stellen lassen müsse. 26. B. 9. Kap.

79. Anmerkung.

26. B. 10. K. Man muß sich hierbey zurück erinnern, daß nach römischer Theorie die Ober-Aufsicht in Waysen-Sachen mit der Gerichtsbarkeit nicht verbunden war, per L. 6. §. 2. ff. de Tutel. ingleichen muß man noch wahrnehmen, daß ein Tutor ob dolum et latam culpam suspectus im Criminal-Fall war; sonach ist dieser Satz richtig. Nach dem Coccejanischen Plan und Verfassung der Preußischen Staaten ist auf ähnliche Art Gericht und Waysen-Amt unterschieden, aber doch letzterm nicht verschränkt Verdacht gegen Vormünder summarisch zu untersuchen, kleine Strafen zu verhängen, Remotion zu verfügen. Sollte aber Betrug härtere Strafen fordern, oder eine förmliche cognitio causae nöthig seyn, so gehet die Sache an das ordentliche Gericht über. Dieses Verhältniß ist sehr richtig.

80. Anmerkung.

26. B. 10. K. Ulpian ratiocinirt meines Erachtens gar zu steif, wann er excipirt: quod si quid admisit antequam tutor esset, quamvis in bonis pupilli vel in tutela, non potest suspectus tutor postulari, quia delictum tutelam praecessit. Der Vormund soll und muß vorzüglich ein ehrlicher Mann seyn; wer stiehlt und betrügt, der ist es nicht, der Diebstahl und Betrug treffe, wen er wolle; folglich muß man ihn nicht zur Vormundschaft zulassen, wann man es im Voraus weiß, und removiren, wann man es nach der

Hand

Hand erfährt. Abwarten bis er das Mündel neuerlich betrogen haben wird, wie es zu vermuthen ist, fället fast ins Lächerliche. Ich weiß sehr wohl, daß es allerley Subtilitäten giebt, wornach man den Ulpian über diese Stelle entschuldigen kann, aber auch diese taugen nichts, wenigstens vor der reinen Vernunft.

81. Anmerkung.

Dieß Straf-Gesetz scheint mir nicht proportionirt; denn so wie es den einen Betrüger belastet, so macht es den andern straflos und wahrscheinlich den, der am listigsten gewesen. 27. B. 3. Kap.

82. Anmerkung.

Die heutigen Verfassungen haben mit gutem Grunde die römische Maxime aufgehoben und jährliche Rechnungslegung eingeführt. Die Vorteile davon sind ausser Zweifel. 27. B. 3. Kap.

83. Anmerkung.

Das folgende Gesetz, welches dem Verkaufer das für die Kauf-Gelder eines einem Minderjährigen verkauften Guthes vorbedungene Pfand-Recht versagt, taugt nicht und ist unbillig; eben darum ist L. 3. überflüßig. 27. B. 9. Kap.

84. Anmerkung.

Dieser Satz kann neben dem 9. §. vollkommen bestehen. Jener bestimmt den Fall wo Verlust 27. B. 9. Kap.

ab-

abgewendet wird, dieser den Fall, wo es auf vermeintlichen Gewinn ankommt.

85. Anmerkung.

27. B. 10. K. Bey Verschwendern wird gemeiniglich der practische Fehler begangen, daß man ihnen nicht ehender Curatoren zugiebt, als wann sie mit ihrem Vermögen fertig sind. Die Gesetze solten einige Thathandlungen auszeichnen, welche die Obrigkeiten berechtigten früher Hand ans Werk zu legen.

86. Anmerkung.

27. B. 10. K. Dieses Gesetz ist ganz denen wesentlichen Pflichten und Rechten der Eheleute gegen einander contrair; die Praxis befolgt es auch nicht.

87. Anmerkung.

27. B. 10. K. Diese Bindung muß selbst über das Pflicht-Teil erstreckt werden können, denn warum sollte man dieses Preiß geben? Das Gesetz sagt es zwar nicht, aber man sollte es suppliren.

Ueber

Ueber
die Ehescheidungen.

Ehe, ist ein Bündniß zwischen einer Manns- und Frauens-Person geschlossen, und vollzogen, wodurch sich beyde gegenseitig auf lebenslang den höchstmöglichen Grad von Liebe und Freundschafts-Pflichten und unzertrennten Umgang mit Entsagung aller gleichen Neben-Verbindungen versprechen.

Ehescheidung, ist die Aufhebung dieses Bündnisses, Absagung aller höhern Freundschafts-Pflichten auf Zeit Lebens und Wiederherstellung der Freyheit sich anderweit ehelich zu verbinden.

Der vielfache Unterschied der Meynungen über die Ehescheidung ist auffallend. Dem Juden war es erlaubt sein Weib um der unerheblichsten Ursachen willen zu verabschieden. Das Athenienſische Gesetz erlaubte die Scheidung und bey denen mehresten orientalischen Völkern war sie üblich. Romulus und das Gesetz der zwölf Tafeln gestatteten sie aus erheblichen Ursachen und denen nächsten Verwandten kam es zu, diese Ursachen zu untersuchen und darüber zu schlüssen. Zur Zeit der Republik konnten Eheleute willkührlich aus einander gehen. Die

Kay-

Kayser hoben diese Willkühr auf, bestimmten Ursachen und unterwarfen die Scheidungen einer feyerlichen Abhandlung. Die Kirchen-Gesetze untersagten die völlige Scheidung ganz, sobald die Ehe, gesetzmäßig vollzogen war; sie führten die Scheidung von Tisch und Bett ein, vergönneten aber den Geschiedenen keine anderweitige Verehligung. Seit der Reformation gestatten einige christliche Gemeinden die Scheidungen und ihre Gesetze bestimmen die hinlänglichen Ursachen mit Ausschlüssung aller andern. Einige erlauben die anderweitige Verehligung unbedingt, andere mit Einschränkung. Diese Verschiedenheit der Gesetze setzt Verschiedenheit in Maximen voraus; ich habe also vor, nach der reinen Vernunft Maximen aufzusuchen, welche mit dem natürlichen Recht, der Moral-Philosophie, der Religion und Staats-Klugheit harmoniren.

Das Natur-Recht untersucht bey jedem Gegenstand zuerst dessen wesentliche Eigenschaften und Endzwecke; sie ziehet daraus durch bündige Schlüsse Folgerungen, bis sie die Regeln des Rechtverhaltens findet und in dieser Art will ich bey gegenwärtiger Abhandlung verfahren

Die Ehe ist wesentlich ein Bündniß zwischen einer Manns- und einer Frauens-Person aus freyer Neigung und Wahl geschlossen und der Endzweck davon ist

1. sich gegenseitig glücklich zu machen, vermöge gegenseitiger Dienst-Beflissenheit und Bezeigung

höchst-

höchstmöglicher zärtlicher Liebe und Gunst mit Ausschlüssung aller andern Gunstgenossen.

2. Die Rücksicht der Erwartung von Liebes-Pfändern, woran niemand als sie allein und ihre eheliche Umarmungen Teil haben, und

3. der Vorsatz diese Liebes-Pfänder mit gemeinschaftlicher Sorgfalt zu erziehen und ihrem zukünftigem Glück die Grund-Lage zu geben, bis sie selbst aus eigenen Kräften darauf zu bauen vermögen.

Ich werde mich nicht bey einer kritischen Rechtfertigung des angegebenen Begrifs und Endursachen aufhalten. Ich gebe blos zu bedenken, ob ein vernünftiger Mann sich eine Frau, und umgekehrt, wünschen wird, von der er zuverläßig weiß, daß sie einem oder dem andern Endzweck nicht zu genügen vermag oder gesonnen ist? Ob eine glückliche Ehe möglich ist, wann ein oder beyde Theile sich nicht zur Pflicht machen zum gemeinschaftlichen Besten beyzutragen, wann sie wider den gemeinen Natur-Trieb eheliche Umarmungen unter sich verabscheuen und denen Früchten ihrer Zärtlichkeit Vorsorge und Erziehung unmenschlich versagen?

In dem Begrif der Ehe liegt sonach, daß sie zeitlebens unzertrennlich seyn soll, wann gleich diese Unzertrennlichkeit nicht ausdrücklich besprochen und zugesagt worden. Es folget auch aus denen Endursachen, daß Ehe nicht Zeitbündniß ist, nicht von willkührlichen Einfällen, Unbeständigkeit, Leicht-

sinn und schwärmerischer Einbildung abhängig gelassen werden kann. Welche Frau wird einen Mann verlangen, der sie zu allen Stunden fortjagen kann? Welcher Mann wird eine Frau verlangen, die ihn verlassen kann, wann ihr der Kopf nicht recht steht? Eine Vereinigung von solcher Ungewißheit ist widernatürlich. Das Herz findet darinnen nicht Beruhigung, das Feuer der Liebe verlischt, sobald selbige nicht auf einen dauerhaften Besitz des Gegenstandes ihrer Wahl und Wünsche rechnen kann. Die Folgen der Ehe, die Veränderungen, welche der Lauf der Jahre mit sich führt, geben aus dem physischen und moralischen Gesichts-Punct wieder einen Grund für die Unzertrennlichkeit der Ehe. So lange die Fähigkeit Kinder in die Welt zu setzen dauret, so lange folgt gemeiniglich ein Kind so schnell auf das andre, daß bey Erziehung des ersten noch sehr wenig gethan ist, wann schon das andre ankommt; und so dauren die Erziehungs-Pflichten ununterbrochen durch den Frühling des Lebens fort. Wann sich die Jahre mehren, wann das Vermögen Kinder zu haben aufhört, so verliehrt sich auch allmählich der persönliche äusere Reiz. Mit den Jahren nehmen die Bedürfnisse liebreicher Unterstützung und Pflege zu. Von wem kann man solche erwarten, fordern, mit Zuversicht, mit Vergnügen erwarten? Zweifels ohne von niemand als von derjenigen Person die wir durch Freundschaft und Liebes-Dienste an uns gezogen, an die wir gewöhnt sind, von der wir zärtliche Dankpflicht zu erwarten haben. Haben wir un-

sern ersten Gatten mit Verachtung verstossen, wie soll ein zweyter die uns hinterlassene Kinder lieben? Wo soll das Zutrauen der Kinder zu einer Stiefmutter herkommen, welche vielleicht ihre leibliche Mutter verdrungen? Wird die Liebe gegen ihren Vater nicht selbst dabey verliehren, da er sie der besten Freundinn beraubt, der sie ihr Leben danken, von der allein sie die sorgfältigste Erziehung erwarten können? Mit was für Augen können sie Stief-Geschwister ansehen, die vielleicht unter der Herrschaft ihrer Mutter oft zur Ungebühr begünstigt werden und ihnen das väterliche Erbe schmälern. Wer kann auf der andern Seite einem Weibe trauen, von der man Beweis des Leichtsinns vor sich hat? Oder vermag sie es zärtliches Zutrauen gegen den Mann zu fassen, der ihrer Vorgängerin gleichermaßen zärtliche Liebe versprach und unbeständig entzog?

Der Endzweck, bey der Verheurathung sein Glück zu machen, ist selbst beständig, auch ohne Rücksicht auf Fortpflanzung; er dauert lebenswürig; er wird mit denen Jahren wichtiger, weil mit denen Jahren Schwachheiten, Hülfs-Bedürfnisse sich mehren, und Freundschafts-Pflichten unentbehrlicher werden. Trennt man sich, so ist dieser Endzweck vereitelt. Schönheit, Reiz, Munterkeit und Jugend-Kraft können nur eine Zeit lang den Banden der gemeinen Liebe Festigkeit geben; so wie diese abnehmen und sich verliehren, nimmt das leidenschaftliche Vergnügen ab, die nachgeben-

de Gefälligkeit nimmt ab, die zärtliche Freundschaft lässet nach, die moralischen Fehler werden auf der einen Seite herrschender, auf der andern auffallender; sind dieß günstige Umstände zu Einschreitung neuer Bande von Zärtlichkeit und Liebe? Eine geschiedene Frau auf dem Rückgange ihrer Laufbahn begriffen, hat nicht mehr die frische Rosen-Farbe, das lebhaft jugendliche, das offene Herz, die empfängliche Empfindsamkeit, einem zweyten Gatten darzubiethen. Die Dankpflichten sind für sie verlohren, die sie sich bey ihrem ersten Gatten erworben; kein unschuldig Liebes-Pfand bringt die Erinnerung genossener Zärtlichkeit zurück; sie muß aufs neue lernen, sich in einen Mann und seine Launen zu schicken und sie hat die Anlage zum Nachgeben nicht mehr. Wie kann sie hoffen, daß es ihr gelingen wird mehr zu erobern als sie aufgegeben? Eben so wenig hat der betagte Mann zu hoffen. Er verlässet den Gegenstand, dessen Anhänglichkeit er sich durch Darbringung seiner jugendlichen Kraft nnd der Munterkeit des Frühlings-Alters erworben. Dieses Opfer wurde in der Hofnung eines beständigen Besitzes angenommen. Kann ihn der Raub, kann ihn verhaßter Undank empfehlen, wann er eine zweyte Frau aufsuchen will, die besser als die erste seyn soll? Zunehmende Jahre sind kein Reiz für sinnliche Liebe und vergnügte Erinnerung vergangener Zeiten mangelt dem moralischen Gefühl. Der unbeständige Mann kann sogar seine eigene Kinder nicht mit reiner Freude sehen, weil er erklärter Feind ihrer Mutter ist.

Und

Und endlich, welche Gefahr für die Sitten, wann man Ehen unbedingt brechen und folglich nie sicher schlüssen könnte? Wie wenig Eheleute würden darauf bedacht seyn, sich mit Nachsicht zu begegnen, Schwächen zu übertragen, sich gefällig zu machen? Die Aussicht auf das Scheidungs-Mittel würde zur Folge haben, daß ein zu Ausschweifungen geneigter Gatte alles Joch ganz abschüttelte. Jeder zufällige Kaltsinn würde den Gedanken einer andern Wahl rege machen; jedes Weib würde Lust zur Veränderung bekommen, sobald sie an einem andern Vorzüge zu finden glaubte, die ihrem Mann fehlen; jeder Mann würde Begierden nach dem Weibe seines Nächsten empfinden, sobald ihm seine Gattin gleichgültig worden. Treue in der Ehe, Beständigkeit in der Liebe, gegenseitiges Zutrauen würde nicht mehr seyn. Ehe, wäre nichts mehr als Buhlschaft in Form, zu Stillung vorübergehender thierischer Brunst.

Diese Folgen zeigten sich unter dem jüdischen Volk, wie sie die Nachsicht ihrer Gesetze mißbrauchten. Zu Rom gieng es noch schlimmer. Romulus und das Gesetz der 12 Tafeln erlaubte die Scheidung. Die weisen Häupter der Republik gestatteten sie nur aus den erheblichsten Ursachen. Rom war groß und fünf Jahrhunderte lieferten keinen Fall von Scheidung. Roms Größe fing an zu sinken, die Sitten wurden verderbt und Scheidungen gemein. Anfänglich wurde es blos den Männern gestattet ihre Weiber willkührlich zu verstoßen;

stoßen; bald maaßten sich diese gegen ihre Männer gleiche Freyheit an, bis es endlich so weit kam, daß ein gleichzeitiger Schriftsteller über die römischen Damen die Anmerkung gemacht: Sie hätten die Jahre nicht mehr nach der Regierung der Burgermeister, sondern nach der Wechslung ihrer Männer gezählt und selbst die angesehensten von ihnen hätten bey Schlüssung des Ehebundes schon auf den Trennungs-Fall gedacht und bey dem Trennungs-Fall den künftigen Mann bey der Hand gehabt.

Alle diese natürliche Wahrheiten machen die ungebundene Freyheit der Ehescheidungen verwerflich; die Unzertrennlichkeit der Ehe liegt sonach in denen göttlichen Absichten bey Ordnung der Natur-Gesetze; die göttliche Offenbarung bestätigt selbe. Das Evangelium-Buch sagt es ganz klar, es sey dem göttlichen Willen entgegen Ehe als ein Zeit-Bündniß zu behandeln; es schilt den Mißbrauch der Juden für Ehebruch, so wie der Dichter Martial von denen römischen Scheidungen sagt: Kaum sind 30 Tage vorüber und Thelisine nimmt schon den zehnten Mann. Ein Weib das so oft Ehe-Bund schlüßt und trennt, ist ein ehebrecherisch Weib, schändlicher als ein Weib so ausschweift ohne mit ihrem Mann zu brechen.

Moses hat die Scheidung in seinen Gesetzen nicht angeordnet, sondern blos als ein, nach besondern Zeit-Umständen nicht zu vermeidendes Uebel nachgegeben. Scheidung ist nie göttliche An-

ord-

ordnung. Ehe ist kein Zeit-Bund. Ehescheidung ist gebrochen; Ehegatten sollen mit einander zeitlebens haushalten. Diese Sätze sind Schluß-Folgen aus der physisch und moralischen Lage beyder Geschlechter, aus dem Endzweck der Ehe, aus denen Absichten der sich Verbindenden, aus den Erfordernissen ihres Wohlstandes, aus den Erziehungs-Pflichten ihrer Kinder, aus den Bedürfnissen des Alters, aus der Vorschrift christlicher Religion.

Doch sind bey alle dem die römischen Kirchen-Gesetze zuweit gegangen, wann sie ohne alle Ausnahme die gänzliche Trennung eines unglücklichen Ehebündnisses untersagen. Scheidung ist ein Uebel, aber in gewissen Fällen ein unvermeidlich Uebel; eben so wie Schnitt und Brand bey gewissen Leibes-Schäden zu Rettung des Lebens, wie Todes-Strafe zu Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe.

Ich habe eine dreyfache Absicht der Ehe angenommen, ein glückliches Leben, Fortpflanzung des Geschlechts, Erziehungs-Pflicht. Ich bemerke dabey, daß ich denenjenigen Schriftstellern nicht beypflichten kann, welche die Fortpflanzung des Geschlechts als den einzigen, wenigstens ersten rechtmäßigen Endzweck der Ehe ansehen. Sie erwägen nicht hinlänglich, daß der moralische Mensch ganz um sich sieht, daß in dem Herzen ein ganzer Schatz liegt, der sich zum glücklich seyn anlegen lässet, als, die Empfänglichkeit der Freundschaft, der

Liebe, der Hochachtung, der Erkenntlichkeit, des Zutrauens, der Großmuth ꝛc. wann man davon Gebrauch zu machen und sich über den thierischen Instinct zu erheben weiß.

Man lasse mich einige Erfahrungen näher ins Licht setzen. Man frage ein liebevolles Paar, was sie von einander vor allen andern wünschen? Ihre fertige Antwort wird seyn: Besitz des Herzens, ausgewählte Liebe, unzertrennlich beysammen seyn, mögliche Gelegenheit ihren Gegenstand nach äußersten Kräften glücklich zu machen. Dieß ist allgemein gewiß und wann nicht Geiz, Stolz und andere der Liebe widernatürliche Leidenschaften sich ins Spiel mischten, so würde zuverläßig sich nie jemand mit einem Gatten einlassen, von dem er nicht versichert wäre: Er liebt mich von Herzen, er wünscht mein Glück vorzüglich. Die sinnliche Lust wird bey dieser Aussicht auch in Rechnung gebracht; ich gebe es zu; aber, in wie weit? vorzüglich, wo nicht einzig, als Mittel die feurigste Zärtlichkeit mit dem lebhaftesten Gefühl empfinden zu machen, als überzeugender Beweis ausschlüssender und höchster Liebe, als geheime und unverdächtige Probe eines unbeschränkten Zutrauens. Daher die Eifersucht, der Geiz, nichts davon wegzugeben, nicht weil man dabey physisches Uebel und Verlust befürchtet, sondern weil Liebes-Gunst sich nicht theilen lässet, ohne das Herz zu theilen, ohne von dem höchstmöglichen Grad der Anhänglichkeit herabzusteigen, welche die Liebe über Sinnes-Lust erhebt und in Herzens-Lust wan-

wandelt. Die höchstmögliche Freundschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts findet nicht eher Genüge als in dieser unteilbaren Vertraulichkeit, sie nimmt ganz Besitz davon, aller Eingrif empört, Liebe fordert die höchste Freundschaft, die höchste Freundschaft ist einzig, sie strebt nur nach dem höchstmöglichen Glück des Einzigen Auserwählten. Sinnlicher Genuß, zärtliche Liebkosungen, Lust des Natur-Triebes, sind der Liebe wesentlich eigen, doch nur als natürlicher Beytrag die Bande derselben zu versüssen, zu unterhalten, zu bevestigen, enger zu knüpfen und alle Aufopferungen von Sorgfalt, Beschäftigung, Mühe ꝛc. um das gegenseitige Wohl zu belohnen.

Wer es noch sonderbar findet, daß ich diesem Endzweck die erste Stelle einräume, der erwäge ohne Vorurteil: ob nicht das Herz eines jeden Liebenden, wann er um seine Geliebte wirbt, ob nicht das unverdorbene Herz eines jeden liebenden Gatten für mich Zeugniß giebt? Ob nicht die physische Natur selbst es bestätigt, da sie den Menschen fähig gemacht ohne Stöhrung von Veränderungen der Zeiten, Jahre, Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit und andere Umstände, diesen Endzweck zu nutzen und zu genüssen? Folgt daraus nicht, daß der moralische Zweck der Glückseligkeit dem physischen Zweck der Fortpflanzung nach dem System der Natur-Gesetze vorgesetzt werden müsse? Diese Wahrheit bleibt Wahrheit, wann auch alle bisherige Lehrmeister anderer Meynung wären und was im-

mer dagegen finstere melancholische Seelen sagen mögen, die alles Vergnügen der Liebe verdammen, wann es mehr als Fabriken-Arbeit ist. Von dieser Lehre steht nichts in irgend einer Offenbarung. Kein Gesetz befiehlt Eheleute während der Schwangerschaft oder wegen einer erweislichen Unfruchtbarkeit oder Kraftlosigkeit zu trennen, wann sie anders zusammen vergnügt leben. Im Gegenteil will Vernunft und Religion, daß Eheleute so viel möglich beysammen leben und ihr Leben zusammen genüssen, um aller Versuchung zur Ausschweifung vorzubeugen.

Mein Gedanke ist jedoch nicht, die Erzeugung als einen unbedeutenden, blos zufälligen Endzweck zu achten. Sie ist Hauptzweck nach denen Natur-Gesetzen, obgleich der zweyte im Range, und wann Verliebte selbigen aus Leidenschaft vergessen, so fehlen sie. Man kann vielmehr mit Grund vermuthen, daß um der Fortpflanzung willen der Schöpfer der Neigung der Geschlechter gegen einander einen so feurigen Trieb beygelegt. Liebe, aus Seelen-Gefühl zusammen gesetzt und mit Sinnes-Gefühl gewürzt fördert die Ehen 2c. macht thätig, diensteifrig, unermüdet. Fertigkeiten, welche die Erziehungs-Pflicht unumgänglich erfordert, und an welche sich sodann die starke sanfte Vater-Liebe anschlüsset, welche aus der ehelichen Liebe entsteht, mit der Geburt zur Reife kommt, täglich Gelegenheit zur Anwendung findet und die Bande der Eltern bevestigt. In dieser Art führt der Schöpfer

den

den großen Endzweck der Geschlechts-Erhaltung aus. Wäre Seelen- und Sinnen-Gefühl nicht verbunden, so würde ihre Würkung selten den Endzweck erfüllen.

Es folgt, daß man den Fortpflanzungs-Zweck nicht ausser Augen lassen muß; daß es Verbrechen ist, selbigen vorsetzlich hintertreiben; daß man denen Absichten und Anordnungen des Schöpfers grade zu widerstrebt, und seine wundervolle Güte verachtet, sobald man auf irgend eine Art diesem Zweck entgegen handelt.

Es folgt zum Schluß: Beförderung gemeinschaftlicher Glückseligkeit ist Hauptzweck, Fortpflanzung ist Hauptzweck. Jener der erste, dieser der zweyte in der Ordnung. Eben so sagte der Schöpfer dem ersten Paar: Es ist nicht gut, daß der Mann allein sey, ich will ihm eine Gehülfin geben, und dann erst: mehret euch.

Das Daseyn der Kinder, die Erforderniß einer langwürigen ununterbrochenen väterlich und mütterlichen Sorgfalt für sie, die natürliche Zärtlichkeit der Eltern für Pfänder ihrer Liebe, welche sogleich mit ihrer Geburt in jener Herzen emporstrebt, die ungemeinen Schwierigkeiten, welche sich äußern, wann Vater oder Mutter allein diese Last tragen soll, das mangelhafte einer fremden Erziehung, die Unterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, der Einfluß einer guten Erziehung auf die Sitten und den Wohlstand des Staats, die Pflichten, welche die

die Religion Eltern gegen ihre Kinder auferlegt, dieß alles bestimmet den dritten Endzweck, die Erziehungs-Pflicht.

Jede Person, die zu Vollziehung einer Ehe schreitet, soll den ernsten Vorsatz haben diese drey Pflichten nach Möglichkeit zu erfüllen. Ehe, ist sonach ein Contract, worinnen stillschweigend die Bedingung liegt, daß beyde Theile zu Erfüllung dieses dreyfachen Endzwecks fähig und entschlossen sind. Schlägt die Folge fehl, so muß man auch in Erwägung ziehen, was für einen Rang diese dreyfache Pflichten wesentlich unter einander behaupten? ob man dem Fehler abhelfen könne und in wieweit? wann die Verbundenen selbst dazu nicht Hand biethen; aus was für Ursachen der Fehler entstanden? was für Umstände damit verbunden?

Die Rangordnung habe ich bereits bestimmt. Der erste Endzweck ist: zusammen leben, sich glücklich machen. Wann also Personen gar keine Anlage, gar keinen Willen haben, zu ihrem gegenseitigen Glück beyzutragen, wann sie im Gegenteil sich gehäßig sind und nur zum Verdruß und Unglück Beytrag thun, so ist eheliche Verbindung zwischen ihnen unmöglich. Eheleute von dergleichen Schlag heissen nur Eheleute, aber zwischen ihnen ist kein Band, was Eheleute zu einer moralischen Person und physischen Eins machen könnte, wie es seyn soll. Wie falsch ist der Gedanke, daß auch dann noch Ehe bestehe, wo man Trennung von Tisch und Bette auf immer nothwendig findet. Der Mann

schützt

schützt nicht mehr, die Frau unterstützt nicht mehr, sie fördern ihr Glück nicht, sie schaffen nicht Kinder, sie geben nicht Erziehung, sie tragen nichts zur Fortpflanzung des Geschlechts bey. Jede Gesetzgebung, die sie zum ehelosen Leben verbindet, ist abgeschmackt, sie setzt sie Versuchungen aus, welche die wenigsten besiegen und hindert den möglichen Fall sie durch Vollziehung einer andern besser getroffenen Verbindung glücklich, nützlich zu machen und zu ihrer Bestimmung zurück zu führen.

Bey dem zweyten Endzweck der Ehe hat es fast gleiche Bewandniß. Der Trieb und das Begehren nach sinnlichem Genuß, welcher Fortpflanzung schaft, ist allgemeiner Natur-Trieb; der Genuß macht den Uebergang der Freundschaft zur Geschlechts-Liebe; jedermann empfindet dabey Vergnügen und Glück; ein großer Teil leidet bey der Entziehung dieses Genusses. Der Gatte, welcher den gehoften mit Sehnsucht verlangten Minne-Sold versagt, wird verhaßt, die Stütze der Zärtlichkeit sinkt, Tugend, Gesundheit und Leben werden gefährdet, wann das Begehren bis zur rastlosen Forderung steigt. Auch für diesen Fall ist kein fremdes Hülfs-Mittel, weil die ausschlüssende eheliche Treue im Wege steht. Die Gesetze einiger alten Völker haben zwar die Beylegung oder Kebs-Ehe geduldet, aber alle aufgeklärte Nationen kommen dageegn überein, daß Kebs-Ehe die Sittlichkeit beleidigt. Die geoffenbarten Schriften haben des Falles ausdrücklich nicht gedacht, aber alles, was sie von der ehelichen Treue sagen, schlüsset die Zulassung aus, und einige neuere

Ge-

Gesetze geben die gänzliche Scheidung mit Untersagung der Kebs-Ehe zu, wann Unvermögen im Wege gestanden, daß es zwischen denen ehelich Verbundenen nie zur vollständigen Beywohnung kommen können. Wenigstens ist wohl keinem Zweifel ausgesetzt, daß Kebs-Ehe ohne Einwilligung beyder Gatten den Ehebund bricht, im ganzen genommen aber ist völlige Scheidung das einzige Mittel, in denen gegebenen Fällen Unordnung und Pflicht-Vergessenheit zu hindern.

Mit denen Erziehungs-Pflichten ist es ganz ein anders. Eltern die ihren Kindern Unterhalt versagen, sie weglegen und umkommen lassen, ein Weib das ihre Leibes-Frucht vor der Geburt vernichtet, vernichten einen Haupt-Endzweck der Ehe und sind der süssen Früchte dieses Standes unwürdig. Aber, wann es schuldlose Ursachen fordern, kann die Mutter eine Amme aufnehmen, Aufseher über physisch und moralische Erziehung bestellen und ihre natürliche Pflichten durch gewählte fremde Personen vertreten lassen. Hauslehrer und öffentliche Erziehungs-Anstalten können oft dem Knaben bessere Bildung geben als der leibliche Vater vermag und selbst die Obrigkeit kann ins Mittel treten, wo die gehörige Sorgfalt der Eltern gebricht. Es folgt aus dem allen:

1. Daß das natürliche Unvermögen oder die vorsetzliche Widerstrebung der ersten Pflicht und Absicht zu genügen sich mit der Ehe nicht verträgt und Scheidung nothwendig macht.

2. Daß

2. Daß physisches Unvermögen und halsstarriges Versagen der zweyten Pflicht sich mit der Ehe nicht verträgt und Scheidung rechtmäßig macht, sobald sich der leidende Theil darüber beklagt.

3. Daß vorsetzliche Verwahrlosung der Kinder Verbrechen gegen die göttliche Ordnung und die bürgerliche Gesellschaft ist, welches die obrigkeitliche Gewalt berechtigt denen Schuldigen die Ehe zu untersagen: daß hingegen zufälliges Unvermögen in Rücksicht der Erziehungs-Pflicht die Fortsetzung der Ehe nicht hindert, weil es Mittel giebt dem Endzweck vollständig ohne unmittelbaren Einfluß der Eltern zu genügen.

Diese im Ganzen wahre, unwiderlegliche Folgerungen erfordern jedoch Einschränkungen im Besondern und in der Anwendung auf einzle Fälle, und um die Regeln der Einschränkung zu finden, muß man die Quellen und Neben-Umstände des Uebels und der gegebenen Fälle beobachten.

Die Voraussetzung, es ist wesentliche Pflicht der Ehe, daß Gatten zusammen in der genauesten Vertraulichkeit leben, einander möglichst hülfreiche Hand leisten, zusammen als eine moralisch-einfache Person stimmen, kein getheiltes viel weniger widersprechendes Interesse haben, gemeinschaftlich an ihrem Glück arbeiten sollen, muß auch hier als Grundsatz angenommen werden. Wäre die Einsicht der Menschen jederzeit richtig, vermöchte es der Wille derselben jederzeit der richtigen Einsicht

troß

troz aller Leidenschaft zu folgen, so müßte man ohne alle Nachsicht, Geduld und Verzeihung über diesen Pflichten halten. Jede Verlezung derselben wäre Beweis eines bösen Willens, vorsezliche Beleidigung, wissentliche Feindseligkeit gegen den Gefährten des Lebens. Aber, welcher Mensch ist vollkommen? welcher Mensch kann es bis zur Vollkommenheit bringen? Jedermann hat Fehler, jeder kann fallen, jeder bedarf Nachsicht und kann bis auf einen gewissen Grad Nachsicht fordern. Wolte man alles trennen, was nicht ganz harmonisch ist, alles von sich stossen, woran man Fehler entdeckt, so würde keine Gesellschaft bestehen. Wie oft sind wir nicht in unserm Urteil über andere ungerecht? Vorurteil, Einbildung lässet uns Fehler sehen wo keine sind, hassen, was keinen Haß verdient, sondern nur unsern unordentlichen Neigungen und Begierden nicht entspricht. Bindung und Dauer von Ehe lässet sich nicht denken, wann man blos tadelsfreye Personen zulassen und wegen jeden Fehlers scheiden wolte. Selbst erwiesene Fehler muß man bey einem Gatten, so wie überhaupt in der bürgerlichen Gesellschaft, übertragen, so lange die gute Seite die schlimme überwiegt, so lange der Character im Ganzen der Geselligkeit nicht unfähig oder unverbesserlich verdorben ist. Diese Einschränkung sezten die Juden zur Zeit des Stifters unserer Religion aus den Augen und verdienten Tadel. Unbegränzt unleidlich seyn ist ungerecht und von darum ist Christen ganz vorzüglich empfohlen, geduldig, gelassen, nachsichtig, versöhn-

söhnlich, liebreich bey Fehlern seines Nächsten zu seyn. Ein ungerecht Vorurteil, Kaltsinn aus Wankelmuth, Haß ohne rechtschaffene erhebliche Ursache, giebt dem Teil, der sich davon einnehmen lässet, kein Recht Scheidung zu suchen. Wer unerhebliche Schwächen aufmutzt, von dem fordre man erst Beweis seiner Vollkommenheit; man überführe ihn, daß seine eigene Fehler ihn zu einer glücklichen Ehe unfähig machen, daß es gerechter wäre, den unschuldig verworfenen Gatten seiner Bande zu entledigen und ihm alle andere Verbindung zu verschränken, damit er nicht mehrere Unglückliche mache.

Aber es giebt wesentliche Fehler, welche Liebe, Hochachtung, Zutrauen und Zufriedenheit ganz vernichten und die Ehe zur Seelen-Qual machen; es giebt physische Gebrechen, welche dem Endzweck der Ehe im Wege stehen. Sind diese unüberwindlich, unverbesserlich, so begründen sie die Scheidung. Dahin gehört in dem moralischen Gesichts-Punct: Niederträchtigkeit und ausschweifender Wandel, welchen der Anblick und die Duldung des rechtschaffenen Mannes nicht verträgt; Verbrechen gegen die öffentlichen Schutz-Gesetze, worauf Entehrung und Leibes-Strafe folgt; thätige, unverdiente Mißhandlung, ungerecht wütende, Gefahr drohende Eifersucht, Bruch der Haupt-Pflichten durch anhaltende Untreue, muthwillige Versagung der nöthigen Bedürfnisse, boshafte Trennung, gänzliche Verlassung, verächtlicher Abbruch der ehelichen

Umarmungen. Diese vernichten alle Absichten der Ehe, machen ein so widriges Paar persönlich unglücklich und der bürgerlichen Gesellschaft unnütz. Dann billigt das Natur-Gesetz die Scheidung, so gut und mit eben dem Recht, wie man alle andere Bündnisse aufhebt, die ihre Bestimmung nicht erfüllen, und um so mehr, da von denen Bestimmungen der Ehe die wichtigsten Gegenstände, das ganze Wohl und Wehe der Gatten, ihr Leben, die Zukunft jenseit des Grabes, das Wohl ihrer Kinder, das Beste des Staats abhangen.

Physische Fehler sind mehrenteils minder erheblich, doch auch oft unerträglich. Mangel der Geschlechts-Kraft, unheilbare, ansteckende, eckelhafte Krankheiten 2c. können von der Art seyn, daß sie den physischen Endzweck der Ehe gänzlich hindern, oder ein solches unglückliches Geschlecht machen, dessen Nichtseyn geringeres Uebel ist als leben, schmachten und sterben, oder daß sie wenigstens denen angestrengten Kräften des leidenden Theils zu schwer fallen.

Man setze diesem noch als einen Haupt-Fehler bey, welcher zwar mit einem gesunden Körper und einem bosheitsfreyen Herzen bestehen kann, dennoch aber durch die Folgen Gatten und Geschlecht oft auf immer ins Unglück stürzt, eine zügellose, eingewurzelte, unverbesserliche Verschwendung. Auch diese ist dem Endzweck vom ersten Rang schlechterdings entgegen und wann man ohne Vorurteil überlegt, so wird man, was auch immer Sophisten oder

Schwär-

Schwärmer einwenden mögen, leicht Beyfall geben, das Natur-Gesetz, Moral, Staats-Klugheit und Religion, rathen, billigen, gebiethen, bey Fällen dieser Art das Eheband ganz zu trennen, den Leidenden in völlige Freyheit zu setzen und ihm die Aussicht auf ein glücklicher Schicksal, nebst denen Mitteln dazu zu gelangen, seiner Bestimmung gemäß nicht zu verschränken.

Endlich muß man auch die Aufmerksamkeit auf die besondern Umstände, welche die in der Regel gültigen Scheidungs-Ursachen in einzelen Fällen begleiten können, nicht fallen lassen.

Der Ehestand ist unendlich wichtig. Es ist unverantwortlich, Ehebund blindlings und unüberlegt zu schlüssen; noch unverantwortlicher aus Geiz, Ehrsucht, Wollust schlüssen und nach erlangtem Endzweck zerreissen. So was würde zu täglichen Mißbräuchen Gelegenheit geben. Folglich muß Regel werden: Wann jene Scheidungs-Ursachen vor Schluß der Ehe vorhanden und dem klagenden Teil unverborgen gewesen, wann er dennoch Ehe-Bund geschlossen, so hat er sein Recht Scheidung zu begehren verlohren und ist schuldig das Kreuz, welches er sich leichtsinnig und wissentlich aufgehalset, zu tragen.

Ganz ein anders ist es, wann Betrug und Verstellung ein unerfahrnes Herz überlistet und verstrickt, wann äußerer Schein alles mögliche Gute versprochen und die Folge Trug an den Tag legt.

Betrug auf der einen Seite muß in allen Fällen zum Scheidungs-Gesuch auf der andern Seite berechtigen, sobald man behaupten kann, daß der Betrug die Wahl bestimmet, wären auch die unwahr erdichteten Umstände an sich zur Scheidung unzulänglich, als Glücks-Güther und persönliche Vorzüge. Dem Betrug ist tyrannischer Zwang gleich zu achten, gegen eine schwache, furchtsame, zum Gehorsam gewöhnte Person gemißbraucht, wann dadurch Einwilligung und Versprechen wider Neigung und Befolgungs-Vermögen erpresset worden. Ein solcher Bund ist nach der gesunden Vernunft, der Billigkeit, der Menschheit, dem göttlichen Willen, den Pflichten der Religion und des Gewissens unverbindlich, keine Feyerlichkeit, kein Zeitlauf des Sclaven-Standes bevestigt ihn, sobald zu erweisen ist, daß die gezwungene Person ihren Widerwillen so weit als sie es wagen durfte, an den Tag gelegt und Klage gerügt, sobald sie dazu Freyheit erlangt uud ihr Unglück empfunden; denn kein Gesetz kann gestatten, daß eine Person auf zeitlebens Opfer von Betrug und gemißbrauchter Gewalt werde.

Sind Laster und Gebrechen eines Gatten Folgen des Beyspiels, des Raths, der Verführung von Seiten seines Gatten, so berechtigen sie letztern nicht zur Scheidung. Der Mann, welcher seiner Frau Gelegenheit zur Untreue giebt, die Frau, welche ihrem Mann Buhlerinnen zuführt, der Mann, welcher vorsetzlich mit seiner Frau nicht lebt,

die Frau, welche ihrem Mann Genuß versagt, der Gatte, welcher durch ungezähmte Wildheit gegründeten Verdacht zur Eyfersucht giebt, trägt mit Recht die Schuld und Folgen seiner Unvernunft. Er gehe in sich, klage sich selbst an und leide; er schätze sich glücklich, wann gegenseitig Reue und Verzeihung das Uebel heilt, das Vergangene deckt und für die Zukunft bessert. Wer verspricht und dann nicht hält, werde nachdrücklich gestraft.

Physische Gebrechen, welche bey Schlüssung des Ehebundes nicht da waren und von nachherigen schuldlosen Ursachen entstanden, sind kein Scheidungs-Grund, sondern verdienen Mitleiden und fordern Geduld. Ist es erlaubt zu stehlen, wann ein unglücklicher Bankerout, wann Feuers-Brunst, Wetter-Schaden oder ein anderer Zufall mich meines Vermögens beraubt? Wäre es nicht Unrecht dem Unglücklichen durch Trennung seine letzte Stütze zu entziehen? Wenigstens gehört Einwilligung des Verunglückten dazu oder Gefahr eines unvermeidlichen Verderbens für beyde, ohne Rettung für den Leidenden. Doch der Fall wird immer selten seyn. Ein redlicher Gatte wird den treugeliebten Gegenstand nicht leicht im Unglück verlassen wollen, wann es nicht eigene unüberwindliche Temperaments-Fehler oder gewisse unerträgliche Krankheiten nothwendig machen.

In solchen sonderbaren Fällen muß der Richter wählen und schlüssen, was das Beste der Gesell-

schaft im Ganzen und besonders fordert, solte auch strenges Recht oder Gefühl des Mitleidens weichen. Er muß sogar Nachsicht gegen schuldlos geschiedene in Rücksicht der Zulassung anderweitiger Verehligung haben. Ein unerbittlich Strafgebot kann andre Uebel stiften. Es ist rathsamer andere Straf-Mittel wählen, es sey nach Größe des Verbrechens an dem Körper, an der Ehre oder am Vermögen. Besonders Strafe am Vermögen zur Schadloshaltung des Unschuldigen; öffentliche Strafe zur Verwarnigung und Bezeigung des gerechten Mißfallens der Gesetze; Strafe zur Ehre des Schuldlosen; Strafe gegen beyde, wann beyde Schuld haben.

Es folgt aus dem allen, daß Ehescheidung in mancherley Fällen erlaubt, rechtmäßig und rathsam seyn kann. Wird sie aus rechtmäßigen Gründen gesucht, so ist es Unrecht sie versagen, so gut als es Unrecht und von übeln Folgen seyn würde, Scheidungen ohne hinlängliche Ursachen gemein zu machen. Man untersuche Scheidungs-Klagen gründlich und entscheide nach Möglichkeit schleunig, besonders wann der leidende Teil bey dem anfeindendem Gefahr lauft; wenigstens gewähre man ihm sichre Frey-Städte bis Austrag der Sache.

Ich muß noch anmerken:

1. Daß wann kein Gatte klagt, auch niemand berechtigt ist sich um Aufführung der Eheleute unter ein-

einander zu bekümmern, sie aufzudecken, vielweniger ihnen Trennung zuzumuthen.

2. Daß man zuweilen Trennung auf Zeit gestatten kann, wann die Mißhelligkeiten für keinen Teil mit Gefahr verknüpft, wann Hofnung da ist, daß Ermahnungen, Nachsicht, großmüthige Verzeihung, Vermittlung theilnehmender Freunde das nicht ganz verhärtete Herz des Schuldigen biegsam machen, daß ein Zeitraum Leidenschaft besänftigen, übereilte Hitze niederlegen, ruhigem Nachdenken Luft machen, Errinnerung vergangenen Genusses erwecken und Aussicht auf das Wohl einer werthen Familie bessern Vorsatz bewirken, sonach die Gatten zu einer aufrichtigen Versöhnung und bessern Behandlung führen werde. Allein, nur ein mäßiger Zeitraum ist ohne Gefahr für die Sitten und wann Jahr und Tag, aufs längste, nicht fruchten, dann ist es rathsam die gänzliche Freyheit nicht länger zu versagen.

Es ist sonderbar, daß einige Kirchen-Väter, welche die Scheidung nachgeben, dem Mann zur Pflicht machen wollen, eine des Ehebruchs schuldige Frau zu verstossen. Clemens von Alexandrien schilt den Mann, der es nicht thut, für dumm und gottlos. Die Concilien von Neu-Cäsarien und Eliberis gebiethen es bey Strafe des Kirchen-Bannes; andere Concilien gestatten die Verzeihung im Fall einer wahrhaftigen Reue. Umgekehrt

kehrt ist man immer gegen die Untreue der Männer nachsichtiger; und warum? wann man die einzige Rücksicht, daß die Frau fremde Kinder einschleppen kann, ausnimmt.

Im übrigen bleibt Scheidung in allen Fällen ein Uebel; der rechtschaffene Mann, die gutdenkende Frau, wird selbige zu vermeiden suchen, wann es irgend möglich, auch als leidender Teil. Vernunft, Sanftmuth, Geduld vermag unendlich viel und Gellius hat weislich gerathen: Vitium ferendum est, quod ferri honeste potest.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 20/27

Breßlau (1784)

J.rom.f. 153-1/27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566393-7
VD18 80331939-001